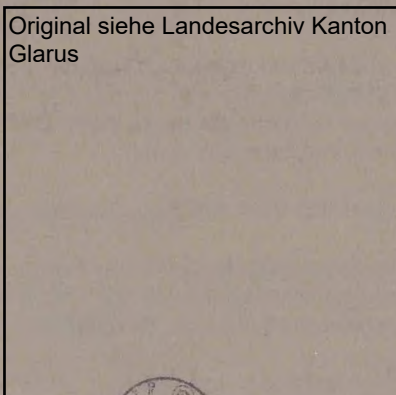


Memorial

für die Landsgemeinde des Kantons Glarus vom Jahre 1998



Original siehe Landesarchiv Kanton
Glarus



Vom Landrat beraten in den Sitzungen vom 24. September, 12. und 26. November,
17. Dezember 1997, 28. Januar, 11. und 25. Februar 1998

Beilagen

- Uebersicht der Staatsrechnung 1997
- Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- Rechnungen der Versicherungskassen
- Rechnungen der Kantonalen Sachversicherung
- Rechnung der Glarner Kantonalbank
- Rechnung des Kantonsspitals
- Bericht zur Staatsrechnung 1997
- Voranschlag für das Jahr 1998

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 4 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung	3
§ 5 Antrag auf Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus (Integration der Tagwen in die Ortsgemeinden)	13
§ 6 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Rechtsschutz im Zivilstandswesen)	15
§ 7 Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete	17
§ 8 A. Aenderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank B. Memorialsantrag auf Aenderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank	23
§ 9 A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz B. Abschreibung des Memorialsantrages betreffend Herbizidverbot beim Strassenunterhalt	28
§ 10 Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen	37
§ 11 A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus B. Aenderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus C. Aenderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege	43
§ 12 Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern	50
§ 13 Antrag auf Erstellung einer SBB-Haltestelle beim Sportzentrum Glarner Unterland	61

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf vereidigt.

§ 2 Wahlen

Die Landsgemeinde hat für eine neue Amtsdauer von vier Jahren den Landammann und den Landesstatthalter zu wählen, und zwar aus dem Kreise der an der Urne gewählten Mitglieder des Regierungsrates.

Ferner hat die Landsgemeinde zu wählen:

- a. die Obergerichtspräsidentin und sechs Mitglieder des Obergerichtes;
- b. den Verwaltungsgerichtspräsidenten und acht Mitglieder des Verwaltungsgerichtes;
- c. die beiden Kantonsgerichtspräsidenten und vier Mitglieder der Strafkammer sowie acht Mitglieder der Zivilkammern des Kantonsgerichtes;
- d. den Staatsanwalt;
- e. die beiden Verhörer.

Zur Wahl der beiden Verhörer ist noch folgendes zu bemerken:

1997 hat der an der Landsgemeinde 1995 gewählte lic. iur. Pablo Blöchlinger als Verhörer demissioniert. Die Verwaltungskommission der Gerichte hat in der Folge gestützt auf Artikel 56 Absatz 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes Dr. iur. Roy Kunz, Glarus (vorher Kilchberg ZH), geb. 1943, als ausserordentlichen Verhörer eingesetzt; dieser hat seine Stelle am 1. November 1997 angetreten.

Gemäss Artikel 68 der Kantonsverfassung ist die Landsgemeinde für die Wahl der Verhörer zuständig. Für die kommende Amtsdauer schlägt die Verwaltungskommission der Gerichte zur Wahl als Verhörer vor: lic. iur. Christoph Hohl, Mollis (bisher), und Dr. iur. Roy Kunz, Glarus.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt; ebenso werden die an der Urne gewählten Behördemitglieder vereidigt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1998, welcher in der Laufenden Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von rund 30 000 Franken vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf die Artikel 3 und 195–197 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1998 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie der Bausteuerzuschlag auf 3 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Dieser Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden für die Gesamtanierung des Kantonsspitals zu verwenden.

Gemäss Artikel 19 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz alljährlich über die Höhe des Gewässerschutzzuschlages zu entscheiden. Der Landrat hat beschlossen, für 1998 keinen Gewässerschutzzuschlag zu erheben.

§ 4 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung

I. Bisherige Situation

Die Landsgemeinde vom 4. Mai 1980 hat erstmals dem Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über Hochschulbeiträge zugestimmt. Die Landsgemeinden vom 5. Mai 1985 und vom 3. Mai 1992 haben jeweils die Erneuerung dieser Abkommen gebilligt.

Der Interkantonalen Vereinbarung sind stets alle Kantone beigetreten. Sie haben sich so den freien Zugang ihrer Studierenden zu den Hochschulen gesichert und sich gleichzeitig mit einem Pro-Kopf-Beitrag für die Studierenden an der Finanzierung der kantonalen Hochschulen beteiligt.

Die bisherigen Abkommen sahen für alle Studierenden gleiche Kantonsbeiträge vor. Sie stiegen schrittweise von 3000 Franken im Jahr 1981 auf 8500 Franken im Jahr 1993. Ab 1994 wird zum Grundbetrag von 8500 Franken jährlich ein Teuerungszuschlag erhoben. 1996 belief sich die Entschädigung auf 8913.55 Franken pro Studierenden. Der Gesamtbetrag der interkantonalen Beiträge betrug 1996 rund 228 Millionen Franken.

Die Vereinbarung, ursprünglich nur als vorübergehende Notlösung anstelle höherer Bundesbeiträge gedacht, ist heute ein unverzichtbares Element des Lastenausgleichs unter den Kantonen und der Sicherung der Qualität der höheren Bildung in der Schweiz geworden. Den Standortkantonen ist nicht zuzumuten, die Universitäten offen zu halten, deren Kosten aber allein zu tragen. Der freie und gleichberechtigte Zugang zur höheren Ausbildung sowie die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des «Universitätsplatzes Schweiz» sind Anliegen aller Kantone, auch der Nicht-Universitätskantone. Ende 1998 läuft die derzeit gültige Vereinbarung aus. Die Konferenzen der kantonalen Erziehungsdirektoren und der kantonalen Finanzdirektoren haben deshalb durch die «Kommission Hochschulvereinbarung» eine neue Vereinbarung ausarbeiten lassen.

II. Ausgangslage in finanzieller Hinsicht

Die veränderte finanzielle Situation in verschiedenen Hochschulkantonen erschwerte die Ausarbeitung einer neuen Vereinbarung, zumal auch der Bund seine Grundbeiträge real nicht erhöht. Die vom Zürcher Kantonsrat aufgestellte Forderung, dass mindestens die anteilmässigen Betriebsaufwendungen der Universität Zürich gedeckt werden müssen, verursachte einige Aufregung. Wenn der Aufwand für die Forschung nur zur Hälfte dazugerechnet wird, würde dies bedeuten, dass die heutigen Beiträge mehr als verdoppelt werden müssten. Von den Nicht-Hochschulkantonen ist grundsätzlich anerkannt worden, dass die heutigen Beiträge nicht genügen. Für die Festlegung der neuen Beitragssätze haben sie aber eine gesamtheitliche Betrachtungsweise gefordert. Insbesondere ist verlangt worden, dass der Standortvorteil der Hochschulkantone sowie der sogenannte «Brain-drain», die Abwanderung der Akademiker in die grossen Ballungszentren, angemessen berücksichtigt werde. Einigkeit bestand von Anfang an darüber, dass die künftigen Beiträge nach Fachgebieten differenziert werden sollten, denn ein Studiengang in Medizin verursacht nicht die gleichen Kostenfolgen wie z. B. ein Studium der Rechtswissenschaften.

Vorgängig der eigentlichen Ausarbeitung der neuen Vereinbarung wurde ein Gutachten erstellt. Dieses Gutachten lieferte folgende Angaben:

- Gesamtaufwand der kantonalen Universitäten im Jahre 1993: 2,9 Milliarden Franken
- Es werden drei Fakultätsgruppen (FG) gebildet:
 - FG I Geisteswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Recht
 - FG II Naturwissenschaften und exakte Wissenschaften, Ingenieurwissenschaften
 - FG III Human- und Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie
- In der FG III werden mit Abstand die meisten Ausgaben getätigt. Die Kosten, umgelegt auf die Anzahl der Studierenden, zeigen, dass ein Studierender in der FG III mehr als siebenmal mehr kostet als ein Studierender der FG I.
- Aufwand pro Studierende 1993:
 - FG I Fr. 21 430
 - FG II Fr. 63 700
 - FG III Fr. 155 650
 - Durchschnitt Fr. 44 500
- Die Zahlen beinhalten die Lehre wie die Forschung. Die Interkantonale Vereinbarung soll aber in erster Linie die Lehre abgelden. Der Aufwand ist daher um einen entsprechenden Anteil zu kürzen.
- Standortvorteile:
 - Personal, das Ausgaben tätigt und Einkommen versteuert
 - Ausgaben der Studierenden
 - Vergabung von Aufträgen an Unternehmen
 - Allgemeine Wirkung von positiven Effekten
- Brain-drain: Nur ein Teil der Studierenden kehrt nach Studienende in den Herkunftskanton zurück.

Dieses Gutachten bildete die Basis für die Ausarbeitung der neuen Vereinbarung durch die «Kommission Hochschulvereinbarung».

III. Die neue Vereinbarung

Für die «Kommission Hochschulvereinbarung» war es keine leichte Sache, alle Begehren und Wünsche in eine neue Vereinbarung aufzunehmen und diese mehrheitsfähig zu gestalten. Nach intensiven und zähen Verhandlungen gelang es jedoch, einen Kompromiss zu finden. Sowohl die Finanzdirektorenkonferenz wie auch die Erziehungsdirektorenkonferenz haben die neue Vereinbarung genehmigt. Die Kantone sind nun eingeladen, ihren Beitritt zur neuen Vereinbarung zu erklären.

Wie die bisherige hat auch die neue Vereinbarung den Zweck, den Angehörigen aller Kantone den gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten zu sichern sowie die Kosten der universitären Ausbildung angemessen unter den Kantonen zu verteilen. Als wesentliche Neuerungen, die sich aus der hochschulpolitischen und der finanziellen Lage ergeben, sieht sie insbesondere vor:

- Die Studierenden der verschiedenen Disziplinen werden auf drei Fakultätsgruppen verteilt.
- Die Pauschalbeiträge pro Studierenden entsprechen den unterschiedlichen Kosten der einzelnen Fakultätsgruppen. Die Beitragshöhe ist unter Berücksichtigung von Abzügen für Forschung, Investitionen und Standortvorteil festgelegt. Sie wird stufenweise für die Fakultätsgruppen II und III von 1999 bis ins Jahr 2002 angehoben.
- Die Beiträge erfahren eine Erhöhung um etwa 50 Prozent.
- Die Wanderungsverluste werden durch Herabsetzung der Beiträge berücksichtigt.
- Die Dauer der Zahlungspflicht wird für die Fakultätsgruppen I und II auf zwölf Semester, für die Fakultätsgruppe III auf 16 Semester festgelegt.
- Die Vereinbarung gilt für die Jahre 1999 bis und mit 2003. Ohne Kündigung wird sie jeweils um ein Jahr verlängert.
- Die Anpassung der Beiträge und Abzüge kann allenfalls erstmals auf das Jahr 2004 und im Rahmen der Teuerung vorgenommen werden.

IV. Die Auswirkungen auf den Kanton Glarus

Im Jahre 1996 belief sich der Beitrag des Kantons Glarus auf 8913.55 Franken pro Studierenden. Gesamthaft hatte der Kanton für 153 Studierende 1 363 775 Franken an Hochschulbeiträgen zu entrichten.

Die Pauschalbeiträge pro Studierenden belaufen sich inskünftig auf:

	Fakultätsgruppe I	Fakultätsgruppe II	Fakultätsgruppe III
1999	Fr. 9500	Fr. 17 700	Fr. 22 700
2000	Fr. 9500	Fr. 19 467	Fr. 30 467
2001	Fr. 9500	Fr. 21 233	Fr. 38 233
2002	Fr. 9500	Fr. 23 000	Fr. 46 000
2003	Fr. 9500	Fr. 23 000	Fr. 46 000

Ausgehend vom Durchschnitt der Studierenden im Wintersemester 1995/96 und im Sommersemester 1996 und aufgeteilt auf die einzelnen Fakultätsgruppen – FG I 82,0 Studierende, FG II 40,5 Studierende, FG III 16,0 Studierende – entwickeln sich die Hochschulbeiträge nach Abzug des Wanderungsverlustes von 5 Prozent voraussichtlich wie folgt:

1999	Fr. 1 766 000
2000	Fr. 1 952 000
2001	Fr. 2 138 000
2002	Fr. 2 324 000
2003	Fr. 2 324 000

Wie bis anhin werden diese Beiträge aufgrund der Zahl der Studierenden jeweils auf dem Budgetweg durch den Landrat zu beschliessen sein.

Wenn wir auch zukünftig allen unseren Studienanwärterinnen und Studienanwärttern und Studierenden die Zulassung zu den Universitäten ermöglichen wollen, ist der Beitritt zur Vereinbarung unerlässlich. Ein Abseitsstehen würde unsere gesamte Bildungspolitik in Frage stellen. Das Studium an Universitäten würde sich dann in erster Linie nach den finanziellen Verhältnissen der Eltern richten. Die Zulassung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen wäre überdies nicht gewährleistet; jedenfalls wäre sie stark erschwert (vgl. Art. 11 der Vereinbarung). Solches aber dürfen wir den Studierenden aus unserem Kanton nicht zumuten. Die Investitionen in die Jugend als beste Kapitalanlage für die wirtschaftliche Zukunft und die Entwicklung unseres Staates sind Kennzeichen unserer Bildungspolitik, an der wir nach wie vor festhalten wollen.

V. Erläuterungen zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung

Zu einzelnen Artikeln sind noch die nachfolgenden Erläuterungen anzubringen.

Artikel 2; Begriffe

Im Sinne dieser Definition gelten per 1. Januar 1997 folgende Kantone als Universitätskantone: Zürich, Bern, Freiburg, Basel-Stadt, St. Gallen, Waadt, Neuenburg, Genf, Luzern und Tessin.

Artikel 7; Zahlungspflichtiger Kanton

Diese Bestimmung entspricht der geltenden Vereinbarung. Damit soll verhindert werden, dass Studierende durch Umzüge in andere Kantone den einwandfreien Vollzug der Vereinbarung beeinflussen. Der Begriff des Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Erlangung des Maturitätsausweises ist in der ganzen Schweiz gleich geregelt und ist von vorneherein gegeben; im allgemeinen entspricht dieses Domizil dem Ort, mit dem angehende Studierende verbunden sind.

Für Personen, die nach Erlangung eines universitären Abschlusses (Diplom, Lizentiat, Doktorat) ein Zweitstudium aufnehmen, zahlt derjenige Vereinbarungskanton den Beitrag, in welchem der Studierende zum Zeitpunkt der Aufnahme des neuen Studiums seinen gesetzlichen Wohnsitz hatte. Es soll auf diese Weise der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Beziehung der Personen mit ihrem Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt der Erlangung des Maturitätsausweises im Laufe der Jahre nicht mehr unbedingt gegeben ist.

Artikel 8; Begriff des Studierenden

Es wird bestimmt, welche Studierenden eine Zahlungspflicht auslösen (an einer anerkannten Universität oder an einer nach Art. 2 anerkannten Hochschulinstitution Immatrikulierte). Ausserdem werden die Studienabschnitte, für die Beiträge zu leisten sind, abschliessend aufgezählt.

Zu Weiterbildungsveranstaltungen immatrikulierte Studierende (zu einem Zertifikat führende Nachdiplomstudien oder berufsbegleitende Kurse von einigen Tagen) lösen keine Zahlungspflicht aus.

Laut dieser Vereinbarung wird der wissenschaftliche Nachwuchs nur im Rahmen des Erwerbs des Doktorats finanziert. Angesichts der zeitlichen Begrenzung der Zahlungspflicht (s. Art. 14) wird sich die Finanzierung im allgemeinen nicht über die ganze Dauer des Doktorats erstrecken.

Gemäss Absatz 3 lösen die beurlaubten Studierenden keine Zahlungspflicht aus. Diese Regelung ist logisch, da die Universitätskantone während der Beurlaubung keine Dienstleistungen für sie erbringen.

Artikel 9; Ermittlung der Studierendenzahl

Die massgebende Zahl der Studierenden wird wie bisher aufgrund der Angaben des Bundesamts für Statistik für das Winter- und für das Sommersemester ermittelt.

Der Tatsache, dass die Ausbildungskosten zwischen den Disziplinen stark variieren, kam im Rahmen der Vorarbeiten zur Ausarbeitung einer neuen interkantonalen Vereinbarung eine zentrale Bedeutung zu. Die medizinische Ausbildung ist besonders kostspielig; demgegenüber sind die Human- und Sozialwissenschaften, die Wirtschaftswissenschaften und die Rechtswissenschaften weniger teuer. Um diesen Faktoren Rechnung zu tragen, sollen die Studierenden der verschiedenen Disziplinen auf drei Fakultätsgruppen verteilt werden. Der für jede dieser Fakultätsgruppen zu leistende Beitrag ist im nachfolgenden Artikel 12 festgehalten.

Artikel 12; Beitragshöhe

Die Nettoaufwendungen der Universitätskantone betragen für die Fakultätsgruppe I 15 550 Franken, für die Fakultätsgruppe II 47 430 Franken und für die Fakultätsgruppe III 123 750 Franken. Diese Beträge enthalten die gesamten Investitionskosten und Forschungsaufwendungen. Der Standortvorteil ist nicht berücksichtigt. Abgezogen sind hingegen die Erträge der Universitäten (Schulgelder, Bundesbeiträge, Erträge aus Dienstleistungen, Vermögenserträge und sonstige private Beiträge).

Die Beitragsansätze betragen für die:

- Fakultätsgruppe I Fr. 9 500
- Fakultätsgruppe II Fr. 23 000
- Fakultätsgruppe III Fr. 46 000

Die für die Fakultätsgruppen II und III festgelegten Beiträge werden stufenweise von 17 700 Franken bzw. 22 700 Franken im Jahre 1999 auf 23 000 Franken bzw. 46 000 Franken im Jahre 2002 angehoben.

Bei diesen Pauschalbeiträgen handelt es sich um jährliche Beiträge. Sie sind je zur Hälfte aufgrund der im Wintersemester und zur Hälfte aufgrund der im Sommersemester immatrikulierten Studierenden zu entrichten.

Artikel 13; Abzug für hohe Wanderungsverluste

Die Experten haben die Frage der Abwanderung von Maturanden und Maturandinnen aus Nichtuniversitätskantonen (Brain-drain) geprüft und stellen fest, dass gewisse Kantone für die Neuabsolventen und -absolventinnen als Arbeitsort sehr attraktiv sind. Mangels entsprechender Statistiken ist es aber nicht möglich, diese Wanderungsbewegungen systematisch zu bemessen. Die Experten haben deshalb in einer Querschnittsbetrachtung die kantonalen Maturandenanteile den Hochschulabsolventen und -absolventinnen gegenübergestellt. Daraus ergaben sich hohe Wanderungsverluste für drei Kantone; drei weitere Kantone weisen mittlere und weitere neun schwache Wanderungsverluste aus.

Um die Anwendung des Abkommens zu vereinfachen, wird den sechs Kantonen mit der höchsten Quote ein Abzug für Wanderungsverluste gewährt. Die Beiträge der Kantone Uri, Wallis und Jura werden um 10 Prozent, jene der Kantone Glarus, Graubünden und Tessin um 5 Prozent herabgesetzt.

Artikel 14; Dauer der Zahlungspflicht

Die Dauer der Zahlungspflicht wird für die Fakultätsgruppen I und II auf zwölf Semester angesetzt, diejenige für das Medizinstudium bei 16 Semestern belassen. Diese Dauer beinhaltet das Studienniveau Lizentiat/Diplom und das Doktorat (s. Art. 7 Abs. 2).

Die Beschränkung der Dauer der Zahlungspflicht soll die Universitäten anregen, ihre Studiengänge so zu strukturieren, dass sie in der regulären Studienzeit abgeschlossen werden können.

Artikel 24; Verlängerung und Kündigung

Die geltende Vereinbarung wurde für eine Dauer von sechs Jahren, bis Ende 1998, abgeschlossen. Die Ausarbeitung der vorliegenden Vereinbarung, die am 1. Januar 1999 in Kraft treten sollte, hat grundsätzliche Verhandlungen erfordert, die über diese Vereinbarung hinaus Bestand haben sollen.

Die Verlängerungsklausel der vorliegenden Vereinbarung soll verhindern, dass die Arbeiten für eine neue Vereinbarung wiederum bei Null aufgenommen werden müssen. Die Vereinbarung wird für eine Dauer von fünf Jahren (bis 31. Dezember 2003) abgeschlossen. Ohne Kündigung auf diesen Termin hin gilt sie als jeweils um ein Jahr verlängert. Die Kündigungsfrist ist auf zwei Jahre festgesetzt. Somit müsste eine Kündigung auf den 31. Dezember 2003 am Ende des Jahres 2001 erfolgen.

Artikel 26; Anpassung der Beiträge und der Abzüge

Wenn die Vereinbarung über fünf Jahre hinaus verlängert werden kann, ist es sinnvoll, eine Möglichkeit der Anpassung der Pauschalen nach 2003 vorzusehen. Unter Berücksichtigung einer Vorankündigungsfrist von zweieinhalb Jahren kann die «Kommission Universitätsvereinbarung» Anpassungen vornehmen. Solche Entscheide bedürfen des qualifizierten Mehrs von fünf Stimmen. Die Frist von zweieinhalb Jahren soll es den Parteien gegebenenfalls ermöglichen, die Vereinbarung innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu kündigen. Dies hat aus praktischen Gründen zur Folge, dass beispielsweise für die Beitragserhöhung im Jahre 2004 lediglich die bis zum Ende des Jahres 2000 bekannte Entwicklung der Ausbildungskosten berücksichtigt werden kann.

Diese Anpassungsklausel lässt mithin nur Änderungen der Beiträge zu, sofern dies durch die Entwicklung der Ausbildungskosten, ausgehend vom heutigen Zustand, gerechtfertigt wird. Sollte die mit dieser Vereinbarung festgelegte Aufteilung der Kosten auf Universitätskantone und Nichtuniversitätskantone im Verlaufe der Vertragsdauer nicht mehr als angemessen angesehen werden, müsste die Vereinbarung gekündigt werden. Nur so könnte diese Aufteilung verändert werden.

Die Anpassung der Beiträge an die Teuerungsentwicklung wird den nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand 1. Januar 1999) bemessenen Teuerungszuschlag nicht übersteigen dürfen.

Die «Kommission Universitätsvereinbarung» wird ausserdem den Prozentsatz des Abzugs für Wanderungsverluste überprüfen können, wenn sich die Situation erheblich ändern sollte.

Artikel 27; Weiterdauer der Verpflichtungen

Mit dieser Bestimmung sollen diejenigen Studierenden geschützt werden, die guten Glaubens ein Studium aufnehmen in der Annahme, dass ihr massgebender Wohnkanton Vereinbarungskanton ist und sich an ihren Ausbildungskosten beteiligt.

Die gewählte Lösung sieht vor, dass der aus der Vereinbarung zurücktretende Kanton gehalten ist, für seine zum Zeitpunkt des Austritts immatrikulierten Kantonsangehörigen während der ganzen unter Artikel 14 erwähnten Dauer Beiträge zu zahlen (Austritt aus der Vereinbarung).

VI. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine unter dem Vorsitz von Landrätin Annemai Kamm, Filzbach, stehende landrätliche Kommission hat dieses Geschäft vorberaten und dabei die Vorlage des Regierungsrates dem Landrat zur Annahme empfohlen.

Eine Unsicherheit bestand für die Kommission bei der maximalen Dauer der Zahlungspflicht für Studierende eines Studienfaches der Fakultätsgruppe III (Human-, Zahn- und Veterinärmedizin) und zwar aufgrund der Feststellung, dass diese Fakultätsgruppe erst ab dem dritten Studienjahr einsetzt (Art. 9 Abs. 2 der Vereinbarung). Die Frage stellte sich, ob zu den 16 Semestern der Fakultätsgruppe III noch vier Semester der Fakultätsgruppe II hinzukämen. Die sofort veranlassten Abklärungen der Erziehungsdirektion haben ergeben, dass die Zahlungspflicht auch für Studierende der Fakultätsgruppe III in keinem Fall die Dauer von 16 Semestern übersteigen wird. Konkret bedeutet dies, dass Studierende der klinischen Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin während der ersten vier Semester der Fakultätsgruppe II und während der folgenden zwölf Semester der Fakultätsgruppe III zugeordnet werden. Auf Wunsch der

Kommission hat die Erziehungsdirektion ferner bestätigt erhalten, dass die Beitragsverpflichtung für die effektive Dauer der Immatrikulation besteht. Bei einem nur teilweisen Besuch der Vorlesungen oder bei einem Unterbruch bei bestehender Immatrikulation bleibt die Zahlungspflicht bestehen. Sie wird jedoch auf zwölf Semester bzw. für Studierende der Fakultätsgruppe III auf 16 Semester begrenzt.

Im Landrat fand der Beitritt unseres Kantons zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 ungeteilte Zustimmung.

VII. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1998)

1. Der Kanton Glarus tritt der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 bei.
2. Die mit dem Beitritt verbundenen finanziellen Verpflichtungen werden jeweils auf dem Budgetweg geregelt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Interkantonale Universitätsvereinbarung

(Vom 20. Februar 1997)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Die Vereinbarung regelt den gleichberechtigten interkantonalen Zugang zu den Universitäten und die Abgeltung der Kantone an die Universitätskantone.

² Sie trägt damit zu einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik bei.

Art. 2

Begriffe

¹ Vereinbarungskanton ist ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist. Zahlungspflichtiger Kanton ist ein Vereinbarungskanton, der für seine Kantonsangehörigen Beiträge zu zahlen hat.

² Universitätskanton ist ein Vereinbarungskanton, der Träger einer anerkannten Universität oder einer vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Institution universitärer Lehre im Bereich der Grundausbildung ist.

Art. 3

Grundsätze

¹ Die zahlungspflichtigen Kantone leisten den Universitätskantonen einen jährlichen Beitrag an die Ausbildungskosten ihrer Kantonsangehörigen.

² Die Universitätskantone gewähren den Studierenden, Studienanwärterinnen und Studienanwärtern aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung wie denjenigen des eigenen Kantons.

Art. 4*Universitätspolitik*

¹ Die Universitätskantone koordinieren ihre Universitätspolitik. Sie beteiligen die Nichtuniversitätskantone in angemessener Weise an ihren Arbeiten und Entscheidungen und gewähren ihnen Einsitz in die gemeinsamen Gremien.

² Die Universitätskantone arbeiten mit dem Bund zusammen und stimmen ihre Politik mit der Fachhochschulpolitik der Kantone und des Bundes ab.

³ Gesamtschweizerische Vereinbarungen unter den Universitätskantonen in Ausführung von Absatz 1 sind vorgängig der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Stellungnahme zu unterbreiten.

⁴ Die Universitätskantone orientieren periodisch die Kommission Universitätsvereinbarung (Art. 16) und die EDK.

Art. 5*Fürstentum Liechtenstein*

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Art. 6*Kantone als Mitträger von Universitäten*

Vereinbarungskantone, die finanzielle Mitträger einer Universität sind, haben dem betreffenden Universitätskanton keine Beiträge aufgrund dieser Vereinbarung zu entrichten, sofern ihre finanzielle Leistung die Beiträge nach Abschnitt IV dieser Vereinbarung erreicht oder übersteigt.

Art. 7*Zahlungspflichtiger Kanton*

¹ Zahlungspflichtig ist der Vereinbarungskanton, in dem Studierende zum Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises gesetzlichen Wohnsitz hatten (Art. 23–26 ZGB).

² Für Studierende, die nach Erlangung eines ersten universitären Abschlusses (Lizentiat, Diplom oder ähnliches) ein Zweitstudium aufnehmen, ist der Vereinbarungskanton zahlungspflichtig, in dem diese zum Zeitpunkt der Aufnahme des Zweitstudiums (Semesterbeginn) gesetzlichen Wohnsitz hatten.

II. Studierende**Art. 8***Begriff des Studierenden*

¹ Als Studierende im Sinne dieser Vereinbarung gelten Personen, die an einer Universität oder an einer anderen anerkannten Institution gemäss Artikel 2 eines Vereinbarungskantons immatrikuliert sind.

² Für die folgenden Studienstufen werden Beiträge geleistet:

- a. Stufe vor dem Erstabschluss: Lizentiats- oder Diplomstudiengänge und solche mit einem nichtakademischen Abschluss;
- b. Stufe Doktorat: Doktoratsstudiengänge.

³ Für beurlaubte Studierende werden keine Beiträge geleistet.

Art. 9*Ermittlung der Studierendenzahl*

¹ Die Studierendenzahl wird nach den Kriterien des Schweizerischen Hochschulinformationssystems des Bundesamts für Statistik ermittelt.

² Die Studierenden werden je einer der drei nachfolgenden Fakultätsgruppen zugeordnet:

- Fakultätsgruppe I: Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften;
- Fakultätsgruppe II: Studierende der exakten-, Natur- und technischen Wissenschaften, der Pharmazie, der Ingenieurwissenschaften und der vorklinischen Ausbildung (erstes und zweites Studienjahr) der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin;

– Fakultätsgruppe III: Studierende der klinischen Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab drittem Studienjahr.

³ In Zweifelsfällen entscheidet die Kommission Universitätsvereinbarung über die Zuordnung von Studiengängen zu einer Fakultätsgruppe.

⁴ Den Vereinbarungskantonen wird Einsicht in die Namenslisten der Studierenden gewährt, für welche sie Beiträge leisten.

III. Hochschulzugang und Gleichbehandlung

Art. 10

Gleichbehandlung bei Zulassungsbeschränkungen

¹ Im Falle von Zulassungsbeschränkungen geniessen die Studienanwärterinnen, Studienanwärter und Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung wie diejenigen des Universitätskantons.

² Erlässt ein Universitätskanton Zulassungsbeschränkungen, so holt er vorgängig die Stellungnahme der Kommission Universitätsvereinbarung ein.

³ Wenn in einem Fach die Studienplatzkapazitäten einer oder mehrerer Universitäten ausgeschöpft sind, können Studienanwärterinnen, Studienanwärter und Studierende an andere Universitäten umgeleitet werden, sofern diese freie Studienplätze zur Verfügung stellen. Die Kommission Universitätsvereinbarung bezeichnet die für die Umleitungen zuständige Stelle.

Art. 11

Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹ Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.

² Sie werden an eine Universität erst zugelassen, wenn die Studierenden aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

³ Ihnen werden zusätzliche Gebühren auferlegt, die mindestens den Beiträgen gemäss Artikel 12 entsprechen.

IV. Beiträge

Art. 12

Beitragshöhe

¹ Die Pauschalbeträge pro Studierenden belaufen sich auf:

	Fakultätsgruppe I	Fakultätsgruppe II	Fakultätsgruppe III
1999	Fr. 9500	Fr. 17 700	Fr. 22 700
2000	Fr. 9500	Fr. 19 467	Fr. 30 467
2001	Fr. 9500	Fr. 21 233	Fr. 38 233
2002	Fr. 9500	Fr. 23 000	Fr. 46 000
2003	Fr. 9500	Fr. 23 000	Fr. 46 000

² Je die Hälfte der oben erwähnten Beiträge ist für die Studierenden im Wintersemester und im Sommersemester zu entrichten.

Art. 13

Abzug für hohe Wanderungsverluste

¹ Die Beiträge werden für die Kantone Uri, Wallis und Jura um 10 Prozent, für die Kantone Glarus, Graubünden und Tessin um 5 Prozent herabgesetzt.

² Der Abzug für Wanderungsverluste geht zu Lasten der Universitätskantone. Massgebend ist das Verhältnis der Beiträge, die sie für ausserkantonale Studierende erhalten.

Art. 14

Dauer der Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht ist zeitlich begrenzt auf:

- zwölf Semester für immatrikulierte Studierende eines Studienfaches der Fakultätsgruppen I und II;
- 16 Semester für immatrikulierte Studierende eines Studienfaches der Fakultätsgruppe III.

² Berücksichtigt wird die gesamte Immatrikulationsdauer an einer oder mehreren Schweizer Universitäten und Institutionen universitärer Lehre.

³ Für Zweitstudien nach Erlangung eines universitären Diploms oder Lizentiats (Art. 7 Abs. 2) beginnt die Zählung der Semesterzahlen wieder bei Null. Das Doktorat im gleichen Fach gilt nicht als Zweitstudium.

Art. 15

Abzug bei hohen Studiengebühren

Die Universitätskantone können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Uebersteigen diese Gebühren eine von der Kommission Universitätsvereinbarung festgelegte Höchstgrenze, werden die in Artikel 12 festgelegten Beiträge an den betreffenden Universitätskanton entsprechend gekürzt.

V. Vollzug

Art. 16

Kommission Universitätsvereinbarung

¹ Die Kommission Universitätsvereinbarung überwacht den Vollzug dieser Vereinbarung.

² Sie wird paritätisch durch die EDK und die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) bestellt; sie setzt sich aus je vier Regierungsvertretern resp. Regierungsvertreterinnen von Universitätskantonen und Nichtuniversitätskantonen zusammen.

³ Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴ Der Kommission Universitätsvereinbarung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- sie beaufsichtigt die Tätigkeit der Geschäftsstelle;
- sie trifft die laufenden Sachentscheide, die sich beim Vollzug der Vereinbarung stellen;
- sie stellt in wichtigen Fragen Anträge an die Regierungen der Vereinbarungskantone; die Vorstände der EDK und der FDK sind in der Regel vorher anzuhören.

Art. 17

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Vereinbarung ist das Sekretariat der EDK. Sie besorgt die laufenden Geschäfte der Vereinbarung.

Art. 18

Zahlungstermin

¹ Die Kommission Universitätsvereinbarung legt die Termine für die Ein- und Auszahlung der Beiträge fest.

² Sie kann für verspätete Zahlungen einen Verzugszins festlegen. Dieser darf nicht höher sein als derjenige der direkten Bundessteuer.

Art. 19

Verrechnung

Beiträge, die ein Vereinbarungskanton zu leisten hat, werden mit seinen Forderungen aus dieser Vereinbarung verrechnet.

Art. 20

Zinsertrag aus den Beiträgen

¹ Die Kosten des Vollzugs der Vereinbarung werden aus dem Zinsertrag finanziert.

² Die Kommission Universitätsvereinbarung kann beschliessen, den Zinsertrag für weitere Aufgaben zu verwenden, die sich aus dem Vollzug der Vereinbarung ergeben.

VI. Rechtspflege

Art. 21

Schiedsinstanz

Eine von der Kommission Universitätsvereinbarung eingesetzte Schiedsinstanz entscheidet endgültig über strittige Fragen betreffend die Studierendenzahl, die Zuordnung der Studierenden zu einer der drei Fakultätsgruppen und die Zahlungspflicht eines Kantons.

Art. 22

Bundesgericht

Das Bundesgericht entscheidet gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 auf staatsrechtliche Klage über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen Kantonen ergeben können; vorbehalten bleibt Artikel 21.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 23

Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist dem Generalsekretariat der EDK mitzuteilen.

Art. 24

Verlängerung und Kündigung

¹ Die Vereinbarung kann jeweils auf Ende Jahr, bei einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, gekündigt werden.

² Erster Kündigungstermin ist der 31. Dezember 2003.

³ Wird die Vereinbarung nicht gekündigt, so gilt sie jeweils als für ein Jahr verlängert.

Art. 25

Mindestzahl der Vereinbarungskantone

Diese Vereinbarung ist nur rechtsgültig, wenn und solange mindestens je die Hälfte der Universitäts- und der Nichtuniversitätskantone ihren Beitritt erklärt haben.

Art. 26

Anpassung der Beiträge und der Abzüge

¹ Die Kommission Universitätsvereinbarung kann

- a. die Höhe der Beiträge nach Massgabe der Entwicklung der Ausbildungskosten anpassen, erstmalig auf den 1. Januar 2004;
- b. die Höhe der Abzüge für hohe Wanderungsverluste anpassen, soweit eine massgebliche Situationsveränderung eintritt, erstmalig auf den 1. Januar 2004.

² Die Anpassung der Beiträge darf die Teuerung nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise nicht überschreiten.

³ Dem Beschluss müssen mindestens fünf Mitglieder zustimmen.

⁴ Die Kommission Universitätsvereinbarung hat ihren Beschluss mindestens zweieinhalb Jahre vor dem Inkrafttreten mitzuteilen.

Art. 27

Weiterdauer der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bezüglich der zum Zeitpunkt des Austritts immatrikulierten Studierenden weiter bestehen.

§ 5 Antrag auf Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Integration der Tagwen in die Ortsgemeinden)

I. Der Memorialsantrag

Mit Eingabe vom 6. Januar 1997 stellt Landrat Jakob Schiesser-Zweifel, Linthal, einen Memorialsantrag auf Aufhebung der Artikel 123 und 124 der Kantonsverfassung (KV).

Seine Anträge zuhanden der Landsgemeinde lauten wie folgt:

1. Aufhebung der Artikel 123 KV (Tagwen) und 124 KV (Aufgaben des Tagwens) und Integration der Tagwen in die Ortsgemeinden gemäss Artikel 122 KV.
2. Eventuell ist Artikel 122 KV, soweit nötig, durch Bestimmungen der zu streichenden Artikel 123 KV und 124 KV zu ergänzen.
3. Sämtliche von den vorstehend beantragten Aenderungen betroffenen bzw. zu ihnen im Widerspruch stehenden Verfassungs-, Gesetzes-, Ordnungs- und Reglementsbestimmungen sowie sämtliche Ausführungsvorschriften sind der beantragten Verfassungsrevision anzupassen.
4. Sämtliche von der beantragten Verfassungsänderung betroffenen Aenderungen haben auf den Beginn der Amtsperiode 2002 bis 2006, also auf den 1. Juli 2002 in Kraft zu treten.

Zur Begründung dieses Antrages wird folgendes ausgeführt:

Der Antragsteller hat sich seit rund 30 Jahren um den Zusammenschluss der drei Linthaler Tagwen bemüht und dabei jede Möglichkeit genutzt, um zu diesem Ziel zu kommen. Leider ohne Erfolg.

Die niedergelassenen Schweizerbürger Linthals konnten sich für diesen Zusammenschluss auch nicht gross erwärmen, weil sie von dem daraus hervorgehenden einzigen Linthaler Tagwen eine noch grössere Dominanz gegenüber der Ortsgemeinde als beim heutigen dreigeteilten System befürchteten. Aus diesem Verhalten habe ich als Befürworter eines Zusammenschlusses die Konsequenzen gezogen und mich deshalb zum vorliegenden Memorialsantrag entschlossen.

In der Zwischenzeit ist im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes und des Gemeindehaushaltgesetzes auf den 1. Juli 1994 Bewegung in den Bestand verschiedener Tagwen und Ortsgemeinden gekommen.

So haben bis heute zehn [inzwischen sind es elf] von den insgesamt 29 Gemeinden beschlossenen, Tagwen und Ortsgemeinde zu vereinigen. Der Landrat hat diese Beschlüsse ausnahmslos genehmigt.

Das Gemeindehaushaltgesetz schreibt in Artikel 5 unter dem Titel «Haushaltrechtliche Zusammenarbeit der Gemeinden» ziemlich ausführlich die gegenseitige Unterstützung zwischen Tagwen und Ortsgemeinde vor. Die genannte gesetzliche Regelung scheint mir bei der heutigen Dreiteilung der Linthaler Tagwen schlicht nicht praktikabel.

Im Zusammenhang mit der Aenderung des Finanzausgleichs zwischen Orts- und Schulgemeinde schrieb die Finanzdirektion mit Datum 11. Januar 1996 an den Regierungsrat u. a.: «Die Ortsgemeinden verfügen grösstenteils über eine geordnete Finanzlage. Dies umso mehr, als bei der Berechnung der Vermögenslage neu auch die Tagwensvermögen berücksichtigt werden.»

Im weiteren möchte ich, dass es in Linthal endlich Linthaler Bürger gibt, und nicht Dorfer, Ennetlinther und Matter Bürger innerhalb derselben Gemeinde – wobei noch dazu kommt, dass der Wohnsitz häufig nicht mit dem Tagwensgebiet identisch ist.

Ich habe mich deshalb dazu entschlossen, das Problem grundsätzlich von der Verfassung her anzugehen. Durch die Aufhebung des Tagwens und seine Integration in die Ortsgemeinde sehe ich folgende gewichtige Vorteile:

1. Mit dem Zusammenschluss erreichen wir auf der Stelle die vollständige Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau in allen Gemeindeangelegenheiten. (Das ist übrigens in jenen zehn Glarner Gemeinden, die den Tagwen und die Ortsgemeinde zusammengelegt haben, bereits der Fall.)
2. Gleichzeitig erreichen wir eine vollständige Gleichberechtigung von niedergelassenen Schweizerbürgern gegenüber den ortsansässigen Tagwensbürgern in sämtlichen Gemeindeangelegenheiten, ohne dass sie sich zuerst in der betreffenden Gemeinde einbürgern müssen. (Auch dies ist in den mehrfach erwähnten zehn Glarner Gemeinden der Fall, ohne Nachteil, wie mir scheint.)
3. Im Fall von Linthal erreichen wir damit auch eine vollständige Gleichberechtigung aller Linthaler Bürgerinnen und Bürger ohne Rücksicht darauf, welchem Tagwen sie angehören.
4. Wir erreichen mit der beantragten Verfassungsänderung eine über den ganzen Kanton einheitliche und klare Regelung der bürgerlichen Angelegenheiten. Insbesondere gehört der Sonderfall Linthal der Vergangenheit an. Dieser Sonderfall hat schon bei verschiedenen Aenderungen von Gesetzen und Verordnungen zu Kopfzerbrechen geführt.
5. Der Kanton Glarus könnte wieder einmal einen Schritt vorangehen und zeigen, wie in der Schweiz das zunehmende Problem mit den vielen Bürgerrechten, welche in den Zivilstandsblättern «mitgeschleickt» werden müssen, zu lösen wäre. Das neue Eherecht führt hier zu zunehmender Verkomplizierung.
6. Mit dieser Verfassungsänderung könnten wir auch der zunehmenden Mobilität unserer Bevölkerung Rechnung tragen.

Zusammenfassend scheint mir die beantragte Verfassungsänderung ein Gebot der Zeit zu sein, das der heutigen demografischen Entwicklung unseres Kantons und vielleicht sogar der Schweiz Rechnung trägt.

Der Memorialsantrag wurde vom Landrat am 12. Februar 1997 als zulässig und erheblich erklärt.

II. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Memorialsantrag sieht eine grundlegende Aenderung der Gemeindeverfassung vor, indem die Tagwen vollständig abgeschafft und in die Ortsgemeinden integriert werden sollen.

Die Revision der Gemeindeverfassung nahm bereits bei der Totalrevision der Kantonsverfassung im Jahre 1988 einen breiten Raum ein. Ein wesentliches Ziel der Totalrevision war es unter anderem, die Gemeindeverfassung zu straffen und zu vereinfachen. Gegenstand dieser Diskussion bildete aber insbesondere auch die Frage, ob die Tagwen nach wie vor aufrecht erhalten werden sollen. Im Rahmen dieser Revision wurde detailliert auf die Kritik an den Tagwen eingegangen, und es wurden auch verschiedene Lösungsmodelle diskutiert. Es sind dies namentlich folgende:

- Erhöhung der Autonomie und Eigenständigkeit der Tagwen gegenüber der Ortsgemeinde,
- Einschränkung der Autonomie des Tagwens gegenüber der Ortsgemeinde,
- Aufhebung der Tagwen.

Aus dieser umfassenden Diskussion ging der heute geltende Artikel 123 KV hervor, gemäss welchem grundsätzlich am Tagwen festgehalten wird. Eine Oeffnung gegenüber der Ortsgemeinde erfolgte aber in dem Sinne, dass der Tagwen den übrigen in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Personen das Stimm- und Wahlrecht einräumen kann. Ferner ist vorgesehen, dass die Behörden, Beamten und Angestellten der Ortsgemeinde gleichzeitig die Aufgaben des Tagwens besorgen (Art. 123 Abs. 4 KV).

Auf dieser Basis beruht auch die Regelung im Gemeindegesetz von 1992. In Artikel 8 des Gemeindegesetzes wurde dem Anliegen des Antragstellers noch weiter entgegengekommen, indem gemäss Absatz 2 der Tagwen sich durch Beschluss der stimmberechtigten Tagwensbürger mit der Ortsgemeinde vereinigen kann, wenn die Stimmberechtigten der Ortsgemeinde zustimmen. Bei der Beratung des Gemeindegesetzes wurde aber ebenfalls davon abgesehen, zwangsweise die Tagwen mit den Ortsgemeinden zu vereinigen.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag schwergewichtig mit der besonderen Situation in Linthal, wo auf dem Gebiet der Ortsgemeinde drei Tagwensgemeinden bestehen. Auch dieser besonderen Situation ist mit dem Erlass des Gemeindegesetzes in Artikel 8 Absatz 2 zweiter Satz im Sinne einer «Lex Linthal» Rechnung getragen worden, welche Bestimmung wörtlich wie folgt lautet: «Die Tagwen auf dem Gebiet der Gemeinde Linthal können sich durch übereinstimmende Beschlüsse der stimmberechtigten Tagwensbürger zu einem Tagwen vereinigen.» Mit dem Antragsteller ist davon auszugehen, dass eine Zusammenlegung der drei Linthaler Tagwen positive Aspekte hätte. Insbesondere liesse sich das Zivilstandswesen erheblich vereinfachen. Nicht von der Hand zu weisen ist auch, dass bei einer Zusammenlegung Kosten gespart werden könnten.

Der Regierungsrat ist indessen der Auffassung, dass ein solcher Entscheid von den Tagwensbürgern der drei Tagwen in Linthal und den Stimmberechtigten der Ortsgemeinde Linthal gefällt werden soll. Wenn diese nach wie vor bereit sind, die möglichen Nachteile, die sich aus der komplexen Gemeindestruktur ergeben, auf sich zu nehmen, wäre es falsch, wenn von Seiten des Kantons entgegen dem Willen der direkt Betroffenen eine andere Regelung erzwungen würde. Das einzige, was man von Seiten des Kantons machen kann und soll, besteht darin, den Gemeinden die Möglichkeit einer Zusammenlegung zu bieten. Für die Tagwen auf dem Gebiet der Gemeinde Linthal besteht sogar die doppelte Möglichkeit eines Zusammenschlusses. Sie können sich entweder zu einem «Einheitstagwen» oder, wie auch die übrigen Tagwensgemeinden, mit der Ortsgemeinde zusammenschliessen.

Der Regierungsrat ist nach wie vor der Auffassung, dass an diesem Prinzip der Freiwilligkeit nichts geändert werden soll. Dass dies der richtige Weg ist, zeigt die Tatsache, dass inzwischen, d. h. unter der Herrschaft der neuen Kantonsverfassung, bereits elf Tagwen mit den Ortsgemeinden vereinigt worden sind. Der Regierungsrat erachtete es als falsch, wenn nun die übrigen Tagwen, die, aus welchen Gründen auch immer, bisher von einer Zusammenlegung mit der Ortsgemeinde abgesehen haben, über eine Revision der Kantonsverfassung zu einer Zusammenlegung gezwungen würden.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragte der Regierungsrat dem Landrat, es sei der vorliegende Memorialsantrag der Landsgemeinde zur Ablehnung zu empfehlen.

III. Stellungnahme des Landrates

Anlässlich der Beratung des Memorialsantrages im Landrat wurden im wesentlichen keine neuen Argumente Pro und Contra zutage gefördert. Als einziger Votant setzte sich der Urheber des Memorialsantrages für dessen Annahme ein. Dabei legte er nochmals Wert auf das Argument der Gleichberechtigung der Geschlechter in allen Gemeindeangelegenheiten, ebenso auf die Gleichberechtigung der niedergelassenen Schweizerbürger mit den ortsansässigen Tagwensbürgern. Ausserdem setzte er sich mit der besonderen Situation in Linthal, d. h. den drei Tagwen in dieser Gemeinde, auseinander. Leider sei die in Artikel 145 Absatz 3 KV vorgesehene Möglichkeit des Zusammenschlusses der Tagwen Dorf, Matt und Ennetlinth bisher nur Papier geblieben.

Alle andern Votanten, insbesondere auch der Vertreter des Regierungsrates, setzten sich für die Ablehnung des Memorialsantrages ein. Unter Hinweis auf die Artikel 20 und 123 KV verneinte letzterer, dass der Memorialsantrag etwas mit der Gleichberechtigung der Geschlechter zu tun habe. Nach Artikel 123 Absatz 2 KV steht jedem in der Gemeinde wohnhaften Tagwensbürger und jeder Tagwensbürgerin das gleiche Stimm- und Wahlrecht zu, wobei für Linthal die Regelung von Artikel 22 Absatz 3 des Gemeindegesetzes gilt (wonach Personen, die mehr als ein Tagwensbürgerrecht besitzen, das Stimmrecht in dem Tagwen ausüben, dessen Bürgerrecht sie als letztes erworben haben).

In der Debatte im Landrat stand denn auch die konkrete Lage in Linthal mit seinen drei Tagwen im Vordergrund, wobei sich zeigte, dass diese Situation durchaus kontrovers beurteilt wird. Grossmehrheitlich war indessen der Landrat der Ansicht, dass der Zusammenschluss der drei Tagwen in Linthal zu einem einzigen Tagwen, bzw. dessen Integration in die Ortsgemeinde, primär Sache der Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Linthaler Tagwen und der Ortsgemeinde Linthal sei bzw. bleiben solle. Am Prinzip der Freiwilligkeit solcher Zusammenschlüsse, wie dies der geltenden Kantonsverfassung vom 1. Mai 1988 und dem Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992 zugrundeliegt, solle nichts geändert werden. Wie schon der Regierungsrat dargetan hat, haben sich inzwischen bereits elf Tagwen mit den Ortsgemeinden vereinigt (es betrifft dies die Gemeinden Netstal, Riedern, Mitlödi, Sool, Schwändi, Luchsingen, Hätzingen, Diesbach, Braunwald, Engi, Elm); es besteht guter Grund zur Annahme, dass weitere solche Zusammenschlüsse folgen werden.

Es wäre aber auch nach Auffassung des Landrates falsch, nun plötzlich statt dem bewährten Prinzip der Freiwilligkeit einen Zwang von oben herab, d.h. vom Kanton aus, zu dekretieren.

IV. Antrag

Aufgrund all dieser Ueberlegungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der vorliegende Memorialsantrag abzulehnen.

§ 6 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Rechtsschutz im Zivilstandswesen)

I. Anlass

Der Rechtsschutz im Zivilstandswesen ist heute in den Artikeln 36 und 37 der ländrätlichen Vollziehungsverordnung zur eidgenössischen Zivilstandsverordnung (kantonale Zivilstandsverordnung) geregelt. Danach kann gegenüber Amtshandlungen der Zivilstandsbeamten bei der Direktion des Innern und gegen deren Beschwerdeentscheide beim Regierungsrat als letzte kantonale Instanz Beschwerde erhoben werden; auch gegenüber erstinstanzlichen Entscheiden der Direktion des Innern als Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungsrat als letzte kantonale Instanz.

Die letztinstanzlichen kantonalen Entscheide im Zivilstandswesen unterliegen gemäss Artikel 20 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Am 4. Oktober 1991 erfolgte eine Aenderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG). Danach haben die Kantone richterliche Behörden als letzte kantonale Instanzen zu bestellen, soweit gegen deren Entscheide unmittelbar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist (Art. 98^a OG). Da dies im Zivilstandswesen aufgrund des vorerwähnten Artikels 20 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung der Fall ist, muss das kantonale Recht in dem Sinne geändert werden, dass nicht mehr der Regierungsrat, sondern eine richterliche Behörde als letzte kantonale Instanz entscheidet.

II. Vorgeschlagene Lösung

Als Behörde, welche als kantonale richterliche Instanz entscheidet, fällt einzig das Verwaltungsgericht in Betracht. Die Schaffung einer sachgemässen Zuständigkeitsordnung ohne übermässig lange Instanzenwege bedarf der Abweichung vom ordentlichen Instanzenzug des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG). Eine solche Abweichung muss vom Gesetzgeber beschlossen werden (vgl. Art. 103 Abs. 3 und 4 sowie Art. 141 Abs. 2 VRG). Deshalb wird für die Anpassung des Rechtsschutzes im Zivilstandswesen an Artikel 98^a OG nicht eine Aenderung der kantonalen Zivilstandsverordnung, sondern eine solche des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch beantragt. Nach deren Annahme durch die Landsgemeinde sind die bisherigen Rechtsschutzbestimmungen in den Artikeln 36 und 37 der kantonalen Zivilstandsverordnung durch den Landrat aufzuheben.

III. Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Bestimmungen

Artikel 32^a Absatz 1

Um den Instanzenzug bei Beschwerden gegen Amtshandlungen der Zivilstandsbeamten nicht übermässig zu verlängern, soll dem Verwaltungsgericht nur eine einzige verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz vorausgehen, was auch dem üblichen Verfahrensgang gemäss der glarnerischen Verwaltungsrechtspflegeordnung entspricht. Dabei erweist es sich als angezeigt, die Direktion des Innern als verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz einzusetzen; sie verfügt mit dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst über die entsprechende Fachstelle (siehe Art. 9 Abs. 2 der kantonalen Zivilstandsverordnung). Damit kann der Regierungsrat, der bisher als letzte kantonale Beschwerdeinstanz fungierte, von diesen, bisher allerdings eher seltenen, Beschwerdeverfahren entlastet werden.

Die Beschwerdefrist von zehn Tagen ergibt sich für das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren bereits aus Artikel 19 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung. Dieselbe Frist soll sinnvollerweise auch für die Anrufung des Verwaltungsgerichts gelten.

Artikel 32^a Absatz 2

Hier geht es um die in der Praxis bedeutsameren erstinstanzlichen Entscheide der Direktion des Innern (z. B. Anerkennung von ausländischen Verfügungen und Urteilen betreffend den Zivilstand). Gegenüber dem bisherigen Recht ändert sich einzig, dass die Beschwerdeentscheide des Regierungsrates, entsprechend der allgemeinen Regel in Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe a VRG, der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unterliegen (die bisherige Abweichung vom ordentlichen Instanzenzug im Sinne des Ausschlusses der Verwaltungsgerichtsbeschwerde konnte seinerzeit vom Landrat noch gestützt auf Art. 141 Abs. 2 VRG beschlossen werden).

Artikel 240^a

Gemäss Ziffer 1 der Schlussbestimmungen zur Aenderung des OG vom 4. Oktober 1991 haben die Kantone innert fünf Jahren seit Inkrafttreten der Revision im Anwendungsbereich von Artikel 98^a OG die erforderlichen richterlichen Behörden einzusetzen. Nachdem diese Frist im Februar 1997 abgelaufen ist, muss nun diese bundesrechtliche Anforderung raschmöglichst erfüllt werden. Deshalb soll die entsprechende Aenderung des Rechtsschutzverfahrens auch auf jene Beschwerdeverfahren Anwendung finden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits hängig sind.

Bei dem in Absatz 2 geregelten Uebergangsfalle erscheint es zweckmässig, das hängige Verfahren beim Regierungsrat bis zu seiner Entscheidung weiterzuführen, auch wenn dadurch der Rechtsweg um eine Instanz verlängert wird.

IV. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1998)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) wird wie folgt geändert:

Art. 32^a (neu)

¹ Der Rechtsschutz gegenüber Amtshandlungen der Zivilstandsbeamten richtet sich nach den Artikeln 19 und 20 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung. Erste Beschwerdeinstanz ist die Direktion des Innern, zweite und letzte kantonale Instanz das Verwaltungsgericht. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils zehn Tage.

² Der Rechtsschutz gegenüber erstinstanzlichen Entscheiden der Direktion des Innern richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Dritter Titel: Uebergangsbestimmungen

A. Personenrecht (neu)

Art. 240^a (neu)

¹ Die Beschwerdeverfahren im Zivilstandswesen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 32^a hängig sind, richten sich nach dem neuen Recht.

² Ist ein Beschwerdeverfahren betreffend Amtshandlungen der Zivilstandsbeamten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 32^a aufgrund des bisherigen Rechts beim Regierungsrat hängig, so fällt dieser den Beschwerdeentscheid, welcher jedoch gemäss Artikel 32^a Absatz 1 beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

Bisheriger Abschnitt A des dritten Titels wird zu Abschnitt B, bisheriger Abschnitt B zu Abschnitt C usw.

II.

Diese Aenderung tritt nach der Genehmigung des Bundes sofort in Kraft.

§ 7 Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete

I. Einleitung

Aeusserer Anlass der Revision des Gesetzes vom 5. Mai 1985 über Investitionshilfe für Berggebiete ist die Neuorientierung der Regionalpolitik des Bundes. Am 26. November 1997 hat der Bundesrat entschieden, das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete, welches dasjenige vom 28. Juni 1974 ersetzt, auf den 1. Januar 1998 in Kraft zu setzen. Gleichzeitig hat er die dazugehörige Verordnung gutgeheissen. Das neue Investitionshilfegesetz stellt zusammen mit dem Bundesgesetz über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum (REGIO PLUS), welches am 1. August 1997 in Kraft getreten ist, ein Schlüsselement der neuen Regionalpolitik des Bundes dar.

Das neue kantonale Investitionshilfegesetz wurde den Regionen, dem Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit und den involvierten kantonalen Amtsstellen zur Stellungnahme unterbreitet. Insbesondere die Regionen begrüssen die Totalrevision des kantonalen Investitionshilfegesetzes. Die vorgeschlagenen Aenderungen konnten zum grössten Teil berücksichtigt werden.

II. Schwerpunkte des neuen Investitionshilfegesetzes

Die wichtigsten Neuerungen, welche mit dem Wechsel vom alten zum neuen Bundesgesetz eintreten werden, sind:

- weitgehende Uebertragung der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Bundes an die Kantone und Regionen;
- Effizienzsteigerung, indem sachliche und räumliche Förderschwerpunkte des Mitteleinsatzes gesetzt werden;
- Verstärkung der Anreizfunktion der Investitionshilfe durch die Gewährung der Investitionshilfedarlehen in Form von Pauschalbeiträgen;
- Erhöhung der Bedeutung der regionalen Entwicklungskonzepte;
- Stärkung der regionalen Entwicklungsträger und ihrer Geschäftsstellen;
- periodische Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes und Einführung von Massnahmen, die es erlauben, die Realisierung der Entwicklungskonzepte zu überwachen.

Im geltenden kantonalen Investitionshilfegesetz wird der Zweck sehr allgemein mit «Verbesserung der Existenzbedingungen im Berggebiet» umschrieben. Im neuen Gesetz wird die Zweckumschreibung konkreter gefasst. In wirtschaftlicher Hinsicht ist der Zweck des neuen Gesetzes stärker auf die Bewältigung zukünftiger Herausforderungen und die Verbesserung des Mitteleinsatzes ausgerichtet. Die wirtschaftlichen Ausgangspositionen der Regionen sollen gestärkt werden, damit sie sich im härter gewordenen nationalen und internationalen Konkurrenz- und Standortwettbewerb besser behaupten und so am wirtschaftlichen Wachstum teilhaben können. In gesellschaftspolitischer Hinsicht ist die Zweckbestimmung auf die Sicherstellung einer dezentralen Besiedlung und die Erhaltung der sozio-kulturellen Eigenständigkeit und Vielfalt des Berggebietes ausgerichtet. Bei der anzustrebenden wirtschaftlichen und bevölkerungsmässigen Entwicklung ist darauf zu achten, dass diese im Sinne des Begriffes der Nachhaltigkeit ökologisch, sozial und wirtschaftlich verträglich ist.

Wie bisher sollen alle Formen öffentlich- und privatrechtlicher Zusammenschlüsse sowie private Gesellschaften und Organisationen und Einzelpersonen Empfänger von Investitionshilfe sein können, soweit ihre Tätigkeiten dem Zweck dieses Gesetzes dienen.

III. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1; Zweck

Alle Massnahmen haben sich nach dieser Zweckbestimmung auszurichten. Der örtliche Geltungsbereich umfasst die im Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete aufgeführten Regionen. Im Kanton Glarus sind dies die Regionen Glarner Hinterland-Sernftal und Sarganserland-Walensee. Im einzelnen handelt es sich um folgende Gemeinden: Mitlödi, Sool, Schwändi, Schwanden, Nidfurn, Leuggelbach, Luchsingen, Haslen, Hätzingen, Diesbach, Betschwanden, Rüti, Braunwald, Linthal, Engi, Matt, Elm, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn.

Artikel 2; Koordination

Mit dem neuen Investitionshilfegesetz soll die Wettbewerbsfähigkeit der Berggebiete erhöht werden, damit sie sich im Konkurrenz- und Standortwettbewerb behaupten können. Es werden insbesondere Vorhaben unterstützt, welche die Region als Wirtschaftsstandort fördern oder die Wettbewerbsvoraussetzungen für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Tourismusbetriebe verbessern. Diese Aktivitäten müssen mit den Bestrebungen der Wirtschaftsförderung koordiniert werden.

Die Raumplanung ist das Instrument, über welches die raumwirksamen Aktivitäten aufeinander abgestimmt werden. Sie beinhaltet im Richtplan des Kantons behördenverbindliche und in den Nutzungsplänen der Gemeinden grundeigentümergebundene Regelungen. Damit eignen sich die raumplanerischen Instrumente ausgezeichnet, um die entwicklungspolitischen Ideen und Vorhaben räumlich umzusetzen. Bedingung ist jedoch, dass die regionalen Entwicklungskonzepte frühzeitig mit der kantonalen Richtplanung abgestimmt werden und umgekehrt.

Artikel 3; Verfahren

Nach dem geltenden Bundesgesetz haben die Kantone beim Vollzug mitzuwirken, verfügen jedoch über keine eigentliche Entscheidungskompetenz. Sie prüfen lediglich die Investitionshilfegesuche und stellen zuhanden des Bundes Antrag. Letzterer entscheidet sodann über die ihm vom Kanton zugeleiteten Gesuche. Mit dem neuen Investitionshilfegesetz des Bundes wird die Kompetenz zur Festlegung der Beitragshöhe und Zusicherung der Investitionshilfedarlehen des Bundes vollumfänglich dem Kanton übertragen.

In den Zuständigkeitsbereich des Kantons fällt auch die Abgrenzung der Gemeinden, die weiterhin von der Investitionshilfe für Projekte der Basisinfrastruktur profitieren können. Im mehrjährigen Realisierungsprogramm werden die Gemeinden und Teilregionen ausgeschieden, welche für die Erhaltung, Erneuerung oder den Ausbau der infrastrukturellen Grundversorgung auf Investitionshilfe angewiesen sind. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es äusserst schwierig ist, zwischen Basis- und Entwicklungsinfrastrukturprojekten eine klare Trennlinie zu ziehen. Angesichts dieser Abgrenzungsschwierigkeiten muss in der praktischen Anwendung, zusammen mit den Regionen, eine flexible Lösung gefunden werden.

Im Hinblick auf eine weitere Verstärkung der Anreizmechanismen des Investitionshilfegesetzes wurde mit der Revision auch die im geltenden Gesetz enthaltene Limitierung der Hilfe auf 25 Prozent der Gesamtkosten aufgegeben. Diese Aufhebung der Höchstgrenze ist eine wichtige Voraussetzung, damit jene Hilfe gewährt werden kann, die letztlich notwendig ist, um besonders förderungswürdigen Projekten oder Infrastrukturprogrammen zur Realisierung zu verhelfen.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement legt alle vier Jahre fest, innerhalb welcher Limite der Kanton Investitionshilfedarlehen zusichern kann. Für den Zahlungsverkehr sowie das Mahnwesen der Bundesdarlehen ist weiterhin der Bund zuständig. Für eine Uebergangszeit wird der Bund auch die administrative Betreuung der Gesuche übernehmen. Es wird jedoch erwartet, dass sich die Kantone in diesem Jahr mit dem Bund vernetzen.

Kantonale Entscheide können an die Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements weitergezogen werden.

Artikel 4; Baubeginn und Anschaffungen

Da es sich bei der Investitionshilfe des Bundes um eine Finanzhilfe handelt, die in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen fällt, haben sich die für den Vollzug der Investitionshilfe zuständigen kantonalen Behörden an die darin enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen zu halten. Dies gilt insbesondere auch für den Baubeginn. In der Vergangenheit konnten Gesuche auch noch nachträglich eingereicht werden; dies ist nun nicht mehr möglich.

Artikel 5; Kantonale Leistungen

Ein Investitionshilfedarlehen des Bundes kann nur gewährt werden, wenn der Kanton sich gleichwertig am Vorhaben beteiligt. «Gleichwertig» ist dabei so zu verstehen, dass der Kanton ein gleiches Darlehen gewährt wie der Bund, Zinskostenbeiträge im Ausmass des Zinsvorteils des Bundesdarlehens auszahlt oder eine Subvention leistet, die dem Barwert des Zinsvorteils des Bundesdarlehens entspricht. Allfällige Leistungen, die ein Kanton unter einem anderen Titel erbringt, können dabei angerechnet werden. Diese Regelung entspricht der geltenden Praxis.

Die Investitionshilfe des Kantons wird ebenfalls in Form eines Pauschalbetrages, d. h. als fixer Betrag gewährt, der auch dann ausbezahlt wird, wenn das Vorhaben kostengünstiger realisiert wird als ursprünglich geplant war. Kosteneinsparungen bei der Realisierung eines Vorhabens gehen somit zugunsten des Projektträgers. Das wird für den Projektträger Ansporn sein, das Vorhaben so kostengünstig wie möglich zu verwirklichen. Gegenüber dem heutigen kostenorientierten System können dadurch Effizienzgewinne erzielt werden. Auf der anderen Seite muss jedoch durch geeignete Massnahmen verhindert werden, dass die Projektträger die Kostenvoranschläge aufblähen oder andere Vorkehren treffen, um so in den Genuss einer höheren Hilfe zu gelangen. Solche Massnahmen könnten zum Beispiel darin bestehen, dass bei jedem Vorhaben eine minimale Eigenleistung verlangt wird, oder dass das Investitionshilfedarlehen jeweils anhand von projektbezogenen Erfahrungs- und Standardwerten festgelegt wird.

Artikel 7; Auszahlung der Investitionshilfedarlehen

Die Investitionshilfedarlehen können mit einer maximalen Laufzeit von 30 Jahren gewährt werden, wobei der Beginn der Tilgung um höchstens fünf Jahre hinausgeschoben werden kann. Karenzfristen sollten grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn eine Infrastruktureinrichtung durch eine private Trägerschaft realisiert und betrieben wird. Öffentliche Körperschaften sind auf solche zusätzlichen Erleichterungen in der Regel nicht angewiesen. Im weiteren wird die Tilgungsfrist auf die Lebensdauer eines Werkes abgestimmt. Mit dieser Regelung sollen finanziell gefährliche Schuldenkumulierungen verhindert werden, die dann entstehen, wenn Erneuerungs- oder Ersatzinvestitionen über neue Kredite finanziert werden, bevor die alten Schulden abgetragen sind. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Forderung abgewichen werden. Bei den öffentlichen Körperschaften sind im Regelfall die heute geltenden Abschreibungsbedingungen des Rechnungsmodells der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zu berücksichtigen.

80 Prozent des zugesicherten Darlehensbetrages können in Form von Teilzahlungen ausbezahlt werden. Es können insgesamt vier Teilzahlungen gewährt werden. Die Laufzeit des Darlehens beginnt ab der ersten Teilzahlung zu laufen.

Der Kanton ist für die rechtlich konforme Verwaltung und Aufbewahrung der Garantien verantwortlich, welche er zur Sicherstellung der Investitionshilfedarlehen von den Schuldner eingefordert hat. Anstelle von reinen Kapitalgarantien sollten Amortisationsgarantien verlangt werden. Dies ermöglicht, Forderungen durchzusetzen, ohne dass der Schuldner betrieben oder gegen ihn ein Konkursverfahren eröffnet werden muss. Auf Bürgschaften von Privatpersonen sollte nach Möglichkeit verzichtet werden.

Artikel 9; Finanzierung

Soweit keine ausreichenden Kantonsbeiträge vorhanden sind, wird die äquivalente Leistung über den Investitionshilfekredit sichergestellt. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Aufgrund der gemachten Erfahrungen drängen sich keine Änderungen auf. Im Hinblick auf die Zunahme von Gesuchen aus dem Bereich Entwicklungsinfrastruktur wird der Investitionshilfekredit von 5 auf 6 Millionen Franken aufgestockt, was für die nächsten fünf Jahre genügen sollte.

Die zugesicherte Darlehenssumme aus dem kantonalen Investitionshilfekredit beläuft sich Ende 1997 auf 6,4 Millionen Franken. Davon konnten 1,6 Millionen Franken amortisiert werden. Der jährliche Rückfluss aus Tilgung und Verzinsung beläuft sich gegenwärtig auf rund 400 000 Franken.

Artikel 10; Staatsgarantie

Die Eventualverpflichtungen gegenüber dem Bund betragen Ende 1997 rund 7,5 Millionen Franken. Das Risiko von Verlusten konnte in der Vergangenheit als gering eingeschätzt werden, da es sich bei den Entwicklungsträgern grösstenteils um öffentliche Körperschaften handelte. Aufgrund der Neuausrichtung der Regionalpolitik werden jedoch in Zukunft vermehrt Entwicklungsinfrastrukturprojekte von privaten Trägern Investitionshilfedarlehen erhalten. Dadurch nimmt das Risiko von allfälligen Verlusten zu. Ein solcher Verlust müsste der Laufenden Rechnung belastet werden.

Artikel 11; Entwicklungskonzepte und Mehrjahresprogramme

Im Rahmen des neuen Investitionshilfegesetzes wird der Stellenwert der Entwicklungskonzepte erhöht. Sie sollen stärker als bisher in die Entscheidungsprozesse einbezogen und als Grundlage für das regionale Handeln beigezogen werden. Zu diesem Zweck haben die regionalen Entwicklungsträger, gestützt auf das Entwicklungskonzept und durch den Einbezug der Aktionsblätter und -pläne, dem Kanton ein Mehrjahresprogramm zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die neuen Planungs- und Koordinationsinstrumente gelten als Hauptvoraussetzung für die Gewährung von Investitionshilfe. Sie sind für alle beteiligten Instanzen zentrale Entscheidungsgrundlagen und dienen den regionalen Entwicklungsträgern als wirksame Führungs- und Koordinationsinstrumente. In den Genuss der Investitionshilfe sollen nur Vorhaben kommen, die mit dem Entwicklungskonzept in Einklang stehen.

Artikel 12; Finanzhilfen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit legt jährlich fest, welcher Anteil dem Kanton Glarus am Gesamtkredit für die Finanzierung der Organisation und der Tätigkeiten der Regionen zur Verfügung gestellt wird. Die Höhe der Bundesbeiträge an die Regionen wird vom Regierungsrat festgesetzt.

In der Vergangenheit belief sich der Bundesbeitrag für laufende Sekretariatsarbeiten auf 72 Prozent der subventionsberechtigten Kosten. Neu ist vorgesehen, dass Bundesbeiträge bis höchstens 50 Prozent gewährt werden können. Die jährlichen Kantonsbeiträge waren bisher auf maximal 20 Prozent der anrechenbaren Bundesbeiträge beschränkt. In Zukunft können die Beiträge des Bundes nur gewährt werden, soweit sich der Kanton mit mindestens 25 Prozent beteiligt. 1997 betrug die Kantonsbeiträge an die Regionalsekretariate 13 500 Franken. Im laufenden Jahr sind 20 000 Franken budgetiert. Diese werden wie bisher über den ordentlichen Budgetweg sichergestellt.

IV. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage des Regierungsrates wurde von einer landrätlichen Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Kaspar Elmer, Elm, vorberaten.

Die Kommission beschloss einstimmig Eintreten auf die Vorlage des Regierungsrates. Die hauptsächlichste Aenderung am Entwurf des Regierungsrates brachte sie an Artikel 12 Absatz 1 an, wo die dort vorgesehene Kann-Vorschrift durch eine verbindliche Formulierung ersetzt wurde. (Der Kanton *richtet ... Beiträge aus.*)

Aus der Beratung der Vorlage im Landrat resultierten keine weiteren Aenderungen oder Ergänzungen gegenüber der Kommissionsfassung.

V. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete

(Investitionshilfegesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1998)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Der Kanton unterstützt die Bestrebungen des Bundes:

- a. die wirtschaftlichen Entwicklungsvoraussetzungen und die Wettbewerbsfähigkeit im Berggebiet zu verbessern;
- b. die Ausnützung regionaler Potentiale zu fördern;
- c. zur Erhaltung der dezentralen Besiedlung und der sozio-kulturellen Eigenständigkeit und Vielfalt unseres Landes beizutragen;
- d. eine nachhaltige Entwicklung im Berggebiet zu gewährleisten;
- e. die Zusammenarbeit der Gemeinden, Teilregionen und Regionen zu fördern;

und so zur Verkleinerung der wirtschaftlichen und sozialen Disparitäten beizutragen.

Art. 2

Koordination

Die Massnahmen nach diesem Gesetz sind mit den Bestrebungen der Wirtschaftsförderung und mit den Zielen und Massnahmen der kantonalen Richtplanung, der regionalen Entwicklungskonzepte sowie der örtlichen Nutzungsplanungen zu koordinieren.

II. Investitionshilfe

Art. 3

Verfahren

¹ Gesuche um Investitionshilfe nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) sind an den regionalen Entwicklungsträger einzureichen.

² Dieser prüft das Gesuch und leitet es zusammen mit seinem Antrag an die Direktion des Innern weiter. Diese prüft das Gesuch formell sowie in Zusammenarbeit mit den interessierten Direktionen materiell. Sie stellt Antrag an den Regierungsrat.

³ Der Regierungsrat entscheidet als einzige kantonale Instanz über die Investitionshilfedarlehen des Bundes sowie des Kantons und sichert sie dem Gesuchsteller zu.

⁴ Einzelheiten des Verfahrens regelt der Regierungsrat.

Art. 4

Baubeginn und Anschaffungen

¹ Der Gesuchsteller darf erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen, wenn ihm das Investitionshilfedarlehen endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihm die Direktion des Innern dafür die Bewilligung erteilt hat.

² Die Direktion des Innern kann die Bewilligung erteilen, wenn es mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre, das Ergebnis der Prüfung der Gesuchsunterlagen abzuwarten. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf ein Investitionshilfedarlehen.

³ Beginnt der Gesuchsteller ohne Bewilligung mit dem Bau oder tätigt er grössere Anschaffungen, so wird ihm kein Investitionshilfedarlehen gewährt.

Art. 5

Kantonale Leistungen

¹ Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung von Investitionsvorhaben mit einer Leistung, welche jener des Bundes mindestens gleichwertig ist. Dies kann über gesetzliche Subventionen oder frei bestimmbare Beiträge geschehen.

² Reichen diese Leistungen nicht aus, wird ein zinsgünstiges oder zinsloses Investitionshilfedarlehen des Kantons zu Lasten des Investitionshilfekredits zugesichert.

³ Die Investitionshilfedarlehen des Kantons werden in Form von Pauschalbeträgen gewährt.

Art. 6

Bedingungen und Auflagen

¹ Die Bedingungen und Auflagen für die Investitionshilfedarlehen des Bundes gelten sinngemäss auch für kantonale Leistungen.

² Der Regierungsrat kann weitere Bedingungen und Auflagen erlassen.

Art. 7

Auszahlung der Investitionshilfedarlehen

¹ Die Schlussauszahlung erfolgt nach Einreichung der Bauabrechnung und richtet sich nach den Weisungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit.

² Die Investitionshilfedarlehen des Bundes und des Kantons müssen durch Sicherheiten ausreichend abgedeckt sein.

Art. 8

Kündigung von Investitionshilfedarlehen

Wird ein Investitionshilfedarlehen nicht zweckmässig verwendet oder werden die Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten, so kann der Regierungsrat das Investitionshilfedarlehen kündigen.

Art. 9*Finanzierung*

¹ Für Investitionshilfedarlehen des Kantons wird ein Investitionshilfekredit von 6 Millionen Franken zur Verfügung gestellt.

² Der Landrat kann den Investitionshilfekredit insgesamt um höchstens 1 Million Franken erhöhen.

³ Alle zugesicherten Investitionshilfedarlehen des Kantons werden in das Budget der Investitionsrechnung aufgenommen.

⁴ Bereits gewährte Investitionshilfedarlehen werden dem Investitionshilfekredit belastet.

⁵ Darlehensrückzahlungen, Zinsleistungen und Garantieleistungen Dritter werden dem Investitionshilfekredit gutgeschrieben.

Art. 10*Staatsgarantie*

Der Kanton übernimmt gegenüber dem Bund die Haftung für Verpflichtungen von Darlehensnehmern nach Artikel 12 IHG.

III. Organisation, Tätigkeiten und Finanzierung der Regionen**Art. 11***Entwicklungskonzepte und Mehrjahresprogramme*

¹ Die regionalen Entwicklungsträger erarbeiten nach den Richtlinien des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ein Entwicklungskonzept und erstellen gestützt darauf ein Mehrjahresprogramm für die Realisierung.

² Die regionalen Entwicklungskonzepte und deren Ueberarbeitung sowie die Mehrjahresprogramme und deren Aktualisierung sind durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Art. 12*Finanzhilfen*

¹ Der Kanton richtet an die Leistungen und Aufwendungen der regionalen Entwicklungsträger und ihrer Geschäftsstellen nach Artikel 18 Absatz 1 IHG Beiträge aus.

² Die Bundes- und Kantonsbeiträge werden vom Regierungsrat in Form von Pauschalbeträgen festgesetzt.

³ Die Kantonsbeiträge, welche mindestens 25 Prozent des Bundesbeitrages ausmachen, werden aus der Laufenden Rechnung finanziert.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 13***Ergänzendes Recht*

Der Landrat erlässt allfällig notwendige Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz und zu den bundesrechtlichen Vorschriften.

Art. 14*Aufhebung des bisherigen Rechts; Inkrafttreten*

¹ Das Gesetz vom 5. Mai 1985 über Investitionshilfe für Berggebiete wird aufgehoben.

² Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 8 A. Aenderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank

B. Memorialsantrag auf Aenderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank

I. Allgemeines

Die Landsgemeinde 1989 hat einer Totalrevision des Kantonalbankgesetzes zugestimmt. Wesentliche Ziele der damaligen Revision waren:

- grössere Flexibilität im Entscheidungsprozess,
- Beschaffung zusätzlicher Eigenmittel,
- Stärkung der Beziehungen zwischen der Bevölkerung und der Kantonalbank,
- Beteiligung der Ortsgemeinden am Reingewinn.

Das Kantonalbankgesetz von 1989 hat sich bewährt. Wesentliche Ziele konnten erreicht werden. Die Beschaffung von zusätzlichen Eigenmitteln durch die Schaffung von Partizipationsschein-Kapital ist dagegen nicht erfolgt, da das Instrument des Partizipationsscheins von der Entwicklung überholt worden ist. Bei einer Totalrevision des Kantonalbankgesetzes ist diese Eigenmittelquelle zu überprüfen.

In den vergangenen acht Jahren hat sich im Banken- und Finanzbereich sehr viel verändert. Zahlreiche Banken sind durch Uebernahmen und Fusionen verschwunden. Neue Finanzinstrumente sind entstanden und die technologischen Möglichkeiten haben ein ungeahntes Ausmass angenommen. Ein Ende dieser Entwicklungen ist nicht in Sicht. Es ist im Gegenteil damit zu rechnen, dass der Wettbewerb im Banken- und Finanzbereich sich weiter verschärft und damit der Druck auch auf die Glarner Kantonalbank zunimmt.

Im Bereich der Kantonalbanken ist in den letzten Jahren vermehrt über die Rechtsform dieser Institute und über deren besondere Aufgabenstellung diskutiert worden. Die Bankkommission der Glarner Kantonalbank hat sich mit diesen Fragen intensiv auseinandergesetzt. Gegenüber Neuerungen, die zum Gedeihen der Bank beitragen, zeigt sich die oberste Bankbehörde sehr offen. Im heutigen Zeitpunkt scheint aber namentlich eine Diskussion über die Rechtsform der Glarner Kantonalbank und eine allfällige Umwandlung in eine wie auch immer geartete Aktiengesellschaft als verfrüht. Gegenwärtig laufen Bestrebungen zur Revision des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BG). Dabei wird es insbesondere um die Frage der Ausgestaltung der Staatsgarantie bei den Kantonalbanken gehen. Die Kantone sollen einen weitgesteckten Spielraum für die Ausgestaltung ihrer Kantonalbanken erhalten. Es wäre wenig sinnvoll, vor Abschluss dieses Gesetzgebungsprozesses eine Totalrevision des Kantonalbankgesetzes vorzunehmen und dabei über Grundsatzfragen zu entscheiden, die nach Abschluss der Revision des Bundesgesetzes wiederum in Frage gestellt werden müssten.

II. Gegenstand der Revisionsvorlage

A. Uebersicht

Hauptpunkt der Revisionsvorlage ist die Unterstellung der Glarner Kantonalbank (GKB) unter die umfassende Aufsicht der Eidgenössischen Bankkommission (EBK), wie dies Artikel 3^a Absatz 2 des eidgenössischen Bankengesetzes ermöglicht. Im weiteren wird die gesetzliche Grundlage zur Neugestaltung des bankinternen Inspektorates derart gefasst, dass neue Formen der Zusammenarbeit mit anderen Kantonalbanken oder gar mit Dritten möglich sind. Schliesslich ist die gesetzliche Grundlage für die Regelung der Zeichnungsberechtigung ebenfalls flexibler zu gestalten. Die Bankkommission soll veränderten Erfordernissen rasch Rechnung tragen können.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Absatz 3; Geschäftsstellen

Die heutige Umschreibung «Agenturen und Einnehmereien» entspricht nicht mehr den tatsächlichen Bezeichnungen. Deshalb soll der weitere Begriff der «Geschäftsstellen» verwendet werden.

Artikel 8 Absatz 2; Risikolimiten

Es wird hiezu auf die Ausführungen unter Abschnitt III verwiesen.

Titel: Fünfter Abschnitt: Oberaufsicht und Aufsicht

Mit der Unterstellung der GKB unter die umfassende Aufsicht der EBK wird in diesem Abschnitt nicht nur die Oberaufsicht durch den Landrat, sondern auch die Aufsicht durch die EBK geregelt.

Artikel 14 Absatz 3; Landrat

Seit 1993 hat die GKB eine bankengesetzliche (externe) Revisionsstelle, nämlich die GBR Ernst & Young. Der heutige Absatz 3, der den Landrat ermächtigt, eine zur Revision von Banken ermächtigte Revisionsstelle mit besonderen Prüfungen und Kontrollen zu beauftragen, stammt noch aus der Zeit, als die GKB nur ein internes Inspektorat aufwies. Da zudem die GKB neu der umfassenden Aufsicht der EBK unterstellt werden soll, erübrigt sich diese besondere Ermächtigung für den Landrat. Es sind kaum aussergewöhnliche Vorkommnisse denkbar, bei denen die bestehende Revisionsstelle und die EBK nicht intervenieren würden. Dass der Landrat darüber hinaus von seiner Bankprüfungskommission zusätzliche Informationen und Abklärungen verlangen kann, versteht sich von selbst.

Um Unklarheiten und Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ist Absatz 3 von Artikel 14 aufzuheben.

Artikel 15 Absatz 2; Bankprüfungskommission

Mit der Uebertragung der umfassenden Aufsicht auf die EBK muss auch ein kantonaler Ansprechpartner für jene Fälle gefunden werden, in denen die EBK Anordnungen gegenüber der GKB erlassen muss. Da aufgrund der die GKB betreffenden Gesetzgebung ein direktes Eingreifen der EBK nicht möglich ist, bedarf es auf kantonaler Ebene einer Instanz, die über die Durchsetzung der Anordnungen der EBK wacht und an welche sich die EBK wenden kann, wenn nach deren Auffassung der Vollzug nicht ordnungsgemäss erfolgt. Die Bankkommission als oberstes Organ der Kantonalbank kommt dafür nicht in Frage, da sie ja die Bank selber vertritt, gegen die sich die Anordnung der EBK richtet. Es ist deshalb naheliegend, die Bankprüfungskommission des Landrates mit dieser Funktion zu betrauen. Eine ähnliche Lösung kennen die Kantone Zürich und Nidwalden.

Artikel 15^a; Aufsicht gemäss Bundesrecht

Dieser neue Artikel enthält das Kernstück der ganzen Vorlage.

Nach Artikel 3^a BG finden die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 von Artikel 3, welche die Voraussetzungen dafür umschreiben, unter denen eine Bank betrieben werden kann, keine Anwendung auf die Kantonalbanken. Es ist Sache der Kantone, die Einhaltung entsprechender Voraussetzungen sicherzustellen.

Nach Absatz 2 von Artikel 3^a BG können die Kantone die bankengesetzliche Aufsicht über ihre Kantonalbanken vollumfänglich der EBK übertragen. In diesem Fall müssen die Kantonalbanken die Anforderungen nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 BG erfüllen. Errichtung und Auflösung der Kantonalbanken sowie die Ueberwachung der Einhaltung kantonaler gesetzlicher Vorschriften bleiben aber auch in diesem Fall Sache der Kantone.

Aufgrund von Artikel 3^a BG sind die Kantone somit verpflichtet, die Einhaltung der für andere Banken geltenden Bewilligungs- und Gewährsvorschriften sicherzustellen. Diese Aufgabe kann einer kantonalen Behörde übertragen werden. Stattdessen kann ein Kanton aber auch die vollumfängliche bankengesetzliche Aufsicht der EBK übertragen. Die EBK kann die Uebernahme dieser Aufsicht indessen ablehnen, wenn nicht alle Voraussetzungen nach Artikel 3 BG erfüllt sind. Sie erlässt eine Verfügung, in der sie die Mandatsübernahme bestätigt oder ablehnt.

Bis heute haben zahlreiche Kantone die EBK mit der vollumfänglichen bankengesetzlichen Aufsicht betraut. Dazu gehören u. a. die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Zug, Freiburg, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen, Thurgau, Waadt und Wallis. Es ist kein Kanton bekannt, der eine kantonale bankengesetzliche Aufsichtsinstanz im Sinne von Artikel 3^a Absatz 1 BG eingesetzt hätte. Auch die GKB soll nun der vollumfänglichen bankengesetzlichen Aufsicht der EBK unterstellt werden.

Artikel 22 Absatz 4; Inspektorat

Als Folge des zunehmenden Wettbewerbs und des damit verbundenen Kostendrucks sehen sich die Kantonalbanken veranlasst, immer enger zusammenzuarbeiten. So haben die Kantonalbanken von St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden und Glarus im vergangenen Herbst eine Vereinbarung über die Führung des internen Inspektorates abgeschlossen. Da die Entwicklung in diesem Bereich nicht absehbar ist, soll durch den neuen Absatz 4 eine Gesetzesgrundlage geschaffen werden, die möglichst allen Eventualitäten neuer Zusammenarbeitsformen Rechnung trägt. Die in Absatz 4 vorgesehenen Varianten entsprechen dem Rundschreiben der EBK über die Interne Revision vom 14. Dezember 1995.

Artikel 24; Zeichnungsberechtigung

Die bisher geltenden Grundregeln der Zeichnungsberechtigung bleiben erhalten. Indessen haben sich auch hier durch die interne Neuorganisation der GKB gewisse Änderungen ergeben. Die gesetzliche Grundlage ist neu so zu fassen, dass die Bankkommission einen Spielraum erhält, um die Regelung der Zeichnungsberechtigung rasch veränderten Verhältnissen anpassen zu können.

Am Grundsatz der Kollektivzeichnungs-berechtigung soll weiterhin festgehalten werden. Diese Zeichnungsart ist indessen nicht für die gesamte Korrespondenz erforderlich. Bereits heute erfolgen bloss Mitteilungen oder Auszüge ohne oder aber nur mit *einer* Unterschrift. Diese Art der Zeichnungsberechtigung ist dort angezeigt, wo für die Bank grundsätzlich keine Verpflichtungen entstehen. Der neue Artikel mit der Kompetenzübertragung an die Bankkommission und der ausdrücklichen Erwähnung von Abweichungen von der Kollektivzeichnungs-berechtigung soll es der Bankkommission ermöglichen, eine den praktischen Bedürfnissen entsprechende Zeichnungsberechtigungsregelung vorzusehen.

III. Memorialsantrag auf Aenderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank

A. Der Memorialsantrag

Mit Eingabe vom 25. September 1996 stellt ein Bürger einen Memorialsantrag auf Aenderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank wie folgt:

Dem Absatz 2 des Artikels 8 des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank ist zwischen den beiden Sätzen folgender neuer Satz einzufügen: «Insbesondere ist die Spekulation auf eigenes Risiko mit derivativen Finanzinstrumenten und mit Devisen untersagt.»

Somit soll Absatz 2 des Artikels 8 neu wie folgt lauten: «Die Bank darf auf eigene Rechnung keine Geschäfte abschliessen, die unverhältnismässig hohe Risiken beinhalten. Insbesondere ist die Spekulation auf eigenes Risiko mit derivativen Finanzinstrumenten und mit Devisen untersagt. Die Bankkommission erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.»

Zur Begründung dieses Antrages wird ausgeführt:

Die in Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Glarner Kantonalbank vom 7. Mai 1961 noch klar restriktivere Fassung des Spekulationsverbotes ist anlässlich der Totalrevision zuhanden der Landsgemeinde vom 7. Mai 1989 praktisch ersatzlos fallengelassen worden. Dies soll mit diesem Antrag mindestens zum Teil, vor allem für die hochspekulativen derivativen Finanzinstrumente, die es zum grossen Teil vor wenigen Jahren noch gar nicht gab, korrigiert werden.

Die Bank hat den Auftrag, in ihrem Geschäftskreis überschüssige Mittel entgegenzunehmen, Privaten, Unternehmertum und der öffentlichen Hand gegen entsprechende Sicherheit Gelder auszuleihen und alle übrigen vertretbaren Finanzdienstleistungen für ihre Kunden selbst auszuführen oder zu vermitteln. Es kann jedoch keinesfalls Sache einer kleinen Kantonalbank sein, mit Devisen, Derivativen und anderen ähnlichen Geschäften zu spielen und zu spekulieren.

In unseren kleinen Verhältnissen, wo fast jeder jeden kennt, wird die Gefahr grösser, dass die kritische Distanz zwischen den Ausführungs- und den Aufsichtsorganen leidet; d. h. anstelle der kritischen Hinterfragung kann im Laufe der Zeit blindes Glauben treten. Dies, gepaart mit einer gewissen «déformation professionnelle», gegen die wohl kaum eine Berufsgattung ganz gefeit ist, könnte allenfalls zu heiklen Situationen führen.

Es liegt bei der Bankkommission, die im letzten Satz verlangten Ausführungsbestimmungen so anzupassen, dass die Abwicklung des Kundengeschäftes und der bankinterne Absicherungsbedarf nicht unnötig eingengt wird, die bankeigene Spekulation jedoch klar verhindert werden kann. Falls die seit über sieben Jahren verlangten Ausführungsbestimmungen noch nicht erlassen sein sollten, ist die Bankkommission aufzufordern, dies unverzüglich nachzuholen.

Dieser Memorialsantrag wurde vom Landrat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1996 als zulässig und erheblich erklärt.

B. Stellungnahme

Das geltende Kantonalbankgesetz enthält bereits in seiner heutigen Fassung in Artikel 8 Absatz 2 ein umfassendes Spekulationsverbot, indem es der Bank untersagt ist, auf eigene Rechnung Geschäfte zu tätigen, die unverhältnismässig hohe Risiken beinhalten. Der Begriff «Spekulationsverbot» wurde dabei bewusst vermieden.

Der Begriff «Spekulation» selber ist schwammig, ungenau und mit negativen Erfahrungen verbunden. Dabei wäre zur Klärung dieses Begriffes eine umfassende Definition notwendig, die aber den Umfang des Kantonalbankgesetzes bei weitem sprengen würde. Die vom Antragsteller erwähnten derivativen Instrumente, die er primär als Spekulation versteht, dienen ja gerade zur Absicherung bzw. zur Relativierung von Risiken, denen die Bank gemäss ihrem Auftrag tagtäglich ausgesetzt ist.

Derivative Instrumente, seien das Optionen, Futures, Swaps usw., haben von der Grundidee her eine vergleichbare Funktion mit Versicherungen. Gegen entsprechende Prämien sichern sie gegenüber erwarteten negativen Entwicklungen bei Zinssätzen, Währungsrelationen oder Wertschriftenkursen ab, um nur einige Beispiele zu erwähnen. Dabei entsteht ein neues Risiko, nämlich das tatsächliche Eintreffen oder Ausbleiben der getroffenen Annahme, welche als Basis der Absicherungstransaktion dient.

Eine Universalbank, wie sie die GKB heute ist, muss in der Lage sein, jederzeit Devisen für eigene und fremde Rechnung zu halten und zu bewirtschaften. Insbesondere Kundenwünsche müssen rasch und marktgerecht abgewickelt werden können. Ebenso muss die Bank für die Abwicklung der nicht unerheblichen Bestände in Fremdwährungs-Obligationen jederzeit über gewisse Devisenpositionen verfügen. Für die Bewirtschaftung dieser Bestände müssen ebenfalls derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden können.

Die Notwendigkeit, auf Rechnung der Bank Risiken derselben mit derivativen Instrumenten einzuschränken oder Gewinnpotentiale zu erhöhen, ist in der heutigen Zeit gegeben. Zusätzlich wird auch von Kunden verlangt, ihre Risiken zu minimieren oder Gewinnchancen mittels der derivativen Instrumente zu verbessern. Die Bank ist somit gezwungen, in ihrem eigenen Interesse wie im Interesse der Kunden das entsprechende «Know-how» zu erhalten und zu pflegen, um diese Dienstleistungen anbieten zu können.

Der Antragsteller will jedoch alle solchen Geschäfte untersagen. Er versteht demnach den von ihm verwendeten Begriff der «Spekulation» in dem Sinne, dass die betreffenden Geschäfte generell und allgemein als mit unverhältnismässig hohen Risiken behaftet zu gelten hätten.

Mit dem Gesetz von 1989 wurde die GKB rechtlich definitiv in eine moderne Universalbank umgewandelt, und niemand wird bestreiten können, dass sich dies bestens bewährt hat. Umsomehr erscheint es angezeigt, in Zeiten des verschärften Wettbewerbs und sich rasch wandelnder Verhältnisse die GKB nicht mit gesetzlichen Fussangeln zu belasten, welche deren Wettbewerbsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit an die Erfordernisse des Marktes behindern können. Solche Geschäfte werden als Eigengeschäfte von sämtlichen schweizerischen Universalbanken betrieben. Dabei besteht nicht einmal ein grundsätzlicher Unterschied zwischen diesen Geschäften und anderen, denn jegliches klassische Bankgeschäft besteht im Eingehen eines Risikos auf der Grundlage einer entsprechenden Zukunftserwartung, welche sich aber möglicherweise nicht einstellt. So betrachtet, kann die vom Antragsteller aufgeworfene Frage in genau gleicher Weise bei sämtlichen Eigengeschäften aufgeworfen werden, denn die Grenze zwischen verantwortbarem bzw. unverantwortbarem Risiko muss überall gleichermassen gezogen werden. Es geht mithin nicht an, einzelne Geschäftsarten nach besonderen Kriterien zu betrachten oder gar einer Sonderregelung zu unterstellen. Ganz entscheidend fällt indessen ins Gewicht, dass mit dem gestellten Antrag der GKB im Ergebnis völlig bankenübliche Arten von Eigengeschäften verboten würden, obwohl nicht einzusehen ist, womit sich eine derartige Einschränkung rechtfertigen liesse. Ein derartiges Verbot widerspräche diametral dem im Gesetz verankerten Konzept einer modernen Universalbank, wobei zu beachten ist, dass auch die Konkurrenzbanken keinem entsprechenden Verbot unterliegen. Das vom Antragsteller angestrebte Verbot würde somit den Handlungsspielraum der GKB in unverantwortbarer Art und Weise einschränken.

Als geeignete Massnahmen wird die GKB die Straffung ihrer bisherigen Weisungen über die Derivatinstrumente sowie, unter Einbezug anderer Risikobereiche (wie Ausfall- und Betriebsrisiken), die Schaffung einer eigentlichen Risikopolitik vorantreiben. Diese Massnahmen, wie sie der Antragsteller als «Ausführungsbestimmungen» nennt, sind bereits seit längerer Zeit eingeleitet.

So haben eine interne Arbeitsgruppe und die externe Revisionsstelle GBR Ernst & Young entsprechende Grundlagenpapiere erarbeitet und abgeliefert. Die bisherigen Weisungen sind nun entsprechend umzuarbeiten, die Verantwortlichkeiten zu definieren sowie die Melde- und Kontrollmechanismen zu installieren. Die Umsetzung dieser Massnahmen soll im Frühjahr 1998 abgeschlossen werden.

Schliesslich sei erwähnt, dass die der Landsgemeinde unter diesem Geschäft vorgelegten Aenderungsanträge zum Kantonalbankgesetz, vor allem die Unterstellung unter die EBK, den Bankkunden und dem Kanton zusätzliche Gewissheit geben werden, dass eine geordnete Geschäftstätigkeit gewährleistet ist.

Die verantwortlichen Organe der GKB haben auch im Bereich der vom Antragsteller angesprochenen Geschäftsarten eine Fülle von Vorschriften und Weisungen zu beachten, deren Einhaltung von der unabhängigen Revisionsstelle rigoros und akribisch überprüft wird, unter entsprechender Berichterstattung an die EBK, welcher es obliegt, nötigenfalls einzugreifen.

Soweit der Antragsteller schliesslich einen allenfalls verstärkten Anlegerschutz zu bewerkstelligen beabsichtigt, muss klar betont und darauf hingewiesen werden, dass dem, wenn auch in gänzlich anderer Form, in jeder Hinsicht entsprochen wird. Die Unterstellung unter das Eidgenössische Bankengesetz bzw. die Aufsicht der EBK gewährleistet einen umfassenden Schutz der Anleger, welcher in keiner Art und Weise mehr einer Ergänzung durch die kantonale Gesetzgebung bedarf.

Auf Antrag seiner vorberatenden Kommission hat der Landrat im Zusammenhang mit dem vorliegenden Memorialsantrag beschlossen, Artikel 8 Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass die Bankkommission Risikolimiten festsetzt. Artikel 8 Absatz 2 lautet somit neu wie folgt: «Die Bank darf auf eigene Rechnung keine Geschäfte abschliessen, die unverhältnismässig hohe Risiken beinhalten. Die Bankkommission erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie setzt insbesondere Risikolimiten fest.»

In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und der erwähnten Ergänzung von Artikel 8 Absatz 2 beantragt der Landrat der Landsgemeinde die Ablehnung des gestellten Memorialsantrages.

IV. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage der Bankkommission der GKB auf Aenderung des Kantonalbankgesetzes wurde, samt dem vorgehend unter Abschnitt III erwähnten Memorialsantrag eines Bürgers, von einer landrätlichen Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Jakob Marti, Ennenda, vorberaten. Wie bereits unter Abschnitt III hievordargetan, hat sie dabei beschlossen, Artikel 8 Absatz 2 mit der Bestimmung zu ergänzen, dass die Bankkommission Risikolimiten festzusetzen hat. Im übrigen unterbreitete sie die Vorlage, der auch der Regierungsrat zugestimmt hatte, dem Landrat mit dem Antrag auf Gutheissung und Weiterleitung an die Landsgemeinde.

Anlässlich der Beratung der Vorlage im Landrat unterlag vorerst ein Antrag zu Artikel 1 Absatz 3, wonach die GKB auf eine regional angemessene Vertretung ihrer Geschäftsstellen achten solle. Gegen diesen Antrag wurde vor allem ins Feld geführt, die Formulierung «angemessene» Vertretung könnte allzu verschieden interpretiert und so zu Meinungsverschiedenheiten Anlass geben. Aus Kostengründen, die auch für die GKB relevant seien, könne nicht jede Gemeinde über eine Geschäftsstelle verfügen. Im übrigen sei es jedoch der GKB ein wichtiges Anliegen, möglichst nahe bei der Kundschaft zu bleiben, dies gerade auch im Hinblick auf die Politik der Grossbanken; diesbezüglich sei aber keine besondere gesetzliche Vorschrift erforderlich.

Eine längere Auseinandersetzung ergab sich zu Artikel 15 Absatz 2 zweiter Satz, wonach die Bankprüfungskommission den Auftrag hat, den Vollzug von «rechtskräftigen» Anordnungen der EBK zu überwachen. Ein Antrag, das Wort «rechtskräftig» zu streichen, wurde vom Landrat mit grossem Mehr abgelehnt.

Schliesslich hat der Landrat Artikel 24 über die Zeichnungsberechtigung in redaktionell vereinfachter Form (gegenüber der ursprünglichen Vorlage) verabschiedet.

Der von einem Bürger eingereichte Memorialsantrag wurde vom Landrat ohne weitere Diskussion und einstimmig zur Ablehnung empfohlen.

V. Antrag

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde, der nachstehenden Aenderung des Kantonalbankgesetzes zuzustimmen und den von einem Bürger eingereichten Memorialsantrag abzulehnen:

Aenderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1998)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1989 über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

³ Sie betreibt Geschäftsstellen im Gebiet des Kantons Glarus.

Art. 8 Abs. 2

² Die Bank darf auf eigene Rechnung keine Geschäfte abschliessen, die unverhältnismässig hohe Risiken beinhalten. Die Bankkommission erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie setzt insbesondere Risikolimiten fest.

Fünfter Abschnitt: Oberaufsicht und Aufsicht (neuer Titel)

Art. 14 Abs. 3

Aufgehoben.

Art. 15 Abs. 2

² Die Bankprüfungskommission hat den Auftrag, alljährlich die Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der Bank durch den Landrat vorzubereiten. Sie überwacht den Vollzug von rechtskräftigen Anordnungen der Eidgenössischen Bankenkommission.

Art. 15^a (neu)*Aufsicht gemäss Bundesrecht*

Die Kantonalbank untersteht der umfassenden Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommision im Sinne von Artikel 3^a Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.

Art. 22 Abs. 4 (neu)

⁴ Anstatt ein eigenes Inspektorat zu führen, kann die Bankkommission

- a. die entsprechenden Aufgaben dem Inspektorat einer anderen Kantonalbank, einer von der Eidgenössischen Bankenkommision anerkannten Revisionsstelle oder einem unabhängigen, sachkundigen Dritten übertragen, oder
- b. das Inspektorat der Bank mit demjenigen einer anderen Kantonalbank zusammenlegen.

Art. 24*Zeichnungsberechtigung*

Die Bankkommission regelt die Zeichnungsberechtigung in einem Reglement. Sie kann Abweichungen vom Grundsatz der Kollektivzeichnung vorsehen.

II.

Diese Aenderung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

§ 9 A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

B. Abschreibung des Memorialsantrages betreffend Herbizidverbot beim Strassenunterhalt

I. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

Das Einführungsgesetz vom 7. Mai 1989 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz) baut auf dem entsprechenden eidgenössischen Erlass von 1983 auf. Auf Bundesebene wird die Umweltschutzgesetzgebung ständig den neuen Verhältnissen angepasst. Schon im Zusammenhang mit der 1991 vorgenommenen Totalrevision des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes wurden Bestimmungen des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes (Bundesgesetz) geändert. In der Folge wurde der Erlass im Jahre 1995 einer umfassenden Revision unterzogen, wobei 20 der 67 bestehenden Artikel geändert und 33 neue eingefügt wurden. Schliesslich wurden anlässlich der letzten Teilrevision des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes im Jahre 1997 wiederum fünf Artikel des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes geändert.

Die Revision des Bundesgesetzes von 1995 beinhaltet namentlich Ergänzungen in folgenden Bereichen:

- genetisch veränderte Organismen,
- Altlasten,
- physikalischer Bodenschutz,
- Lenkungsabgaben,
- Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.

Zudem wurden die Abschnitte über Abfälle wesentlich erweitert sowie in anderen Bereichen notwendige Korrekturen und Anpassungen vorgenommen.

Im Kantonalen Umweltschutzgesetz müssen diese Aenderungen umgesetzt werden, soweit den Kantonen Vollzugsaufgaben zugeteilt werden. Es handelt sich vor allem um die Sachgebiete Altlasten, physikalischer Bodenschutz und Abfall. Gleichzeitig müssen im kantonalen Recht dort Korrekturen vorgenommen werden, wo Aufgaben erledigt sind (Einführung der Sackgebühr), wo die bisherige Regelung unzweckmässig war oder sich in der Praxis als unnötig erwies (Kompetenzen im Lärmbereich, Umweltschutzkommission).

Ein Vorentwurf der Revisionsvorlage wurde bei den Gemeinden, dem Kantonsgericht und den kantonalen Direktionen in die Vernehmlassung gegeben. Soweit möglich wurden die Anregungen aus den Vernehmlassungen berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Aenderung des Kantonalen Umweltschutzgesetzes wird es auch noch einer Anpassung der landrätlichen Verordnung vom 26. Juni 1991 bedürfen.

II. Abschreibung des Memorialsantrages betreffend Herbizidverbot beim Strassenunterhalt

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus reichte zuhanden der Landsgemeinde 1986 einen Memorialsantrag folgenden Inhalts ein:

«Gestützt auf Artikel 45 der Kantonsverfassung stellen wir den Antrag auf Aufnahme einer Bestimmung, die den Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) im Strassenunterhalt verbietet.

Unserer Ansicht nach könnte dies durch eine Aenderung des Strassengesetzes vom 2. Mai 1971 erfolgen, indem Artikel 55 durch einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt würde:

Strassengesetz Artikel 55

Absatz 1: wie bisher

Absatz 2: wie bisher

Absatz 3: neu: Strassen und Strassenränder dürfen nicht mit Herbiziden behandelt werden.»

Zur Begründung dieses Antrages wurde folgendes ausgeführt:

Wir zitieren aus Heft Nr. 10 des Bundesamtes für Umweltschutz (herausgegeben im Februar 1984) Seite 75: «Der Nachweis über die Schädlichkeit der Unterhaltspraxis mit Herbiziden ist sowohl mit dem vorliegenden Bericht, als auch mit verschiedenen Fachpublikationen eindeutig belegt.»

Der Einsatz von Herbiziden ist keineswegs zwingend. So kennt z. B. das deutsche Bundesland Nordrhein-Westfalen ein generelles Verbot für die Anwendung von Herbiziden zur Grünpflege, und an den Nationalstrassen der Kantone Baselland und Tessin werden keine Herbizide verwendet.

Unkrautvertilgungsmittel sind Gifte, die Pflanzen töten und für andere Lebewesen keineswegs harmlos sind. Ihr schädlicher Einfluss auf natürliche Lebensgemeinschaften, die Kleinlebewesen im Boden und die Tiere, denen ihre Nahrungsgrundlage entzogen wird, ist offensichtlich. Bedenklich ist die Tatsache, dass ein Teil dieser Gifte ausgeschwemmt wird, in die Gewässer gelangt und sogar das Trinkwasser gefährden kann. Zu wenig bekannt sind die Langzeitwirkungen dieser Giftstoffe. Fachleute warnen vor möglichen Folgen.

Einen sicheren Schutz vor unliebsamen Folgen bietet nur der konsequente Verzicht auf den Einsatz eines Giftes.

Die mechanische Entfernung von Unkraut ist zwar teurer als die chemische. Sie belastet aber die Umwelt nicht und führt bestimmt nicht zu Folgekosten. Die durchaus möglichen unerwünschten Nebenwirkungen des Herbizideinsatzes können den Kostenvorteil leicht mehr als nur zunichte machen.

Wir hoffen, der Regierungsrat, der Landrat und die Landsgemeinde werden der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zustimmen.

In der Folge ordnete der Regierungsrat einen vierjährigen Versuch des Strassenunterhalts ohne Herbizide an. Gestützt darauf stimmte die Landsgemeinde 1986 der Verschiebung des Memorialsantrages auf eine der nächsten Landsgemeinden zu.

Da der Versuch erfolgreich war, wurde 1991 in Artikel 11 der kantonalen Umweltschutzverordnung ein grundsätzliches Herbizidverbot beim Strassenunterhalt aufgenommen. Um dem Verbot der Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln mehr Gewicht zu verleihen, soll nun aber diese Materie im Gesetz (neuer Art. 22^a) verankert werden. Dabei wurden verschiedene Varianten diskutiert, einerseits die wörtliche Uebernahme des Verordnungstextes oder der Bundesvorschrift (Anhang 4.3 Ziff. 3.2 der Stoffverordnung). Es wurde entschieden, zur besseren Lesbarkeit die Bundesvorschrift der Stoffverordnung zu übernehmen, aber die darin enthaltenen Ausnahmen (Kantons- und Nationalstrassen) wegzulassen.

Mit der Aufnahme des neuen Artikels 22^a ins Gesetz entfällt dann Artikel 11 der Verordnung und kann der seinerzeitige Memorialsantrag betreffend Herbizidverbot abgeschrieben werden.

III. Erläuterungen zu den Aenderungen des Kantonalen Umweltschutzgesetzes

Artikel 1^a; Funktionsbezeichnung (neu)

Da in diesem Gesetz verschiedentlich nicht geschlechtsneutrale Begriffe wie Verursacher, Abgeber, Inhaber usw. verwendet werden, soll allgemein die Geltung für beide Geschlechter festgehalten werden.

Artikel 2

Analog zum Gewässerschutzgesetz soll die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt für alle nicht genannten Fälle als zuständige Behörde bezeichnet werden.

Artikel 11

Die Umweltschutzkommission als beratendes Organ der Direktion und des Regierungsrates hat bisher noch nie getagt, was auch noch nie bemängelt worden ist. Offenbar entspricht dieses Gremium keinem Bedürfnis. Die Erfahrungen in anderen Bereichen zeigen, dass beratende Kommissionen die Verwaltungsarbeit nur bedingt entlasten. Die Vorschrift betreffend die Umweltschutzkommission soll daher aufgehoben werden.

Artikel 12

Die periodische Kontrolle ist bereits im Bundesgesetz und der Luftreinhalteverordnung (LRV) enthalten und stellt eine Wiederholung dar (Abs. 2). Auch der Gemeinderat soll die Möglichkeit haben, in seinem Kontrollbereich (Kleinfeuerungen) notfalls eine umweltgefährdende Anlage oder eine Anlage, welche die Grenzwerte deutlich bzw. langdauernd überschreitet, stillzulegen (Abs. 4).

Die beantragte Aenderung bringt den Gemeinden zwar eine grössere Kompetenz, aber auch mehr Arbeit und Verantwortung. Die Gemeinden, vor allem die kleineren, sind auf die fachliche Unterstützung durch das Amt für Umweltschutz angewiesen. Eine solche Unterstützung sollte auf lange Sicht gewährleistet sein. Die Gemeinden werden mit immer mehr und komplizierteren Sachfragen belastet, für die sie keine Fachleute haben.

Artikel 15

Der Bundesgesetzgeber hat einen neuen Artikel 44^a zu den Massnahmenplänen erlassen, der den bisherigen Artikel 31 LRV ersetzt. Die Formulierung muss an die neuen Artikel 44^a Bundesgesetz und 31 LRV angepasst werden und wird im Sinne einer reinen Zuständigkeitsregelung gefasst. Gleichzeitig wird, wie für die Abfallplanungen, eine regelmässige Ueberprüfung der Massnahmenpläne durch den Regierungsrat eingeführt. Eine solche Ueberprüfung hat bereits 1995 stattgefunden.

Artikel 16

Zwar sind im Bundesrecht das Verbot des Verbrennens von Abfällen sowie allfällige Ausnahmen bereits geregelt. Die Verbrennung von Abfällen in Holzfeuerungen wird aber zunehmend zu einem Problem. Einige «schwarze Schafe» bringen mit dieser Abfallverbrennung die Holzfeuerungen in Verruf. Mit der vorliegenden Gesetzesgrundlage werden die Gemeinden angehalten, Kontrollen von Anlagen, die zu Klagen Anlass geben, durchzuführen; ferner sollen bei allen Holzfeuerungen vorbeugende Kontrollen gemacht werden können.

Der erste Satz dieses Artikels entspricht Artikel 30^e Absatz 2 Bundesgesetz.

Artikel 17

Der bisherige Absatz 1 hätte den Landrat beauftragt, eine Winter- bzw. eine Sommer-Smog-Verordnung zu erlassen. Solche kurzfristigen Massnahmen wurden aber auch auf nationaler Ebene mehrheitlich als unzumutbar erachtet. Der Landrat hat bei der Behandlung der zweiten Fassung des Luft-Massnahmenplanes am 7. März 1995 den Erlass einer Sommersmog-Verordnung abgelehnt. Der Bundesrat hat im Februar 1997 die Wintersmog-Regelung aufgehoben. Absatz 1 soll deshalb aufgehoben werden.

Artikel 19

In Absatz 2 werden die Bewilligungen nach dem eidgenössischen Arbeitsgesetz (z. B. der Einbau einer neuen Maschine) von den Vollzugsaufgaben der Gemeinden ausgenommen, da dafür die Polizeidirektion als zuständig bezeichnet wird (Art. 20 Abs. 4).

Artikel 20

Die Polizeidirektion soll den Vollzug der Lärmschutzvorschriften bei Bewilligungen nach dem Arbeitsgesetz (zum Beispiel bei Lüftungen oder neuen Maschinen) übernehmen, da viele dieser Anlagen keine Baubewilligungen benötigen und damit keine Lärmschutzaufgaben gemacht und vollzogen werden (Abs. 4).

Artikel 20^a; Lärmschutz bei Strassen (neu)

Artikel 20^a bringt gegenüber der heutigen Fassung eine Kompetenzverschiebung vom Landrat zur Landsgemeinde. Die Aenderung wird damit begründet, dass die heutige Kompetenzregelung umstritten sei und darum den Vollzug des Lärmschutzes bei Strassen behindert habe. Die Durchführung der Lärmschutzmassnahmen an Strassen erfolgt nun im Rahmen des kantonalen Strassengesetzes. Für die meistbetroffenen Kantonsstrassen ist somit das von der Landsgemeinde zu verabschiedende Mehrjahresprogramm massgebend. Wie bei den Strassenbauvorhaben soll auch bei den Lärmschutzmassnahmen der Landrat alljährlich die Sanierungsprogramme genehmigen. Aufgrund von Schätzungen der Direktion für

Landwirtschaft, Wald und Umwelt betragen die Kosten für die Lärmsanierung von Kantonsstrassen gut 15 Millionen Franken, wovon der Bund 9–10 Millionen Franken, der Kanton rund 3–4 Millionen Franken und die Gemeinden den Rest zu bezahlen haben werden.

Artikel 21

Die Beitragsleistungen für die Sanierung lärmiger Anlagen soll, wie in der heutigen Verordnung (Art. 9) bereits verankert, auf 50- und 300-m-Schiessanlagen beschränkt werden. Gemäss der Lärmschutzverordnung muss die lärmtechnische Sanierung von Schiessanlagen, je nach der Dringlichkeit, spätestens bis zum 1. April 2002 abgeschlossen sein.

Absatz 2 kann aufgehoben werden, da er bereits im kantonalen Strassengesetz enthalten ist.

Artikel 22

Wie in der Bundesgesetzgebung soll das Kapitel «Umweltgefährdende Stoffe» durch «Organismen» ergänzt werden.

Die bisherige Verankerung der Verantwortlichkeit der zuständigen Direktion kann aufgehoben werden, da die allgemeine Zuständigkeitsregelung von Artikel 2 Absatz 5 zum Tragen kommt.

Neu sollen die Gemeinden für den Vollzug der Düngungsvorschriften gemäss der eidgenössischen Stoffverordnung (Düngungsverbot im Winter, Bachabstand usw.) auf ihrem Gebiet verantwortlich sein. Es ist kaum möglich, von Seiten des Kantons die Anwendung dieser Düngungsvorschriften zu überwachen. Schon bisher haben die Gemeinden jeweils Düngungsvorschriften im Winter kontrolliert. Die kantonalen Stellen werden den Gemeinden beratend zur Seite stehen und deren Arbeit koordinieren.

Artikel 22^a; Unkrautvertilgungsmittel (neu)

Hiezu wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Abschnitt II verwiesen.

Artikel 23

In diesen Artikel wird der physikalische Bodenschutz (Verdichtung, Erosion usw.) mit einbezogen, wie er in den Bundesvorschriften verankert wurde (Abs. 1). Zudem soll die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt nicht nur für vorbeugende Massnahmen sondern auch für Nutzungseinschränkungen und Sanierungen gemäss Bundesrecht zuständig sein. Der bisherige Satz über die Kostentragung wird aufgehoben, da, wie im Fall der Altlasten, auch beim Bodenschutz generell das Verursacherprinzip gilt und spezielle Regelungen deshalb nicht nötig sind.

Artikel 25^a; Alarmierung, Schadenbekämpfung, Haftung (neu)

Die Rechtsgrundlagen für den Einsatz der Chemie- und Oelwehr sowie die Kostentragung der Behebungsmassnahmen werden hier klarer formuliert.

Artikel 28

Das Abfallkonzept soll analog zum «Massnahmenplan Luft» vom Regierungsrat regelmässig überprüft werden. Allfällige Änderungen werden vom Landrat beschlossen (Abs. 1 und 2).

Die Koordination der Einführung der Kehrichtsackgebühr kann aufgehoben werden, weil diese Aufgabe inzwischen erfüllt wurde (Abs. 3).

Der bisherige Artikel 30 Absatz 5 soll mit «Siedlungsabfällen» ergänzt und in Artikel 28 integriert werden (Abs. 4). Im vorbeugenden Sinne soll, wie in anderen Kantonen (z. B. Zürich, Thurgau), die zuständige Direktion in krassen Fällen die Möglichkeit erhalten, den «Kehrichttourismus» in ungeeignete oder einfach billigere Anlagen (KVA, Deponien) zu unterbinden. Einen solchen «Kehrichttourismus» gibt es derzeit vor allem mit Industrie- und Gewerbeabfällen.

Gemäss Artikel 32 Absatz 2 Bundesgesetz ist der Kanton für die Entsorgung von herrenlosem Abfall zuständig. Diese Kompetenz kann auch nach unten delegiert werden. Nach der heutigen Praxis im Kanton sind es die Gemeinden, die sich mit dem herrenlosen Abfall beschäftigen und mit der Kehrichtgebühr auch entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten haben; dies soll gesetzlich verankert werden (Abs. 5), wobei in der Verordnung für extreme Fälle Ausnahmeregelungen vorzusehen wären (z. B. die Entsorgung eines Sonderabfallagers einer zahlungsunfähigen Firma).

Artikel 30

Absatz 5 wurde in Artikel 28 Absatz 4 mit einbezogen.

Artikel 31

Absatz 1 ist eine Anpassung an die neue Formulierung von Artikel 32^c Absatz 2 Bundesgesetz und Absatz 2 an die neue Formulierung von Artikel 32^c Absatz 1 Bundesgesetz.

Die Kostenfolge bei Sanierungen (Abs. 3–5) ist in Artikel 32^d Bundesgesetz geregelt. Diesbezüglich sollen im kantonalen Gesetz nur der Grundsatz sowie die Kompetenzzuweisung an den Regierungsrat für die Verfügung über die Kostenverteilung verankert werden. Die Vorschrift im bisherigen Artikel 31 Absatz 3 ist zu weitgehend, verursacht für die öffentliche Hand zu hohe Kosten und widerspricht der nun bestehenden bundesrechtlichen Regelung. Der Bund leistet an die Sanierung von ehemaligen Siedlungsabfall-Deponien oder von Standorten mit unbekanntem oder zahlungsunfähigem Verursacher einen Beitrag von maximal 40 Prozent (Art. 32^e Abs. 3), wenn der Kanton einen Beitrag zahlt.

Artikel 31^a; Abfallabgabe (neu)

Dieser Artikel begründet die kantonale Kompetenz für die Erhebung einer Abgabe auf Abfällen, wie sie in Artikel 32^e Bundesgesetz für den Bund verankert ist. Die Bemessungsgrundsätze sollen ähnlich denjenigen des Bundesrechts sein.

Artikel 33

Der Rechtsschutz, wie er schon bisher in Artikel 20 der Verordnung festgeschrieben war, soll ins Gesetz aufgenommen werden. Bei einem grossen Kreis von möglichen Einsprechern soll der Entscheid im Rahmen eines Einspracheverfahrens öffentlich aufgelegt werden, womit den Verfahrensteilnehmern vor Erlass des definitiven erstinstanzlichen Entscheides das rechtliche Gehör gewährt werden kann.

Artikel 33^a; Verfahrenskoordination (neu)

Die Verfahrenskoordination soll analog zum Fischereigesetz soweit wie möglich realisiert werden. Für Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren ist das allfällige Leitverfahren separat geregelt.

Artikel 34

Die Gebühren für Bewilligungsverfahren sind bereits im kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz und in der kantonalen Verordnung über amtliche Kosten im Verwaltungsverfahren geregelt. Diesbezüglich bedarf es hier keiner speziellen Regelung. Hingegen muss betreffend Gebühren für Kontrollen oder spezielle Dienstleistungen (z. B. Mitbericht für Umweltverträglichkeitsbericht), wie in Artikel 48 Bundesgesetz vorgesehen, eine kantonale Rechtsgrundlage geschaffen werden. Da es sich bei den zu regelnden Ansätzen um eine eher technische Materie handelt und der Gebührenrahmen durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip in genügender Weise vorgegeben ist, soll die Gebührenverordnung durch den Regierungsrat erlassen werden.

Artikel 35

Die Strafbestimmungen sollen mit dem Kriterium der Gewinnsucht als strafverschärfendem Aspekt ergänzt werden. In Absatz 4 werden die Gerichte verpflichtet, Strafentscheide in Sachen Umweltschutz der zuständigen Direktion mitzuteilen.

IV. Behandlung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage des Regierungsrates wurde von einer landrätlichen Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Heinrich Becker, Bilten, vorberaten. Eintreten auf die regierungsrätliche Vorlage blieb dabei unbestritten.

Die Kommission brachte neben eher redaktionellen Aenderungen solche materieller Natur zu Artikel 16 (Verbot des Verbrennens von Abfällen), zu Artikel 22^a (Unkrautvertilgungsmittel) und zu Artikel 28 Absatz 5 (Ausnahmeregelung in der Verordnung) an, die dann alle auch vom Landrat übernommen wurden.

Ferner verlangte die Kommission, dass überall dort, wo auf einen Erlass des Bundes verwiesen wird, dieser mit «eidgenössisch» bezeichnet werden soll, auch in den Artikeln, die im Rahmen dieser Revision nicht zur Diskussion stehen. Nach Annahme der Vorlage durch die Landsgemeinde sollen ferner alle Artikel neu durchnummeriert werden. Diese Aufträge zuhanden der Gesetzesredaktion blieben auch im Landrat unbestritten.

Anlässlich der Beratung der Vorlage im Landrat gab vorerst Artikel 16 über das Verbrennen von Abfällen zu reden. Eine Aenderung dieser Bestimmung gegenüber dem Vorschlag der landrätlichen Kommission wurde zwar nicht beantragt, doch sicherte der zuständige Direktionsvorsteher zu, man werde diese Vorschrift in toleranter Art und Weise handhaben.

Bei Artikel 20 bzw. 20^a, dem Lärmschutz bei Strassen, wollte ein Antragsteller den Landrat für Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden, bei denen wegen der Kantonsstrasse die Alarmpunkte

überschritten sind, als zuständig erklären, wobei die betreffenden Massnahmen bis spätestens Ende März 2002 durchgeführt sein müssten; wo hingegen nur die Immissionswerte überschritten sind, solle die in der Vorlage enthaltene Zuständigkeitsordnung (Landsgemeinde) übernommen werden. Dem wurde entgegengehalten, dass der Bund die ursprünglich vorgesehene Frist (Jahr 2002) für die Realisierung der Lärm-schutzmassnahmen ohnehin verlängern werde. Die ganze Sanierung werde Gesamtkosten von etwa 15 Millionen Franken verursachen, wobei auf die Sanierung der Objekte, die über dem Alarmwert liegen, ungefähr zwei Drittel der Kosten entfallen dürften. Es wäre nun paradox, für diese Objekte den Landrat als zuständig zu erklären, während die andern Sanierungen in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fallen würden. Der Landrat entschied sich sodann mit grossem Mehr für die integrale Zuständigkeit der Landsgemeinde im Rahmen eines Mehrjahressanierungsprogrammes. Unbestritten blieb dabei, dass die Sanierungen nun rasch in Angriff genommen werden müssen. Mit der vom Landrat getroffenen Lösung werden aber, wie der zuständige Direktionsvorsteher versicherte, praktisch keine Verzögerungen auftreten, können doch schon nach der Landsgemeinde dieses Jahres die Vorarbeiten für einen der Landsgemeinde 1999 zu unterbreitenden Rahmenkredit aufgenommen werden.

Ein Antrag, es sei das in Artikel 22^a Absatz 1 enthaltene Verbot zur Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf National- und Kantonsstrassen nicht anzuwenden, wurde abgelehnt. Zu bemerken ist hiezu, dass nach Absatz 2 dieses Artikels die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt diesbezüglich in begründeten Fällen Ausnahmegewilligungen erteilen kann.

V. Antrag

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, der nachstehenden Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz zuzustimmen und den Memorialsantrag der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus betreffend Herbizidverbot beim Strassenunterhalt als dadurch erledigt (Art. 22^a) abzuschreiben:

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1998)

I.

Das Einführungsgesetz vom 7. Mai 1989 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 1^a (neu)

Funktionsbezeichnung

Die in diesem Gesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 2 Abs. 4–6

⁴ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung aus.

⁵ Die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt, im folgenden als zuständige Direktion bezeichnet, übt die Aufsicht über den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung aus. Sie ist überdies zuständige kantonale Behörde, soweit nicht in diesem Gesetz oder der landrätlichen Verordnung eine andere Behörde genannt wird.

Absatz 5 bisher wird zu Absatz 6.

Art. 11

Aufgehoben.

Art. 12 Abs. 2 und 4

Absatz 2 aufgehoben.

⁴ Der Gemeinderat oder, wenn der Kanton für die Kontrolle zuständig ist, der Regierungsrat kann die sofortige Stilllegung einer Anlage verfügen, wenn diese eine Umweltgefährdung darstellt oder wenn die massgebenden Grenzwerte deutlich oder seit langer Zeit überschritten werden.

Art. 15 Abs. 1 und 3

¹ Für die Erstellung von Massnahmenplänen nach Artikel 44^a des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes beziehungsweise den Artikeln 31 ff. der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung ist der Landrat zuständig.

³ Der Regierungsrat überprüft alle fünf Jahre die Wirksamkeit der Massnahmenpläne und informiert darüber den Landrat. Er unterbreitet diesem allfällige Aenderungsvorschläge.

Art. 16 Abs. 1

¹ Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Der Gemeinderat ist zuständig für die Durchsetzung dieses Verbotes. Er veranlasst Kontrollen von Anlagen, die zu Klagen Anlass geben, und kann vorbeugende Kontrollen bei allen Holzfeuerungen durchführen.

Art. 17 Abs. 1

Aufgehoben.

Art. 19 Abs. 2

² Unter Vorbehalt von Artikel 20 vollzieht der Gemeinderat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Vorschriften der eidgenössischen Lärmschutzverordnung und erteilt die Zustimmung zu Bau und Aenderung von lärmigen Anlagen, die keine Baubewilligung bzw. keine Bewilligung nach dem eidgenössischen Arbeitsgesetz benötigen.

Art. 20*Aufgaben kantonaler Behörden*

¹ Der Landrat

a. *unverändert*;

b. *aufgehoben*;

c. *unverändert*;

d. regelt den Vollzug der eidgenössischen Schall- und Laserverordnung in der Verordnung.

Absatz 2 Buchstabe a aufgehoben; Buchstabe b unverändert.

³ Der zuständigen Direktion obliegen:

a. *unverändert*;

b. die Anordnung der notwendigen Massnahmen bei der Sanierung von bestehenden lärmigen Anlagen;

c. *unverändert*;

d. *unverändert*.

⁴ Die Polizeidirektion vollzieht in Absprache mit der zuständigen Direktion die Vorschriften der eidgenössischen Lärmschutzverordnung im Rahmen der Genehmigung von Anlagen nach dem eidgenössischen Arbeitsgesetz, sofern keine Baubewilligung notwendig ist.

Art. 20^a (neu)*Lärmschutz bei Strassen*

¹ Verfahren und Finanzierung von Lärmschutzmassnahmen bei Kantonsstrassen richten sich nach den Artikeln 34 ff. des Strassengesetzes.

² Die Realisierung von Lärmschutzmassnahmen an Gemeindeverbindungs- und Gemeindestrassen richtet sich nach den Artikeln 38 ff. bzw. 44 ff. des Strassengesetzes.

³ Die Realisierung von Lärmschutzmassnahmen an Nationalstrassen richtet sich nach der Kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen.

Art. 21*Finanzierung*

¹ An die Kosten von Lärmschutzmassnahmen von 50- und 300-m-Schiessanlagen richtet der Kanton Beiträge aus, wenn an der Anlage ein erhebliches Interesse besteht.

Absatz 2 aufgehoben.

III. Umweltgefährdende Stoffe und Organismen (neuer Titel)**Art. 22***Aufgabe der Gemeinden*

Die Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Umweltschutz für den Vollzug und die Kontrolle der im Rahmen der eidgenössischen Stoffverordnung erlassenen Anwendungseinschränkungen von Dünger (Anhang 4.5 Ziff. 32 und 33). Die zuständige Direktion koordiniert die Massnahmen der Gemeinden.

Art. 22^a (neu)*Unkrautvertilgungsmittel*

¹ Auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten privaten Strassen, Wegen und Parkplätzen dürfen Unkrautvertilgungsmittel nicht verwendet werden.

² Ueber Ausnahmegewilligungen in begründeten Fällen auf oder an National- und Kantonsstrassen entscheidet die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt.

Art. 23*Bodenschutz*

¹ Der Regierungsrat sorgt für die Beobachtung der physikalischen und chemischen Belastung des Bodens im Kanton. Für den Erlass von Massnahmenplänen zur Verringerung der Schadstoff-Belastung des Bodens und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ist der Landrat zuständig.

² Die zuständige Direktion veranlasst die erforderlichen Massnahmen im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 des Bundesgesetzes, wenn die Bodenfruchtbarkeit langfristig nicht mehr gewährleistet ist.

³ Gefährdet die Bodenbelastung Menschen, Tiere oder Pflanzen, so schränkt die zuständige Direktion die Nutzung des Bodens im erforderlichen Mass ein oder ordnet gegebenenfalls eine Sanierung an.

Art. 25^a (neu)*Alarmierung, Schadenbekämpfung, Haftung*

¹ Wer einen Schadenfall verursacht, der zu einer Umweltverschmutzung führt oder führen könnte, muss dies unverzüglich der Kantonspolizei melden.

² Die Verursacher müssen die erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung, Eindämmung und Behebung des Schadens treffen.

³ Wenn nötig, kann die zuständige Direktion die erforderlichen Massnahmen selber treffen oder von Dritten durchführen lassen. Sie überbindet die Kosten dem Verursacher.

Art. 28*Zuständigkeiten*

¹ Der Landrat erlässt ein Konzept für die Abfallbewirtschaftung. Der Regierungsrat überprüft alle fünf Jahre die Wirksamkeit der Massnahmen und informiert darüber den Landrat. Er unterbreitet diesem allfällige Aenderungsvorschläge.

² Das Konzept für die Abfallbewirtschaftung gibt den Bedarf an Entsorgungs- und Aufbereitungsanlagen an und hält deren mögliche Standorte fest.

³ Der Regierungsrat überwacht die Massnahmen der Gemeinden und erlässt dazu Weisungen. Er fördert insbesondere die Vermeidung und Verminderung von Abfällen.

⁴ Die zuständige Direktion kann die Verursacher von Abfällen verpflichten, ihre Abfälle geeigneten Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dies zur Sicherstellung einer stoffgerechten Behandlung nötig ist oder wenn ein Abgeber grössere Abfallmengen in einer weiter entfernten Anlage entsorgen bzw. verwerten will, obwohl eine näher gelegene Anlage dazu gleichermassen geeignet wäre.

⁵ Kann der Inhaber von Abfällen nicht ermittelt werden oder kann er die Pflicht nach Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen, so tragen grundsätzlich die Gemeinden die Kosten der Entsorgung. Ausnahmen regelt die Verordnung.

Art. 30 Abs. 5

Aufgehoben.

Art. 31

Deponien und andere durch Abfall belastete Standorte

¹ Die zuständige Direktion erstellt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Deponien und der anderen durch Abfälle belasteten Standorte im Kantonsgebiet.

² Der Regierungsrat sorgt dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.

³ Die Pflicht zur Kostentragung bei Sanierungen richtet sich nach Artikel 32^d des Bundesgesetzes.

⁴ Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, ist er zahlungsunfähig oder handelt es sich um eine Deponie bzw. einen Standort, auf dem zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert wurden, so werden die Sanierungskosten vom Kanton und den Gemeinden getragen.

⁵ Der Regierungsrat entscheidet über die Kostenverteilung nach Massgabe des Bundesrechtes.

Art. 31^a (neu)

Abfallabgabe

Der Regierungsrat kann vorschreiben, dass der Inhaber einer Deponie dem Kanton für die Ablagerung von Abfällen eine Abgabe entsprechend derjenigen von Artikel 32^a des Bundesgesetzes entrichtet. Die Abgaben dürfen nur zur Abgeltung der Kosten für die Sanierung von Deponien oder von anderen durch Abfälle belasteten Standorten verwendet werden.

Art. 33 Abs. 2 (neu)

² Ist bei einem erstinstanzlichen umweltrechtlichen Entscheid die direkte Information der Betroffenen mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden oder können die Betroffenen nicht abschliessend bezeichnet werden, so wird der Entscheid im Amtsblatt publiziert und mit einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Vorbehalten bleiben spezielle Verfahrensregelungen.

Art. 33^a (neu)

Verfahrenskoordination

¹ Umweltschutzrechtliche Bewilligungen sollen soweit möglich mit anderen notwendigen Bewilligungen koordiniert werden.

² Bedarf es in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben einer umweltschutzrechtlichen Bewilligung, so übermittelt die dafür zuständige Behörde ihren Entscheid samt allfälligen Auflagen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäss Artikel 37 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes der Bewilligungsbehörde. Diese eröffnet mit ihrem Bewilligungsentscheid auch den umweltschutzrechtlichen Entscheid.

³ Der Regierungsrat ist befugt, weitere für die Koordination der Verfahren notwendige Bestimmungen zu erlassen.

Art. 34

Gebühren

¹ Für Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz und den zugehörigen Ausführungsvorschriften werden Gebühren erhoben.

² Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.

Art. 35 Abs. 1 und 4

¹ Wer vorsätzlich

- a. Kontrollen durch die zuständigen Organe erschwert oder verunmöglicht,
 - b. Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, nicht befolgt,
 - c. unbefugterweise Abfälle verbrennt (Art. 16 Abs. 1) oder im Freien gewerbliche Tätigkeiten ausübt, bei denen lästige oder schädliche Luftverunreinigungen entstehen (Art. 16 Abs. 2),
 - d. aufgehoben,
 - e. Sonderabfälle nicht vorschriftsgemäss entsorgt (Art. 30),
- wird mit Haft oder Busse bis 50 000 Franken, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe bestraft.

⁴ Entscheide in Strafsachen in Anwendung des Bundesgesetzes sowie dieses Gesetzes sind der zuständigen Direktion mitzuteilen.

II.

Diese Aenderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

§ 10 Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

1. Ausgangslage

1.1. Steuergesetzrevision per 1. Januar 1997 / Steuerharmonisierung

Das geltende Steuergesetz (StG) wurde letztmals an der Landsgemeinde 1996 revidiert. Die geänderten Bestimmungen traten auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Gemäss Artikel 72 StHG haben die Kantone ihre Steuergesetze innert acht Jahren, d. h. bis spätestens Ende 2000 anzupassen. Mit der Revision per 1. Januar 1995 wurde das Steuergesetz teilweise harmonisiert, insbesondere im Bereich der Besteuerung der juristischen Personen.

Die vollständige Anpassung der Bestimmungen des kantonalen Rechts an das StHG erfordert die Totalrevision des Steuergesetzes. Zwischenzeitlich sind im Bereich der Besteuerung der natürlichen Personen in den Kantonen Zürich und St. Gallen wesentliche Entscheide bezüglich der Harmonisierung gefallen (insbesondere die Ablösung der Pränumerandobesteuerung mit Vergangenheitsbemessung durch die Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung).

1.2. Hängige Anträge zum Steuergesetz

Ein am 23. September 1997 eingereichter Memorialsantrag eines Bürgers betreffend die Befreiung der direkten Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde vom Landrat am 12. November 1997 auf Antrag des Regierungsrates als zulässig und erheblich erklärt. Gemäss Artikel 59 Absatz 3 der Kantonsverfassung ist der Antrag spätestens der übernächsten Landsgemeinde, d. h. der Landsgemeinde 1999 vorzulegen. Regierungsrat und Landrat haben diesen Memorialsantrag noch nicht materiell behandelt. Die Befreiung der direkten Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Ausfälle von bis zu 4 Prozent Staatssteuern zur Folge hätte, muss noch einlässlich geprüft werden, zumal auf Bundesebene Vorstösse zur Harmonisierung der Erbschafts- und Schenkungssteuern zu erwarten sind und die Ausfälle bei dieser Steuer auch direkte Auswirkung auf den Finanzausgleich haben. Der Memorialsantrag bildet deshalb nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Im weiteren wurden verschiedene Motionen, die auf eine Aenderung des Steuergesetzes abzielten, eingereicht:

- Eine Motion von Landrat Otto Luchsinger, Schwanden, vom 4. September 1996 forderte den Regierungsrat zur Aenderung von Artikel 18 Absatz 2 Ziffer 4 StG auf. Die rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sollen bereits nach fünfjährigem Vertragsverhältnis steuerbefreit werden.
- Eine Motion der FDP- und SVP-Landratsfraktion vom 25. Februar 1997 ersuchte den Regierungsrat, der Landsgemeinde alle nötigen Aenderungen der Steuergesetzgebung vorzulegen, um die Steuerbelastung für die natürlichen und juristischen Personen, welche der Steuerpflicht im Kanton Glarus unterliegen, bis zum Jahr 1999 auf das schweizerische Mittel senken zu können.
- Eine Motion der SP-Landratsfraktion vom 23. Juni 1997 beabsichtigte, den Regierungsrat zu verpflichten, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, die eine angemessene Reduktion der Steuersätze bei den steuerbaren Einkommen bis 70 000 Franken (Art. 29 und 29^a StG) sowie eine Erhöhung der steuerfreien Beträge bzw. Abzüge gemäss Artikel 24 Absatz 1 Ziffer 7 (Personenversicherungsabzüge), Artikel 24 Absatz 2 (u. a. Abzug vom Erwerbseinkommen von nichtverheirateten Personen, die mit eigenen unterstützungsbedürftigen Kindern zusammenleben und deren Unterhalt bestreiten), Artikel 25 (u. a. nichtgedeckte Krankheitskosten; selbst bezahlte Ausbildungskosten für den Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Kinder) und Artikel 28 StG (allgemeine Steuerfreibeträge) brächte.
- Mit einer Motion der CVP-Landratsfraktion vom 24. Oktober 1995 wurde beantragt, den Steuerfreibetrag für Kinder nach Artikel 28 Absatz 1 Ziffer 6 StG auf 4700 Franken pro Kind zu erhöhen.

Alle Vorstösse wurden vom Landrat überwiesen. Im Rahmen dieser Landsgemeindevorlage wurden sie vom Landrat als erfüllt abgeschrieben.

Der Regierungsrat schlug dem Landrat in der Folge vor, die Gewässerschutzsteuer für 1998 aufzuheben, der Landsgemeinde 1998 die Reduktion der Kapitalsteuer für juristische Personen (Art. 47 StG) auf das schweizerische Mittel mit Wirkung ab 1999 zu beantragen und weitere Steuerentlastungen aufgrund der Entwicklungen von Rechnung und Budget schrittweise vorzunehmen. Der Landrat stimmte den regierungsrätlichen Anträgen an der Sitzung vom 26. November 1998 zu und hiess einen Zusatzantrag zur Entlastung von Familien mit Kindern gut.

2. Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

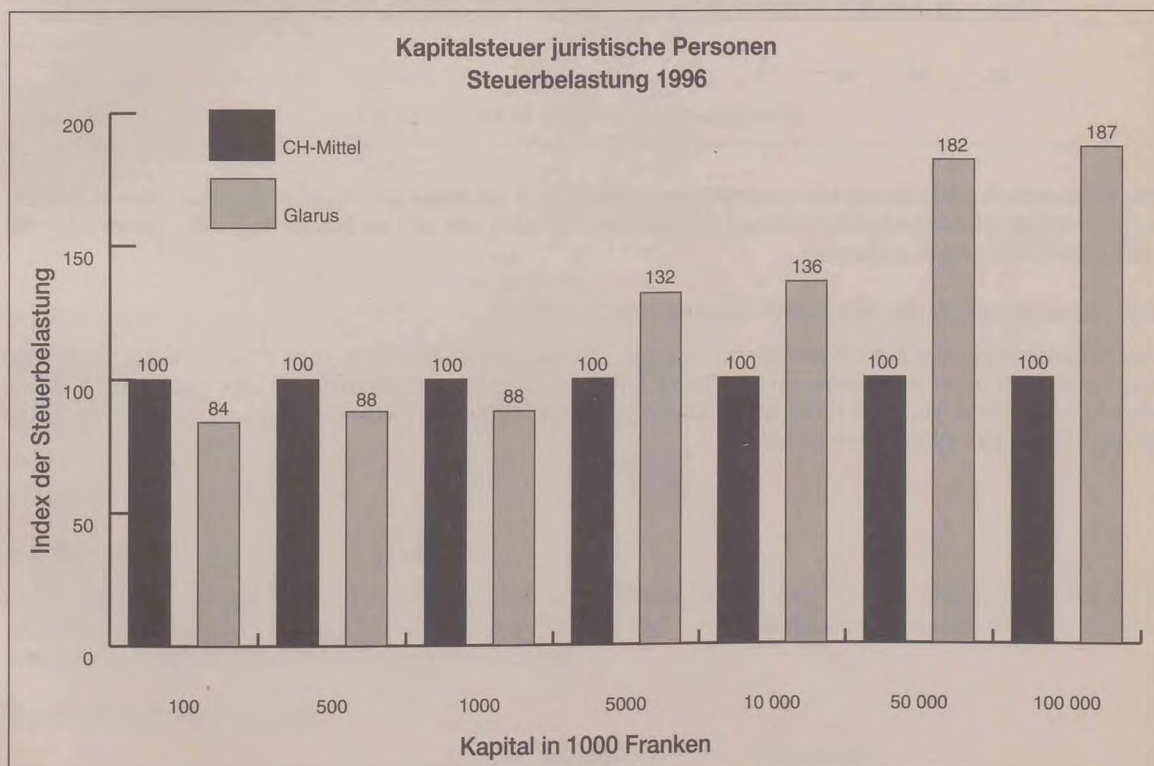
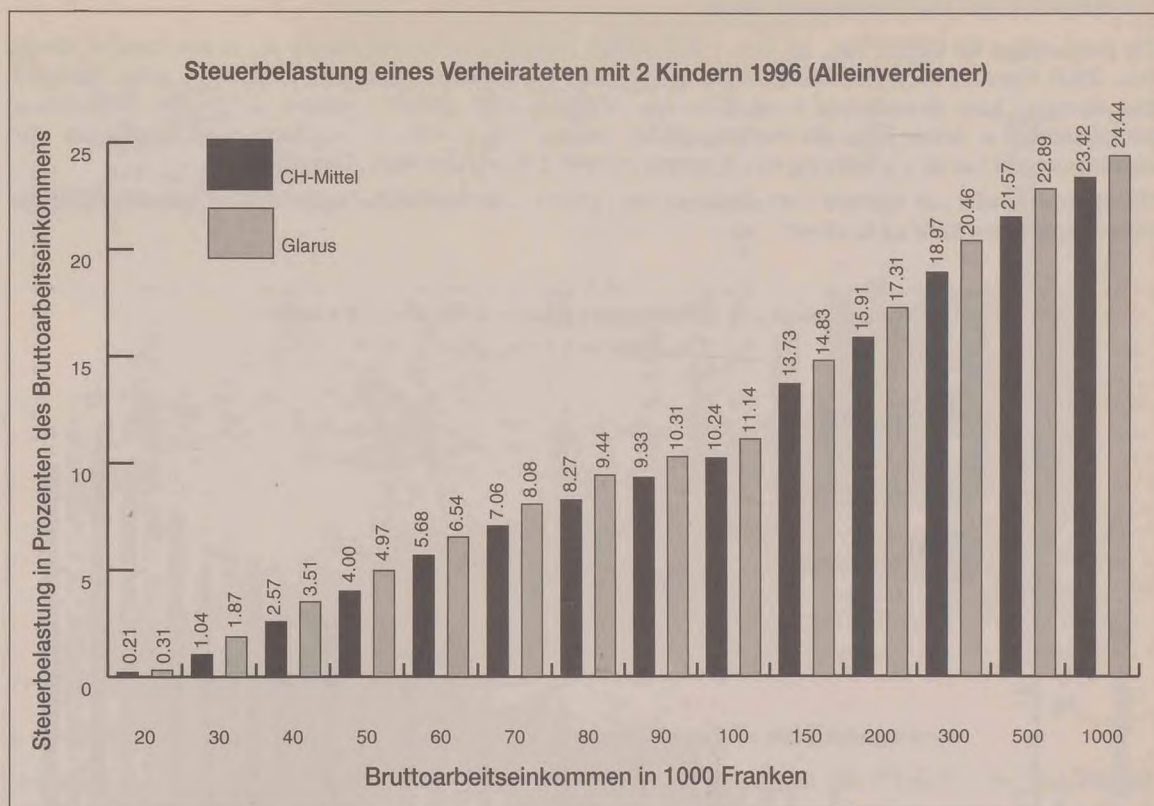
Der Selbstfinanzierungsgrad im Budget 1998 ist mit 68 Prozent zufriedenstellend. Allerdings vermag ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 Prozent über einen längeren Zeitraum den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes nicht zu genügen. Steuerentlastungen – auch künftige – sind für den Kanton nur möglich, wenn die finanzielle Lage einen entsprechenden Handlungsspielraum offen lässt. Aufgrund der längerfristigen Prognosen (Finanzplan 1998–2002) dürfte dies der Fall sein. Trotz dieser positiven Zahlen darf nicht ausser acht gelassen werden, dass das reale Wirtschaftswachstum zumindest mittelfristig bescheiden ausfallen wird. Auch würde es sich infolge des – vorläufig noch geltenden – Systems der Vergangenheitsbemessung nur mit zeitlicher Verzögerung auf die Staatseinnahmen niederschlagen. Es ist deshalb im Hinblick auf weitere Steuerentlastungen besonders wichtig, dass die Ausgaben nicht überproportional anwachsen. Zudem führt die – geringe – Teuerung nicht mehr zwangsläufig zu höheren Einnahmen, da sie im allgemeinen nicht oder nicht voll ausgeglichen werden dürfte, solange keine spürbare Besserung der wirtschaftlichen Lage eintritt. Gerade im Bereich der Einkommenssteuern ist dies kein zu unterschätzender Faktor, da die Einkommenssteuer der Unselbständigerwerbenden den grössten Teil der Staatssteuer ausmacht.

Im besonderen ist auch darauf hinzuweisen, dass Steuerentlastungen, die über die (bisherigen) Kürzungen der kantonalen Zuschläge zur Staatssteuer (Bausteuer, Gewässerschutzsteuer) hinausgehen, Auswirkungen auf die Steuererträge der Gemeinden haben.

3. Die Steuerbelastung

3.1. Die aktuelle Steuerbelastung (Familien mit Kindern/Eigenkapital juristische Personen)

Der Index der aktuellen Steuerbelastung für den Kanton Glarus befand sich 1996 in fast allen Bereichen leicht über dem schweizerischen Mittel, wobei die Mehr- bzw. Minderbelastungen je nach Kategorie der Pflichtigen und Steuerart unterschiedlich sind. Die nachfolgenden graphischen Darstellungen ergeben eine Uebersicht über die Steuerbelastung im Jahre 1996 (Steuerbelastung im Kanton Glarus im Vergleich zum schweizerischen Mittel):

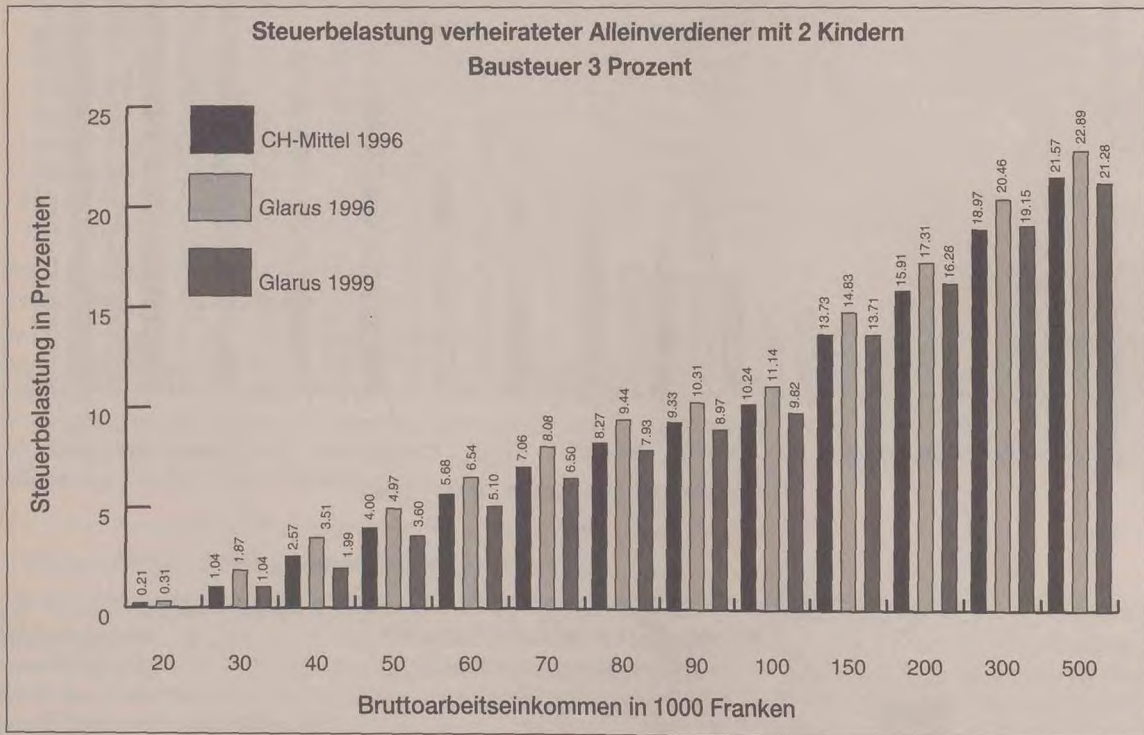


In den vorstehenden Graphiken ist die Reduktion der kantonalen Zuschläge noch nicht berücksichtigt. Im übrigen lässt sich aufgrund der Uebersichten unschwer erkennen, dass der grösste Handlungsbedarf bei den Familien mit Kindern, sowie – im Bereich der juristischen Personen – bei der Kapitalsteuer besteht.

3.2. Erhöhung des Freibetrages für Kinder

Die Freibeträge für Kinder (Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6 StG) betragen 3000 Franken für die ersten beiden Kinder, bzw. 3500 Franken für jedes weitere Kind. Regierungs- und Landrat sind der Auffassung, dass bezüglich des Abzuges kein Unterschied hinsichtlich der Anzahl Kinder gemacht werden sollte. Der Sozialabzug berücksichtigt in erster Linie die Mehrausgaben, welche eine Familie mit Kindern zwangsläufig hat. Aus diesem Grunde hat eine Erhöhung des Abzuges ab dem dritten Kind keine Berechtigung.

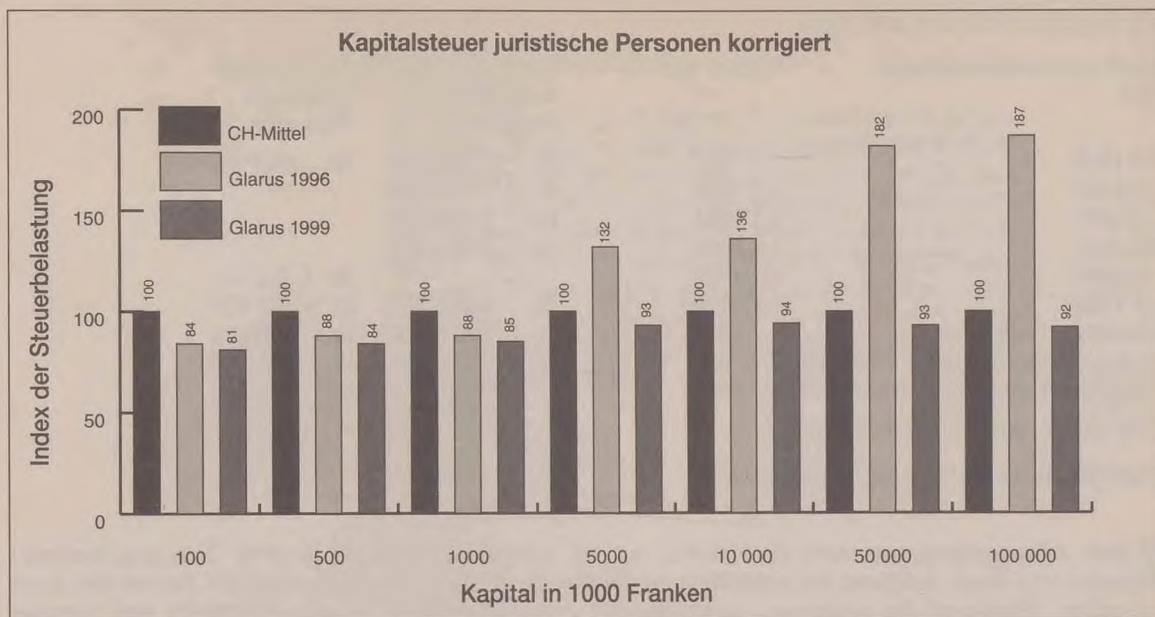
Damit eine Familie mit Kindern entsprechend dem schweizerischen Mittel belastet wird, ist der Abzug auf 4700 Franken pro Kind zu erhöhen:



Bei Bruttoarbeitseinkommen von über 150 000 Franken liegt die Belastung geringfügig über dem schweizerischen Mittel. Insbesondere bei kleinen und mittleren Einkommen ist eine starke Reduktion gegenüber der aktuellen Belastung festzustellen.

3.3. Korrektur des Tarifs «Eigenkapitalsteuer» (Art. 47 StG)

Die Herabsetzung der Eigenkapitalsteuer auf das schweizerische Mittel bedingt eine deutliche Reduktion des heute geltenden, stark progressiven Tarifs. Mit Steuersätzen von 3 Promille für das Kapital bis 1 Million Franken (wie bisher) und 3,5 Promille für das Kapital über 1 Million Franken kann das schweizerische Mittel in allen Bereichen eingehalten werden:



4. Finanzielle Auswirkungen

4.1. Herabsetzung der Mindestlaufdauer von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie

Die Aenderung der Laufzeit von zehn auf fünf Jahre als Voraussetzung für die Privilegierung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie ist ertragsneutral.

4.2. Aenderung des Steuerfreibetrages für Kinder

Steuerausfall (einfache Staatssteuer)		Fr. 2 050 000
Anteil Kanton	58%	Fr. 1 189 000
Anteil Ortsgemeinden	23%	Fr. 471 500
Anteil Schulgemeinden	16%	Fr. 328 000
Anteil Ausgleichsfonds	3%	Fr. 61 500
Total Ausfall einfache Steuer (wie oben)		Fr. 2 050 000

4.3. Reduktion der Eigenkapitalsteuer

Steuerausfall (einfache Staatssteuer)		Fr. 1 700 000
Anteil Kanton	30%	Fr. 510 000
Anteil Ortsgemeinden	30%	Fr. 510 000
Anteil Schulgemeinden	20%	Fr. 340 000
Anteil Fürsorgemeinden	20%	Fr. 340 000
Total Ausfall einfache Steuer (wie oben)		Fr. 1 700 000

4.4. Reduktion der kantonalen Zuschläge

Der Ertrag aus der einfachen Staatssteuer wurde für 1998 mit 134 000 000 Franken budgetiert. Die Reduktion der kantonalen Zuschläge um 2 Prozent (Wegfall der Gewässerschutzsteuer) hat für den Kanton einen Steuerausfall von 2 680 000 Franken zur Folge.

4.5. Kumulierte Steuerausfälle

	Kanton	Gemeinden
Erhöhung der Kinderabzüge	Fr. 1 189 000	Fr. 861 000
Reduktion Eigenkapitalsteuer	Fr. 510 000	Fr. 1 190 000
Wegfall der Gewässerschutzsteuer	Fr. 2 680 000	
Steuerausfälle einfache Steuer total	Fr. 4 379 000	Fr. 2 051 000
pro memoria: Reduktion kantonale Zuschläge	Fr. 4 020 000	
Total Steuerausfall Kanton	Fr. 8 399 000	

4.6. Steuerreduktionen seit 1985

Landsgemeindebeschluss vom	In Kraft seit	Steuerreduktion einfache Steuer	
		natürliche Personen	juristische Personen
4.5.1986	1.1.1987	Fr. 12 250 000	Fr. 400 000
1.5.1988	1.1.1989	Fr. 7 000 000	
1.5.1990	1.1.1991	Fr. 3 800 000	
3.5.1992	1.1.1993	Fr. 5 000 000	
1.5.1994	1.1.1995		Fr. 1 300 000
1.5.1998	1.1.1999	Fr. 2 050 000	Fr. 1 700 000
Reduktion Bausteuer	1.1.1997	Fr. 2 420 000	Fr. 150 000
Reduktion Gewässerschutzsteuer	1.1.1997	Fr. 1 210 000	Fr. 75 000
Reduktion Gewässerschutzsteuer	1.1.1998	Fr. 2 527 000	Fr. 153 000
Total Steuerreduktionen seit 1985		Fr. 36 257 000	Fr. 3 778 000
Total natürliche und juristische Personen		Fr. 40 035 000	

Weitere Steuerentlastungen sind im Hinblick auf die wohl noch während längerer Zeit stagnierenden Steuererträge sowie aufgrund der angespannten finanziellen Lage in einem Grossteil der Gemeinden nicht vertretbar. Vorerst ist die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und die Ausgabenpolitik des Kantons abzuwarten, bevor weitere Korrekturen vorgenommen werden können.

5. Behandlung der Vorlage im Landrat

Der Regierungsrat unterbreitete dem Landrat in Nachachtung der Beschlüsse der Landratssitzung vom 26. November 1997 die vorstehende Vorlage. Zu deren Vorberatung setzte das Landratsbüro eine Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Erich Leuzinger, Riedern, ein. Die Kommission schloss sich den Anträgen des Regierungsrates bis auf die Höhe des Kinderabzuges an. Im Gegensatz zum Regierungsrat, der auf 4500 Franken hätte gehen wollen, beantragte die Kommission den Kinderabzug auf 4700 Franken zu erhöhen.

Im Landrat ergab sich vorerst eine Diskussion über die Höhe des Kinderabzuges. Es obsiegte mit knapper Mehrheit der Kommissionsantrag, womit der Landsgemeinde beantragt wird, den Kinderabzug auf 4700 Franken zu erhöhen.

Eine längere Diskussion entspann sich über die Höhe der Steuersätze für die Eigenkapitalsteuer gemäss Artikel 47 StG. Einzelne Landräte argumentierten, dass die Reduktion zu stark ausgefallen sei und für die Gemeinden diese Steuerausfälle nur sehr schwer zu verkraften seien. Dagegen wurde von Regierungsseite und von mehreren Landräten eingewendet, dass nur mit der beantragten Reduktion des Steuersatzes das Ziel erreicht werden könne, die Steuerbelastung auf das schweizerische Mittel zu senken und für Unternehmen steuerlich attraktiver zu werden. Zudem sei diese Reduktion auch für die Gemeinden verkraftbar. Mit klarer Mehrheit beschloss der Landrat, am regierungsrätlichen Vorschlag festzuhalten; er lehnte den Antrag ab, die Steuersätze bei der Eigenkapitalsteuer weniger stark zu reduzieren.

6. Antrag

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1998)

I.

Das Gesetz vom 10. Mai 1970 über das Steuerwesen (Steuer-gesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 2

² Steuerbar sind insbesondere:

1.–3. *unverändert*

4. alle Einkünfte aus beweglichem Vermögen, insbesondere Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen; als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses; in diesem Falle ist die Leistung steuerfrei;
Rest von Ziffer 4 unverändert

5.–7. *unverändert*

Art. 28 Abs. 1

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

1.–5. *unverändert*

Franken

6. für jedes nicht selbständig besteuerte oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Pflichtige aufkommt

4700.–

7. *unverändert*

Art. 47

3. Steuersatz
für Eigen-
Kapitalsteuer

Die einfache Kapitalsteuer beträgt für sämtliche juristischen Personen:

- 3,0 Promille für das steuerbare Kapital bis 1 000 000 Franken,
 3,5 Promille für das steuerbare Kapital über 1 000 000 Franken.

II.

Diese Aenderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

§ 11 A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus

B. Aenderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus

C. Aenderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

I. Anlass

Dem vorliegenden Geschäft liegen verschiedene Eingaben zugrunde:

- eine Eingabe der Verwaltungskommission der Gerichte vom 4. Oktober 1996 an den Regierungsrat auf Ausgliederung des Verhöramtes aus der Gerichtsverwaltung, auf Neufassung von Artikel 28 der Strafprozessordnung (StPO) und auf Aenderung der Bestimmungen über die öffentliche Verteidigung;
- ein von Landrat Dr. Fritz Schiesser, Haslen, am 21. Januar 1997 eingereichter Memorialsantrag auf Aenderung der Strafprozessordnung;
- ein Antrag der Verwaltungskommission der Gerichte vom 3. September 1997 auf Aenderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG).

II. Eingabe der Verwaltungskommission der Gerichte vom 4. Oktober 1996

Die nachstehende Eingabe befasst sich in ihrem ersten Teil mit der Ausgliederung des Verhöramtes und der Staatsanwaltschaft aus der Gerichtsverwaltung. Da dieser Punkt nicht Gegenstand dieser Landsgemeindevorlage bildet, werden die diesbezüglichen Ausführungen der Verwaltungskommission der Gerichte nur gekürzt wiedergegeben.

Seit Jahren schon wird im Zusammenhang mit der Diskussion um die Schaffung einer Justizdirektion immer wieder die Forderung nach der Ausgliederung des Verhörortes aus der Gerichtsverwaltung laut. In der Antwort auf eine landrätliche Interpellation im Oktober 1995 wurde vom Regierungsrat in Uebereinstimmung mit der Verwaltungskommission der Gerichte ein «Fahrplan» für die verschiedenen zur Schaffung einer Justizdirektion führenden Etappen aufgestellt, der vorsieht, dass in einem ersten Schritt die Neuorganisation des Strafvollzuges, in einem zweiten die Ausgliederung von Verhörort und Staatsanwaltschaft sowie des Betreibungs- und Konkursamtes vorgenommen werden soll.

Die Landsgemeinde 1996 hat die Verantwortung für das Gefangenwesen auf eine Strafvollzugsbeamtin übertragen und der Aufsicht der Polizeidirektion unterstellt. Die Ausgliederung des Betreibungs- und Konkursamtes aus der Gerichtsverwaltung ist im Gesetz vom 4. Mai 1997 über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs geregelt.

Die Verwaltungskommission der Gerichte unterbreitet nun in einem dritten Schritt eine Vorlage zur Ausgliederung des Verhörortes und der Staatsanwaltschaft. Sie kommt damit auch einer Forderung im Massnahmenkatalog der Effizienzanalyse nach, die der Ausgliederung des Verhörortes und dessen Unterstellung unter eine Direktion des Regierungsrates erste Priorität einräumte.

Nach Auffassung der Verwaltungskommission soll aber nicht nur eine organisatorische, sondern auch eine räumliche Trennung von Verhörort und Gerichten vorgenommen werden. Die räumliche Nähe begünstigt die Möglichkeit zu Kontakten zwischen Verhörorten und Mitgliedern der richterlichen Behörden sowie der Gerichtsverwaltung und verletzt den Grundsatz der Gewaltentrennung.

Im weiteren beantragt die Verwaltungskommission, dass Artikel 28 StPO geändert wird. In der heutigen Fassung verpflichtet diese Bestimmung die Mitglieder von Behörden und Beamte, «alle ihnen bekannt gewordenen Verbrechen und Vergehen anzuzeigen, soweit es sich nicht um Antragsdelikte handelt». Die Verwaltungskommission ist der Ansicht, dass diese Bestimmung aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung relativiert worden ist und als veraltet gelten muss. Eine Anzeigepflicht kann nur dort bestehen, wo Delikte wahrgenommen werden, die mit der Amtstätigkeit in einem bestimmten Zusammenhang stehen. So hat selbstverständlich die Polizei einen ertappten Dieb oder ein Jagdaufseher einen Wildfrevler anzuzeigen. Es führt aber zu unabsehbaren Weiterungen von Verfahren, wenn, wie das geschehen ist, Richter wegen Verdachts auf Begünstigung in ein Strafverfahren verwickelt werden, weil sie nicht jeder auch nur theoretischen Möglichkeit eines strafbaren Verhaltens von Prozessparteien nachgegangen sind. Artikel 28 StPO muss daher neu formuliert werden, damit inskünftig unnötige Verfahren vermieden werden. Die von der Verwaltungskommission vorgeschlagene neue Fassung des Artikels 28 StPO entspricht im übrigen der entsprechenden Regelung neuerer Strafprozessordnungen anderer Kantone.

Die Verwaltungskommission möchte die vorliegenden Gesetzesänderungen zudem zum Anlass nehmen, ein anderes Problem zu lösen, das sich im Laufe der letzten Jahre immer deutlicher gezeigt hat. Es betrifft die öffentliche Verteidigung. Immer häufiger gibt es Straffälle, in die mehrere Angeklagte verwickelt sind, so dass ein einziger öffentlicher Verteidiger nicht mehr genügt. Es kommt daher immer wieder vor, dass Wahlverteidiger im Laufe des Verfahrens als a. o. öffentliche Verteidiger eingesetzt werden müssen. Wenn an unserem bewährten System der öffentlichen Verteidigung festgehalten werden soll, müsste ein zweiter öffentlicher Verteidiger eingesetzt werden können. Nach Rücksprache mit dem derzeitigen öffentlichen Verteidiger und dem Vorstand des Glarner Anwaltsverbandes beantragen wir, die durch die Ausgliederung des Verhörortes nötige Änderung von Verfassung und Gesetzen auch gerade dazu zu benutzen, die starre Formulierung, die nur *einen* öffentlichen Verteidiger zulässt, zu korrigieren und in der Strafprozessordnung die durch die neue Kantonsverfassung neu festgelegte Wahlkompetenz des Landrates anstelle des Obergerichtes einzufügen.

III. Eingabe der Verwaltungskommission der Gerichte vom 3. September 1997

Mit nachstehender Eingabe vom 3. September 1997 beantragt die Verwaltungskommission der Gerichte eine Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes hinsichtlich der Regelung des Fristenstillstandes und hinsichtlich der Kostenvorschusspflicht. Da aber der letztgenannte Punkt nicht Gegenstand der Landsgemeindevorlage bildet, werden die diesbezüglichen Ausführungen der Verwaltungskommission der Gerichte hier nicht wiedergegeben.

Ausgangslage

Nach Artikel 90 Absatz 2 VRG bewirken die sogenannten Gerichtsferien entgegen dem Marginalen und entgegen Absatz 1 keinen eigentlichen Stillstand der Fristen, sondern lediglich eine gesetzlich festgelegte Erstreckung um fünf Tage über das Ende der Gerichtsferien hinaus, falls die Frist sonst während der letzteren abläufe. Diese widersprüchliche Regelung geht auf eine teilweise Uebernahme der Fristenberechnung nach Artikel 25 der Zivilprozessordnung (ZPO) zurück, wo der Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens vorherrscht und die Gerichtsferien im wesentlichen bewirken, dass während der betreffenden Zeiten keine Gerichtssitzungen abgehalten werden (Art. 24 ZPO). Im Verwaltungsbeschwerdeverfahren und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren finden regelmässig Rechtsschriftenwechsel statt, so dass die Frage nach einem echten Fristenstillstand sowohl von Seite der betroffenen Behörden als auch von Anwaltsseite immer wieder aufgeworfen wurde. Zudem gab der Widerspruch zwischen Marginalen und Absatz 1 von Artikel 90 VRG zu Absatz 2 dieser Norm immer wieder zu Diskussionen Anlass.

Bei der Revision des grundsätzlich für die Bundesbehörden geltenden Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) wurde im Jahre 1991 mit dessen neuem Artikel 22^a ein allgemeiner Fristenstillstand eingeführt, wie er bisher nur im bundesgerichtlichen Verfahren galt und dort auch weiterhin gilt (Art. 34 Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege). Da Artikel 96 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) die Fristenbestimmungen in den Artikeln 20–24 VwVG als

allgemein anwendbar erklärt, ist die Fristenstillstandsvorschrift von Artikel 22^a VwVG nun auch in allen kantonalen Beschwerdeverfahren, für welche das AHVG gilt, zu beachten. Dies führte dazu, dass in allen Sozialversicherungsfällen vor Verwaltungsgericht, welche die AHV, die Invalidenversicherung, die Erwerbsersatzordnung und die Familienzulagen in der Landwirtschaft betreffen, die bundesrechtlichen Gerichtsferienbestimmungen zu beachten sind, während in den übrigen Bereichen der Sozialversicherung (obligatorische Unfallversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, berufliche Vorsorge) weiterhin die abweichenden kantonrechtlichen Bestimmungen gelten. Es rechtfertigt sich, jedenfalls im Sozialversicherungsbereich, aber auch im gesamten Bereich des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens (wieder) einheitliche Vorschriften über den Fristenstillstand zu schaffen. Dass diese dann von den Gerichtsferien abweichen, wie sie im Zivilprozess des Kantons Glarus gelten, kann hingenommen werden, da praktisch keine Berührungspunkte zwischen den Zivilgerichten und dem Verwaltungsgericht bestehen und die zeitlichen Unterschiede auch für Anwälte nicht ins Gewicht fallen.

Neuregelung

Artikel 90 Absatz 1 VRG bleibt im ersten Satz grundsätzlich unverändert, d. h. die Bestimmungen über den Fristenstillstand sollen weiterhin nur im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat und im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren gelten. Neu ist der Stillstand auch sieben Tage vor und sieben Tage nach Ostern gemäss Bundesrecht; die Gerichtsferien im Sommer verschieben sich sodann geringfügig von bisher fünf Wochen ab dem ersten Montag im Juli auf den festen Zeitraum eines Monats ab jeweils dem 15. Juli. Die Weihnachtsferien dauern nach Bundesrecht vom 18. Dezember bis und mit 1. Januar; hinsichtlich des 2. Januars rechtfertigt sich eine Abweichung von der Bundeslösung um einen Tag.

Artikel 90 Absatz 1 soll somit neu wie folgt lauten:

Im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat und in den Verfahren vor Verwaltungsgericht und den verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen stehen die durch Gesetz bestimmten oder durch die Behörden angesetzten Fristen still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Die Absätze 2 und 4 wären aufzuheben.

IV. Behandlung der beiden Eingaben

Zu den in der Eingabe der Verwaltungskommission der Gerichte vom 4. Oktober 1996 enthaltenen Postulaten ist zu bemerken, dass Regierungsrat und Landrat im Zuge der Beratungen beschlossen haben, die Ausgliederung des Verhöramtes und der Staatsanwaltschaft aus der Gerichtsverwaltung nicht in die vorliegende Landsgemeindevorlage aufzunehmen. Es hat dabei die Meinung, dass die Unterstellung des Verhöramtes und der Staatsanwaltschaft unter die Exekutive sinnvollerweise erst im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Schaffung einer Justizdirektion zu realisieren sei. Die entsprechende Neuorganisation der Direktionen soll auf Beginn der Amtsperiode 2002/06 in Kraft treten, so dass die diesbezügliche Vorlage spätestens der Landsgemeinde des Jahres 2001 zu unterbreiten sein wird.

Aus diesem Grunde werden sich die nachstehenden Ausführungen mit dem genannten Fragenkomplex nicht weiter befassen.

Dasselbe gilt auch für die von Regierungsrat und Landrat abgelehnte Einführung einer allgemeinen Kostenvorschusspflicht in Verwaltungsbeschwerdesachen, wie sie die Verwaltungskommission der Gerichte mit Eingabe vom 3. September 1997 vorgeschlagen hatte.

Diese beiden Punkte – Ausgliederung des Verhöramtes und der Staatsanwaltschaft sowie Einführung einer allgemeinen Kostenvorschusspflicht in Verwaltungsbeschwerdesachen – bilden also nicht Gegenstand dieser Vorlage und stehen demzufolge an der Landsgemeinde nicht zur Diskussion.

Den übrigen von der Verwaltungskommission der Gerichte vorgeschlagenen Revisionspunkten – Artikel 88 Kantonsverfassung, Artikel 20 und 28 Strafprozessordnung und Artikel 90 Verwaltungsrechtspflegegesetz – wird zugestimmt; sie werden unter Abschnitt VI noch näher erläutert.

V. Memorialsantrag auf Aenderung der Strafprozessordnung

Landrat Dr. Fritz Schiesser, Haslen, hat am 21. Januar 1997 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

Aenderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965

Artikel 17 Absätze 2 und 3:

² Der Staatsanwalt entscheidet ohne irgendwelche Instruktionen über die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen Entscheide und Urteile des Einzelrichters, der Straferichtskommission und der Strafkammer des Kantonsgerichts sowie des Obergerichts bzw. der Obergerichtskommission.

Absatz 3: aufgehoben.

Begründung

Nach der geltenden Rechtslage darf der Staatsanwalt gegen Entscheide des Einzelrichters und gegen Urteile des Polizeigerichtes (heute Strafkommision des Kantonsgerichts) selbständig Appellationen einreichen. Für Appellationen gegen Urteile des Kriminalgerichtes (heute Strafkammer des Kantonsgerichts) sowie für den Weiterzug an das Bundesgericht bedarf es eines Auftrages des Regierungsrates, den der Staatsanwalt zu vollziehen hat.

Vorerst ist einmal nicht einzusehen, weshalb in den einen Fällen der Staatsanwalt selber entscheiden kann, in den anderen, schwereren Fällen aber der Regierungsrat anstelle des Staatsanwaltes über den Weiterzug bestimmt. Diese Regelung stammt aus einer Zeit, in der offenbar dem Regierungsrat noch besondere Funktionen in der Strafrechtspflege zugeschrieben wurden.

Am 1. Mai 1988 hat die Landsgemeinde die neue, moderne und fortschrittliche Kantonsverfassung erlassen, die sich mit den neuen Verfassungen der anderen Kantone messen darf. Die neue Verfassung enthält in Artikel 73 den Grundsatz, wonach gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt dem Grundsatz nach getrennt sind. Leider ist dieser Grundsatz der Gewaltentrennung noch nicht überall ins Gesetzesrecht übergeführt worden. Insbesondere die noch bestehende Regelung in Artikel 17 Absatz 3 der Strafprozessordnung ist ein Verstoß gegen diesen Grundsatz der Gewaltentrennung. Der Staatsanwalt ist nach der Strafprozessordnung ganz klar ein Organ der Strafrechtspflege wie etwa das Verhöramt oder die Gerichte. Der Regierungsrat dagegen gehört nicht zu den in der Strafprozessordnung erwähnten Organen der Strafrechtspflege. Er ist nach Artikel 94 der Kantonsverfassung vielmehr die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons, dem auch nach Absatz 2 dieser Verfassungsbestimmung keine Befugnisse in der Strafrechtspflege zugeschrieben werden.

Im Interesse einer sauberen Trennung der Gewalten, die gerade für ein kleines Staatswesen wie den Kanton Glarus von ausschlaggebender Bedeutung ist, damit Machtballungen und Uebergriffe in Zuständigkeitsbereiche anderer Behörden verhindert werden können, ist die heute noch bestehende, in der Schweiz wohl einmalige Befugnis des Regierungsrates aufzuheben. Diese Aufhebung rechtfertigt sich umso mehr, als der Staatsanwalt durch die Landsgemeinde gewählt wird, vom Wahlorgan her somit auf gleicher Stufe steht wie der Regierungsrat. Der Staatsanwalt soll im Auftrag des Volkes und unabhängig von politischen Manövern und Ränkespielen über die Verfolgung des Strafverfolgungsanspruchs des Staates entscheiden, wie dies in den anderen Kantonen und im Bund auch der Fall ist.

Heute ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien der Regierungsrat in einen Fall dem Staatsanwalt den Weiterzug untersagt, im andern dagegen gestattet. Der Regierungsrat begründet seine Entscheide nicht. Aufgrund der dem Antragsteller bekannten Fälle kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der Regierungsrat dann, wenn politisch heikle Fälle zur Diskussion stehen, den Weiterzug untersagt, in «gewöhnlichen Fällen» aber gegen einen Weiterzug nichts einzuwenden hat. Ein derartiger Tummelplatz staatlicher Willkür ist mit Sinn und Geist der neuen Kantonsverfassung nicht vereinbar, weshalb die Strafprozessordnung entsprechend zu ändern ist.

Dieser Memorialsantrag ist vom Landrat in seiner Sitzung vom 23. April 1997 als rechtlich zulässig und auch als erheblich erklärt worden.

Stellungnahme des Regierungsrates

Mit dem Memorialsantrag soll erreicht werden, dass der Staatsanwalt inskünftig Rechtsmittel gegen Strafurteile selbständig, ohne Auftrag des Regierungsrates, erheben kann. Diesem Ansinnen stimmt der Regierungsrat zu. Immerhin möchte der Regierungsrat darauf hinweisen, dass die heutige Regelung seit der Landsgemeinde vom 2. Mai 1965 unverändert in Kraft ist. Sie besteht darin, dass der Staatsanwalt für Appellationen gegen Urteile des Kriminalgerichtes (heute «Strafkammer des Kantonsgerichtes») sowie für den Weiterzug an das Bundesgericht eines Auftrages des Regierungsrates bedarf, während er Appellationen gegen Entscheide des Einzelrichters und Urteile des Polizeigerichtes (heute «Strafgerichtskommision») selbständig einreicht.

Im Memorial 1965 finden sich zu Artikel 17 der Strafprozessordnung keine Ausführungen, was insofern nicht weiter erstaunt, wurde doch in diesem Punkt die seit 5. Mai 1940 bestehende Regelung praktisch unverändert übernommen. Anders verhielt es sich diesbezüglich im Jahre 1940. Im damaligen Memorial findet sich nämlich folgende Bemerkung: «Beim Staatsanwalt wird die Aenderung getroffen, dass er nur noch bei Urteilen des Kriminalgerichtes den Regierungsrat anfragen muss, ob er die Appellation ergreifen solle oder nicht. In den übrigen Fällen entscheidet er selbständig über diese Frage.» Die Strafprozessordnung vom 5. Mai 1940 ersetzte diejenige von 1871/1899. Offenbar reicht also diese Ordnung der Dinge, d. h. dass der Staatsanwalt für Appellationen eines Auftrages des Regierungsrates bedarf, mindestens bis ins letzte Jahrhundert zurück.

Weder bei der Beratung der neuen Kantonsverfassung vom 1. Mai 1988 noch im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 sowie der ganzen Anschlussgesetzgebung stand der heutige Artikel 17 Absatz 3 der Strafprozessordnung je zur Diskussion oder wurde er als rechtsstaatlich überholt bezeichnet. Der Regierungsrat legt Wert auf die Feststellung, dass er sich selber nie für diese nun angefochtene Bestimmung der Strafprozessordnung stark gemacht hat. Indem er jeweils dem Staatsanwalt den Auftrag zur Ergreifung von Appellationen erteilt oder auch nicht erteilt hat, hat er lediglich die in Artikel 17 Absatz 3 der heute noch geltenden Strafprozessordnung verankerte Zuständigkeit und Obliegenheit wahrgenommen.

Wie bereits dargetan, hält der Regierungsrat an dieser Kompetenz, die seines Wissens in keiner andern kantonalen Strafprozessordnung mehr anzutreffen ist und in diesem Sinne tatsächlich eine glarnerische Besonderheit darstellt, nicht weiter fest. Er beantragt daher dem Landrat zuhänden der Landsgemeinde, es sei dem vorliegenden Memorialsantrag grundsätzlich zu entsprechen. Hinsichtlich des neuen Wortlautes von Artikel 17 Absatz 2 schlägt er indessen eine etwas andere Formulierung vor.

VI. Erläuterungen zu den Gesetzestexten

Kantonsverfassung

Artikel 88

Die Aenderung besteht einzig darin, dass von «öffentlichen Verteidigern» (Mehrzahl) statt vom «öffentlichen Verteidiger» (Einzahl) die Rede ist. Diese Aenderung steht im Zusammenhang mit der beantragten Aenderung von Artikel 20 StPO.

Strafprozessordnung

Artikel 17 Absätze 2 und 3

Die Begründung zu dieser Aenderung findet sich unter Abschnitt V hievor.

Artikel 20

Die Aenderung entspricht wörtlich dem Vorschlag der Verwaltungskommission der Gerichte. Die Begründung hiezu findet sich in deren Antrag (s. Abschnitt II hievor). Es geht hier einzig darum, die starre Formulierung, die nur einen öffentlichen Verteidiger zulässt, zu korrigieren. Ferner soll nun die durch die neue Kantonsverfassung festgelegte Wahlkompetenz des Landrates (anstelle des Obergerichtes) festgeschrieben werden.

Artikel 28

Auch diese Formulierung entspricht dem Antrag der Verwaltungskommission der Gerichte. Zur Begründung verweisen wir auf deren Ausführungen (s. Abschnitt II hievor).

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Artikel 90

Der Vorschlag der Verwaltungskommission der Gerichte wird grundsätzlich übernommen. Zwar wird dies zur Folge haben, dass – zumindest vorläufig – in Zivil- und Verwaltungsverfahren nicht dieselben «Gerichtserien» gelten, was aber hingenommen werden kann. Dabei sollen die Termine nach wie vor in die Regelung des Fristenstillstandes einbezogen sein, d. h. dass in diese Zeit keine Termine angesetzt werden dürfen. Der notwendige Vorbehalt zu dieser Regelung findet sich in Absatz 3 (Fälle von ernster Gefahr usw.).

VII. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage des Regierungsrates wurde von einer landrätlichen Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Dr. Rudolf Hertach, Glarus, vorberaten.

Zu den einzelnen Punkten der Vorlage äusserte sich die Kommission wie folgt:

Anzeigepflicht / Anzeigen

«Die Ueberlegungen von Verwaltungskommission und Regierungsrat zur Revision von Artikel 28 StPO werden auch von der Kommission geteilt. Das Hauptziel der beantragten Neuregelung besteht darin, in folgendem Punkt für gesetzgeberische Eindeutigkeit zu sorgen: Behörden und Beamte (oder gar Private), die beiläufig von Tatsachen Kenntnis erhalten, die möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen könnten, sollen, indem sie von einer diesbezüglichen Strafanzeige absehen, nicht ihrerseits einem Begünstigungsvorwurf ausgesetzt werden. Obschon die Rechtsliteratur diese Folgerung ohnehin in Abrede stellt, ist in jüngster Zeit dieser Begünstigungsvorwurf unter Berufung auf den geltenden Artikel 28 StPO vereinzelt erhoben worden. Eine derartige Auffassung würde aber – konsequent zu Ende gedacht – in sehr vielen Situationen zu unzukömmlichen Ergebnissen führen. Eine Anzeigepflicht soll aber selbstverständlich auch weiterhin dort gelten, wo dies entweder in Spezialgesetzen vorgesehen ist oder sich unmittelbar aus der Amtsausübung von Polizeibeamten, Verhörriechtern oder Staatsanwalt ergibt.

Oeffentliche Verteidigung

Der übereinstimmenden Ansicht von Verwaltungskommission und Regierungsrat, wonach Artikel 88 Kantonsverfassung und Artikel 20 StPO künftig den Landrat in die Lage versetzen sollen, auch mehr als nur einen einzigen öffentlichen Verteidiger zu wählen, schliesst sich die Kommission an. Eine genaue Fixierung der (Maximal-)Zahl von öffentlichen Verteidigern erübrigt sich, da hierüber ja der Landrat als Wahlorgan entscheiden kann.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass bei Gelegenheit auch Artikel 60 des Gerichtsorganisationsgesetzes dem entsprechend revidierten Artikel 20 StPO angepasst werden sollte, wobei auch zu prüfen wäre, inwieweit die dortige Entschädigungsregelung mit jener in der Strafprozessordnung übereinstimmt.

Ergreifung von Rechtsmitteln durch den Staatsanwalt

Mit dem Memorialsantragsteller und dem Regierungsrat ist auch die Kommission der Ansicht, dass der Staatsanwalt künftig über die Ergreifung der ihm zustehenden Rechtsmittel ohne regierungsrätliche Ermächtigung soll entscheiden können; den entsprechenden Begründungen haben wir nichts beizufügen.

Fristenstillstand

Unsere Kommission schliesst sich den Argumenten der Verwaltungskommission für eine Neuregelung des Fristenstillstandes in der Verwaltungsrechtspflege an. Der – mindestens vorläufige – Preis eines Unterschiedes zur Zivilrechtspflege ist hinzunehmen, weil dafür innerhalb der Verwaltungsrechtspflege die bisherige Uneinheitlichkeit überwunden werden kann; möglicherweise bringt die laufende ZPO-Revision auch zwischen beiden Rechtsbereichen noch eine zusätzliche Angleichung».

Die Beratung des Geschäftes im Landrat förderte keine neuen Argumente mehr zutage. Eine längere Diskussion ergab sich einzig zur Einführung der allgemeinen Kostenvorschusspflicht, wie sie die Verwaltungskommission der Gerichte beantragt hatte. Der Landrat lehnte es indessen ab, diesen Punkt in die vorliegende Aenderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes aufzunehmen.

Was den unter Abschnitt V erwähnten Memorialsantrag angeht, wurde der damit verbundenen Aenderung von Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung diskussionslos zugestimmt.

VIII. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen; mit der vorgeschlagenen Aenderung von Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung kann der unter Abschnitt V erwähnte Memorialsantrag als erfüllt betrachtet und als dadurch erledigt abgeschrieben werden:

A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1998)

I.

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 88 Abs. 2

² Er (der Landrat) ist im weitern zuständig für die Wahl der Mitglieder des Jugendgerichtes, des Jugendanwaltes und der öffentlichen Verteidiger.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1998 in Kraft.

B. Aenderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1998)

I.

Die Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 2 und 3

² Der Staatsanwalt entscheidet selbständig über die Ergreifung der ihm zustehenden Rechtsmittel.

Absatz 3 aufgehoben.

Art. 20

Oeffentliche
Verteidiger

¹ Der Landrat wählt unter den Anwälten die öffentlichen Verteidiger. Bei deren Ausstand oder Verhinderung bestimmt der für den betreffenden Fall zuständige Richter den Stellvertreter. Die Entschädigung für die öffentliche Verteidigung wird für jeden Fall vom betreffenden Richter nach einem von der Verwaltungskommission der Gerichte zu erlassenden Tarif festgelegt.

² Die Verwaltungskommission der Gerichte ist Aufsichtsinstanz über die öffentlichen Verteidiger.

Art. 28

Anzeigen

¹ Jedermann, der von einer Straftat Kenntnis erhält, ist berechtigt, bei der Polizei oder dem Verhöramt schriftlich oder mündlich eine Anzeige zu erstatten.

² Polizeibeamte, Verhörrichter und der Staatsanwalt sind verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt gewordenen Straftaten im Rahmen ihrer Kompetenz zu verfolgen.

³ Vorbehalten bleiben die in Spezialgesetzen vorgesehenen Mitteilungspflichten für Amtspersonen und Private.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1998 in Kraft.

C. Aenderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1998)

I.

Das Gesetz vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 90

Stillstand der
Fristen

¹ Im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat und in den Verfahren vor Verwaltungsgericht und den verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen stehen die durch Gesetz bestimmten oder durch die Behörden angesetzten Fristen still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

² In diese Zeit dürfen keine Termine angesetzt werden.

³ Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung in Fällen von unmittelbarer ernster Gefahr sowie für Verfahren über die aufschiebende Wirkung eines Entscheides oder über andere vorsorgliche Massnahmen.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1998 in Kraft.

§ 12 Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

1. Ausgangslage

Das derzeit gültige Wirtschaftsgesetz wurde an der Landsgemeinde 1964 erlassen. Die Landsgemeinden von 1979, 1984 und 1987 haben an diesem Gesetz verschiedene Änderungen vorgenommen. Dies zeigt, dass auch im Bereiche des Gastgewerbes die Gesetzgebung den veränderten Zeitverhältnissen unterworfen ist und daher rechtliche Anpassungen immer wieder vorgenommen werden müssen.

Die Lebensgewohnheiten haben sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Die Mobilität der Bevölkerung ist gewachsen. Damit stehen nicht mehr nur die Wirtschaften in der eigenen Gemeinde zur Wahl, sondern auch Betriebe in der näheren und weiteren Umgebung. Je nach Stimmung und Gelegenheit, aber auch dem Alter, dem Anlass oder der gerade herrschenden persönlichen Wunschvorstellung entsprechend, werden die verschiedensten Betriebe aufgesucht. Dies hat auch bei uns dazu geführt, dass vermehrt Gastgewerbebetriebe eröffnet wurden, die viel spezieller auf eine bestimmte Kundschaft orientiert sind. Es sind Betriebe, die es früher in dieser Form nicht gab und die daher von Fall zu Fall geregelt werden mussten.

Die veränderten Lebensgewohnheiten und Arbeitszeitregelungen brachten vermehrte Freizeit und damit Bedürfnisse, sie auf verschiedenste Art zu verbringen. Die zuhanden der Landsgemeinde 1993 gestellte Forderung nach einer Neufestlegung der Polizeistunde ist eine Auswirkung davon.

Das bestehende Wirtschaftsgesetz hat sich grundsätzlich bewährt. Die vorstehend geschilderten gesellschaftlichen Ansprüche haben aber immer wieder zu gewissen Problemen geführt. Vermehrt ist in den letzten Jahren auch Sinn und Zweck der Bedürfnisklausel in Zweifel gezogen worden. Ebenso wurde die Voraussetzung eines staatlichen Fähigkeitsausweises zur Ausübung des Wirteberufes hinterfragt. Verschiedene andere Unzulänglichkeiten waren dann der Anlass, die ganze Gesetzgebung im Gastgewerbe zu überdenken und neu zu gestalten.

Ein erster Entwurf zu einem neuen Gastgewerbegesetz, vom Regierungsrat im Dezember 1994 dem Landrat unterbreitet, wurde auf Antrag der damaligen vorberatenden landrätlichen Kommission vom Landrat am 8. Februar 1995 mit 37 zu 36 Stimmen an den Regierungsrat zurückgewiesen. Der blosse Verzicht auf die Bedürfnisklausel wurde von der Mehrheit des Landrates als eine zu wenig weitgehende Liberalisierung erachtet.

Der Kanton Glarus ist nicht der einzige eidgenössische Stand, der sich mit der Erneuerung des Gastgewerberechts beschäftigt. Die Bedürfnisklausel und die Frage der Notwendigkeit des Fähigkeitsausweises sind bei den meisten Revisionen die Hauptpunkte. Nach dem erwähnten Entscheid des Landrates stellte man die Revision des Gastgewerbegesetzes zurück, wobei man vor allem die Volksabstimmung im Kanton St. Gallen und die Ergebnisse des Kantons Zürich sowie des Kantons Schwyz abwarten wollte. Diese gehen nun wie der vorliegende Entwurf eindeutig in Richtung Liberalisierung.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist im übrigen mit der Zielsetzung angegangen worden, vor allem noch das zu regeln, was unter die schützenswerten Polizeigüter, wie Ruhe, Ordnung und Sicherheit, fällt. Darüber hinaus wollte man möglichst wenige staatliche Vorschriften erlassen und auch den Vollzug vereinfachen.

2. Grundzüge der Neuregelung

2.1. Bedürfnisklausel

Wirtschaftsgesetze waren ursprünglich auch Anti-Alkoholgesetze. Mit der Bedürfnisklausel versuchte man gegen den Alkoholmissbrauch zu kämpfen. Dies mag in jener Zeit recht gewesen sein, in der man in den Wirtschaften am leichtesten zum Alkohol kam. Die gestiegene Mobilität und die vielfältige Erreichbarkeit von gebrannten Wassern und damit zusammenhängend der gestiegene Konsum in privaten Kreisen lassen die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs mit der Bedürfnisklausel nahezu illusorisch werden. Der Kampf gegen den Alkoholismus muss anders geführt werden.

Abgesehen davon ging es weniger darum, ob in einer Ortschaft alkoholhaltige Getränke ausgeschenkt werden dürfen, sondern vielmehr darum, ob noch ein weiteres Restaurant bewilligt werden konnte oder nicht. Eine solche Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit wird aber heute nicht mehr verstanden.

So ist denn der Verzicht auf die Bedürfnisklausel in praktisch allen Kantonen, die ihre Gastgewerbegesetze revidieren, unumstritten. Auch der vorliegende Entwurf verzichtet auf die Bedürfnisklausel.

2.2. Fähigkeitsausweis

Zur Berufsausübung in Hotels, Gasthöfen, Restaurants, Kaffees, Imbissecken und bei Gelegenheits- und Festwirtschaften wird nach geltendem Recht nur zugelassen, wer sich über eine erfolgreich bestandene Fachprüfung ausweisen kann. Im Reglement über die Kurse und Fachprüfungen für das Gastgewerbe hat der Regierungsrat alles Notwendige zur Erlangung des Fähigkeitsausweises geregelt. Die Kurse führt der Wirteverein des Kantons Glarus durch. Der Fähigkeitsausweis wird nach bestandener Prüfung durch die Polizeidirektion ausgestellt.

Der Kanton Glarus hat mit allen Kantonen, ausgenommen Genf und Tessin, Gegenrechtsvereinbarungen zur Anerkennung von Fähigkeitsausweisen abgeschlossen.

Die Diskussion um den Fähigkeitsausweis umfasst verschiedene Gesichtspunkte. Die Befürworter argumentieren vor allem mit der ihrer Meinung nach aus dem Kursbesuch ableitbaren Qualitätssicherung. Sie folgern daraus auf ein gutes Ansehen für das Gastgewerbe allgemein und den Tourismus im speziellen. Verschiedene Vorkommnisse zeigen jedoch, dass eine abgelegte Fähigkeitsprüfung nicht Qualität garantiert. Der Markt bedient sich erwiesenermassen dort, wo gute Leistungen und Fähigkeiten das erwünschte Angebot liefern. Jedermann, der in diesem Markt bestehen will, hat sich vor Aufnahme der Gastgewerbetätigkeit und auch während der Berufsausübung die notwendigen Kenntnisse anzueignen und fortlaufend zu verbessern und zu erneuern.

Der Verzicht auf den Fähigkeitsausweis, so wird weiter argumentiert, erlaube es in Zukunft Personen jeglicher Herkunft und Ausbildung ohne minimale Voraussetzungen als Gastwirt tätig zu sein. Dem sind die vorstehenden Ueberlegungen entgegen zu halten. Die heutige Gestaltung des Wirtkurses vermag den Teilnehmenden wohl bestimmte Kenntnisse mitzugeben. Der Kurs vermag jedoch das persönlich notwendige Gespür zum guten Gastgeber ebenso wenig zu verleihen wie die Einsicht, dass der Gast König sein sollte und dass daher die individuellen Leistungen zählen. Der Vorschrift, dass für die Ausübung des Gastgewerbes ein Fähigkeitsausweis erforderlich ist, steht auch das Argument entgegen, dass in anderen Berufen, wo ebenfalls ein gesundheitspolizeiliches Interesse des Staates besteht, auf solche Ausweise verzichtet wird. Die Vorstellung, der Wirtkurs vermittele die notwendigen Kenntnisse bezüglich der Lebensmittelgesetzgebung, ist ebenfalls zu relativieren. Eine staatliche Prüfung allein vermag nämlich noch keine Sicherheit im Umgang mit Lebensmitteln zu gewährleisten. Sinngemäss kann dasselbe zu den Gesetzeskenntnissen gesagt werden.

Da nach heutiger Auffassung keine gewichtigen staatlichen Interessen mehr bestehen, einen Fähigkeitsausweis zu verlangen, verzichtet der Gesetzesentwurf nun auf entsprechende Vorschriften.

2.3. Schliessungszeiten

Sinn und Zweck der Schliessungszeiten für Gastwirtschaftsbetriebe sind insbesondere die Gewährleistung einer angemessenen Nachtruhe der Bevölkerung, der Schutz der öffentlichen Ordnung und Ruhe sowie der Schutz des beschäftigten Personals.

Die veränderten Lebensgewohnheiten haben das Bedürfnis nach länger geöffneten Gastwirtschaftsbetrieben gesteigert. Der nur knapp abgelehnte Antrag an der Landsgemeinde 1993 hat dies klar gezeigt. Der Schutz der Arbeitnehmerschaft ist im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) und im Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes geregelt. Diese Rechte sind also gewahrt und können kein Hinderungsgrund für kürzere Schliessungszeiten sein.

Einer massvollen Verkürzung der Schliessungszeiten stehen also keine wesentlichen Gründe entgegen. Gegenüber bisher soll die Schliessungszeit um eine Stunde verkürzt werden. Sie beginnt von Sonntag bis Donnerstag um 24.00 Uhr und am Freitag und Samstag um 01.00 Uhr.

Darüber hinaus soll auch die Möglichkeit für generell andere Schliessungszeiten geschaffen werden. Dies kann aber nur geschehen, wenn die Prüfung der Kriterien Betriebsführung (Wahrnehmen der Verantwortlichkeiten und tadellose Führung des Betriebes bezüglich Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Jugendschutz), örtliche Lage des Betriebes (Lage in einer Zone, in der längere Oeffnungszeiten möglich sind) sowie Art und Umfang des Betriebes (gehobenes Speiserestaurant; Dancing/Bar mit rasch wechselndem Publikum) ergibt, dass der Jugendschutz, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit dennoch gewährleistet sind.

Festgehalten wird an der Möglichkeit, dass der Präsident oder die Präsidentin der Ortsgemeinde in eigener Kompetenz in Einzelfällen die Schliessungszeit verkürzen oder aufheben kann.

2.4. Zuständigkeiten / Vollzug

Das geltende Wirtschaftsgesetz legt praktisch alle Kompetenzen in den Bereich der Polizeidirektion. Die Gemeindebehörden sind nur Empfänger des Gesuchs um Erteilung eines Wirtschaftspatentes und mit der Weiterleitung der Gesuche beauftragt. Die Patenterteilung, Patentverweigerung, Festlegung der Patentgebühren, Sonderbewilligungen und wirtschaftspolizeiliche Massnahmen liegen im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion.

Das Fallenlassen der Bedürfnisklausel, der Verzicht auf den Fähigkeitsausweis und weitere Lockerungen ermöglichen es nun, die Verantwortung über die Bewilligungen und den ganzen Vollzug auf die Ebene der Gemeinde zu delegieren. Die Beurteilung der bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften kann durch die Gemeinde bzw. die entsprechenden Amtsstellen vorgenommen werden, ebenso wie diejenige über die gesamte Betriebsführung.

Mit der Aufsicht der Polizeidirektion über den Vollzug des Gesetzes ist gewährleistet, dass die Vorschriften über den Handel mit gebrannten Wassern gemäss den eidgenössischen Bestimmungen befolgt werden.

2.5. Betriebsbewilligung

Wer eine gastgewerbliche Tätigkeit ausüben wollte, bedurfte schon bisher einer staatlichen Bewilligung (Wirtschaftspatent). Von diesem Grundsatz soll nicht abgewichen werden. Es muss der Bewilligungsbehörde ermöglicht werden, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und unter Einbezug der entsprechenden Amtsstellen, zu überprüfen, ob die bau- oder feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Lebensmittelrechts eingehalten werden. Es ist vorgesehen, die Betriebsbewilligung im Sinne der gastgewerblichen Tätigkeit dort vorzusehen, wo es um die Abgabe von alkoholischen Getränken, die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken sowie um die Durchführung von Veranstaltungen mit Konsumation geht.

Eine ganze Palette von Ausnahmen ermöglicht die Ausübung sinngemässer «gastgewerblicher» Tätigkeiten ohne Betriebsbewilligung, jedoch unter Einhaltung von andern Voraussetzungen, wie sie etwa im Bau- oder Lebensmittelrecht verankert sind. Die Anforderungen an die betriebsführende Person werden nicht mehr so hoch gesetzt. Das Kriterium eines guten Leumundes soll jedoch wie bis anhin gelten. Die verminderten Anforderungen entheben aber nicht von den Pflichten. Die persönliche Führung des Betriebes und auch die Verantwortung zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung und zur Ueberwachung des Verbots der Abgabe von alkoholhaltigen Getränken und gebrannten Wassern an Unberechtigte sind Obliegenheiten des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin.

Vorgesehen ist die Erteilung der Betriebsbewilligung auf unbefristete Dauer. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Bewilligung zu verweigern oder zu entziehen.

2.6. Abgaben

Nach geltendem Recht haben die Patentinhaber eine jährliche Patentgebühr zu entrichten. Diese Abgabe wird zu 80 Prozent dem Tourismusfonds zugewiesen, 5 Prozent kommen in den Fonds zur Förderung des Gastgewerbes und der Rest verbleibt der Polizeidirektion für ihre Aufwendungen. Die Erhebung dieser Gebühren wird begründet mit der erhöhten Inanspruchnahme staatlicher Tätigkeiten (Polizeikontrolle). Diese Begründung erscheint heute nicht mehr in allen Teilen stichhaltig, denn nicht alle Gastgewerbebetriebe beanspruchen die möglichen staatlichen Leistungen. Die bisherige jährliche Patentgebühr soll deshalb durch eine einmalige Bewilligungsgebühr für den Gastgewerbebetrieb ersetzt werden. Für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern bleibt es jedoch bei der jährlichen Abgabe.

3. Ergebnis der Vernehmlassung

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist grundsätzlich von praktisch allen Gemeinden positiv aufgenommen worden. Die Abschaffung des Fähigkeitsausweises wird von den meisten Gemeinden begrüsst, ausgenommen von drei Gemeinden und der Gastro-Glarnerland. Demgegenüber ist die Erteilung der Bewilligung durch die Gemeinden teilweise negativ aufgenommen worden, vor allem hinsichtlich der Mehrbelastung und einer einheitlichen Bewilligungspraxis; diese Bedenken konnten indessen anlässlich einer Gemeindepräsidentenkonferenz mehrheitlich zerstreut werden.

4. Erläuterungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

Artikel 2; Grundsatz

Der Begriff der Gewerbmässigkeit umfasst nicht nur die Haupt-, sondern auch die Nebenerwerbstätigkeiten.

Der Begriff der gastgewerblichen Tätigkeit ist weit gefasst. Er umfasst einerseits die üblichen Dienstleistungen, andererseits aber auch die Durchführung von Anlässen, an denen Speisen und Getränke konsumiert werden.

Während die Abgabe alkoholischer Getränke zum Genuss an Ort und Stelle als gastgewerbliche Tätigkeit gilt, findet das Gesetz auf die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken zum Genuss an Ort und Stelle nur dann Anwendung, wenn der Betrieb wenigstens sechs Steh- oder Sitzplätze aufweist.

Nicht nur die gewerbsmässige Abgabe von Speisen und Getränken wird vom Geltungsbereich erfasst, sondern auch die Durchführung von Anlässen, wenn Speisen und Getränke gegen Entgelt konsumiert werden. Darunter fallen insbesondere auch die Festwirtschaften im Rahmen eines öffentlichen Anlasses (z. B. Kränzli, Unterhaltungsabende). Einzig vereinsinterne Anlässe fallen nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes, es sei denn, dass der Betrieb einer Vereinswirtschaft den hauptsächlichen Vereinszweck ausmacht (vgl. Art. 3 Bst. f Ziff. 3).

Artikel 3; Ausnahmen

Der Ausnahmenkatalog umfasst Betriebe, die ohnehin der öffentlichen Aufsicht unterstellt sind oder deren Zweckbestimmung nicht vorrangig gastgewerblicher Natur ist. Es sind vor allem Betriebe angeführt, die auch unter dem geltenden Recht nicht die Voraussetzung des Fähigkeitsausweises kannten.

Neu in die Ausnahmeliste aufgenommen sind Vereinslokale. Sie bedürfen keiner Bewilligung, sofern sie vornehmlich den Vereinsmitgliedern bei Trainings, Wettkämpfen und Zusammenkünften dienen. Wird jedoch das Vereinslokal im Rahmen eines Anlasses geführt und öffentlich zugänglich gemacht, so findet das Gesetz Anwendung.

Neu in der Liste der Ausnahmen figurieren die Alp- oder Sömmerungsbetriebe. Die Abgabe an Gäste beschränkt sich hier vornehmlich auf eigene Produkte.

Artikel 4; Vollzug

Nachdem wesentliche Bestimmungen über die Bedürfnisklausel und den Fähigkeitsausweis wegfallen, kann der Vollzug auf die Ebene der Gemeinde verlegt werden.

Artikel 5; Aufsicht

Der Polizeidirektion kommt nur noch beratende Funktion sowie die Wahrnehmung der Aufsicht über den Gesetzesvollzug zu.

Artikel 6; Bewilligungspflicht

Die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeit soll an die Erteilung einer Bewilligung geknüpft werden. Wer sich um die Bewilligung für einen Betrieb oder Anlass bemüht und dann auch die Bewilligung zur Alkoholabgabe erhält, gilt als verantwortliche Person mit allen Rechten und Pflichten. In dieser Eigenschaft hat sie für ihren Betrieb oder Anlass geradezustehen.

Artikel 7; Zuständigkeit

Die Erteilung der Bewilligung fällt ganz in die Hoheit der Gemeindebehörde. Sie hat alle gemäss dem Gastgewerbegesetz, dem Lebensmittel-, Bau- und Feuerpolizeirecht notwendigen Voraussetzungen zu prüfen.

Artikel 8; Bewilligung

Im Grundsatz übernimmt der Gesetzesentwurf geltendes Recht. Schon bis anhin musste das Patent auf den Namen des verantwortlichen Betriebsinhabers lauten. Daran war die Bedingung geknüpft, mehrheitlich, d. h. über 50 Prozent und in den stärksten Betriebszeiten, anwesend zu sein.

Die neue Regelung bezieht sich wiederum auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass und eine bestimmte Person. Die Führung mehrerer Betriebe oder Anlässe ist gestattet; die verantwortliche Person hat jedoch die Einhaltung der Ruhe, Ordnung, Sicherheit, des Jugendschutzes und der gesetzeskonformen Alkoholabgabe zu garantieren.

Artikel 9; Voraussetzung der Bewilligung

Während fachliche Voraussetzungen nicht mehr vorgesehen werden, wird nach wie vor verlangt, dass die gesuchstellende Person gut beleumdet ist.

Artikel 12; Grundsatz für die Schliessungszeit

Die bisherige Schliessungszeit soll um eine Stunde verkürzt werden. Selbstverständlich steht es nach wie vor jedem Bewilligungsinhaber oder jeder Bewilligungsinhaberin frei, die Betriebszeiten nach eigenem Gutdünken innerhalb des gesetzlichen Rahmens festzulegen. Der Beginn der Schliessungszeit gilt als Polizeistunde.

Artikel 13; Ausnahmen

Wie bis anhin soll an Wochenenden die Schliessungszeit um eine Stunde verkürzt werden können.

Um dem Bedürfnis spezieller Betriebe entgegenkommen zu können, sollen auch andere als die üblichen Schliessungszeiten ermöglicht werden. Aufgrund einer sorgfältigen Abklärung und Berücksichtigung verschiedener Kriterien kann der Gemeinderat solche generelle Abweichungen beschliessen.

Für einzelne Verkürzungen oder gar die Aufhebung der Schliessungszeit ist, wie nach bisherigem Recht, der Präsident oder die Präsidentin der Ortsgemeinde zuständig.

Wenn gemäss Absatz 2 eine Möglichkeit für kürzere Schliessungszeiten besteht, muss umgekehrt auch in angezeigten Fällen die Schliessungszeit verlängert werden können.

Artikel 14; Freinächte

Im Sinne einer einheitlichen Handhabung ist die Regelung über die Freinächte aufgenommen worden. Sie lehnt sich an das geltende Recht an.

Artikel 15; Betriebsführung

Die Betriebsführung ist wie bis anhin an eine verantwortliche Person gebunden. Diese ist auch dafür verantwortlich, dass andere Personen, die im Betrieb mitwirken, die zur Einhaltung des Gesetzes notwendigen Vorschriften kennen.

Für die Einhaltung der Schliessungszeit ist der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin selbst verantwortlich. Die Polizei wird die Einhaltung lediglich im Rahmen ihrer nächtlichen Kontrolltätigkeit überprüfen. Dass sie im Falle renitenter Gäste gerufen werden kann, gehört zur allgemeinen Polizeiaufgabe.

Artikel 22; Gebühren

Auf eine jährlich wiederkehrende Patenttaxe für Gastgewerbebetriebe wird verzichtet. Mit der Bewilligungserteilung soll eine einmalige Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich wie bis anhin nach bestimmten Kriterien. Zu berücksichtigen sind insbesondere: Charakter des Betriebes (Hotel, Restaurant, Pension, Bar usw.), Betriebsgrösse (Plätze, Anzahl Betten), Standort (Frequenzmöglichkeiten), Öffnungszeiten (Jahres- oder Saisonbetrieb).

Für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind zur Festlegung der jährlichen Abgabe Art und Bedeutung des Betriebes zu berücksichtigen.

Artikel 23; Oeffentliche Bekanntgabe

Die Polizeidirektion veröffentlicht jährlich im Februar das Verzeichnis der Wirtschaften und Kleinverkaufsstellen sowie der alkoholfreien Wirtschaften. Sie erhält diese Angaben jeweils von den zuständigen Bewilligungsbehörden.

Artikel 24; Strafbestimmung

Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit Haft oder Busse bestraft. Gäste, die während der Schliessungszeit angetroffen werden, werden mit 20 Franken gebüsst. Logiergäste verfallen keiner Busse.

Artikel 27; Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem neuen Gesetz entfällt als Folge der Aufhebung des Fähigkeitsausweises das Reglement über die Kurse und Fachprüfungen für das Gastgewerbe, ebenso der Beschluss über die Bewilligung von Tanzbetrieben, weil keine spezifischen Patente mehr erteilt werden. Ferner wird der Landratsbeschluss über die Festsetzung der Busse bei Uebertretung der Polizeistunde aufzuheben sein.

Nachfolgende Erlasse bleiben grundsätzlich bestehen: die Verordnung vom 23. Juni 1981 über Spiel- und Musikautomaten, Spielsalons und Diskotheken und der Gebührentarif vom 15. Dezember 1992 für Geldspiel- und Unterhaltungsautomaten, Spielsalons und Diskotheken.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Da künftig der Vollzug des Gastgewerbegesetzes in die Kompetenz der Gemeinden fällt, entgehen dem Kanton die Einnahmen aus den Patentgebühren. Im Jahre 1995 machten diese Einnahmen den Betrag von insgesamt 120 222 Franken aus. Sie wurden wie folgt verteilt: 80 Prozent zugunsten des Tourismusfonds gemäss Artikel 14 Buchstabe *b* des Tourismusgesetzes, 96 176 Franken; 5 Prozent in den Wirtschaftsfonds zur Stilllegung von Betrieben und zur beruflichen Ausbildung, 6000 Franken; 15 Prozent verblieben der Polizeidirektion für ihre Aufwendungen, d.h. 18 046 Franken.

Auf dem Sekretariat der Polizeidirektion beträgt zur Zeit der Arbeitsaufwand für das gesamte Wirtschaftswesen etwa 60 Prozent einer 80-Prozent-Stelle. Mit dem Wegfall des Bewilligungswesens, aber der Beibehaltung der Aufsicht, Unterstützung und Beratung der Gemeinden sowie des Sachbereiches Spielautomaten und Spielsalons, wird sich der Arbeitsaufwand für das Gastgewerbewesen noch auf 20 Prozent einer vollen Stelle belaufen.

Welches der zukünftige Personalbestand und Stellenumfang beim Sekretariat der Polizeidirektion sein wird, muss noch näher abgeklärt werden. Derzeit sind zwei Personen mit einem gesamten Stellenumfang von 130 Prozent beschäftigt. Neu hinzu gekommen ist der Strafvollzug, wobei die entsprechenden Mehraufwendungen zur Zeit noch nicht genau feststehen.

6. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Martin Laupper, Näfels, hat den Gesetzesentwurf des Regierungsrates vorberaten.

Sie hat dabei festgestellt, dass dieser zweite Entwurf des Regierungsrates den Vorstellungen der Mehrheit des Landrates, wie sie am 8. Februar 1995 zum Ausdruck kamen, entspreche, ebenso den neueren Erlassen in anderen Kantonen (Zürich, Schwyz, Zug, St. Gallen, Graubünden); insbesondere sehe der Entwurf nun die Abschaffung des Fähigkeitsausweises, der Patentpflicht und der Bedürfnisklausel vor, bringe eine Flexibilisierung bei den Schliessungszeiten und verlagere die Zuständigkeit bei den Bewilligungen auf Gemeindeebene.

Die Kommission hat daher einstimmig Eintreten auf die Vorlage des Regierungsrates beschlossen und den Gesetzesentwurf mit wenigen Aenderungen zuhanden des Landrates verabschiedet.

Anlässlich der Debatte im Landrat gaben vor allem die nachstehenden beiden Punkte Anlass zu Diskussionen:

6.1. Frage der Zuständigkeit

Beanstandet wurde, dass die Zuständigkeit für den Vollzug, für die Bewilligungen und für die Ausnahmen bei den Schliessungszeiten generell beim Gemeinderat liegen soll; dies führe zu einer uneinheitlichen Praxis in den 29 Gemeinden. Effizienter und zweckmässiger wäre es, den Vollzug bei der kantonalen Polizeidirektion zu belassen. Dem wurde entgegengehalten, die neue Zuständigkeitsordnung sei die logische Konsequenz der Abschaffung der Bedürfnisklausel und der Patentpflicht. Die Gemeinderäte kennten die örtlichen Gegebenheiten viel besser und könnten daher sachgerechter entscheiden. Auch die neuen Gesetze anderer Kantone sähen hier die Zuständigkeit bei den Gemeinden vor. Der Landrat entschied sich hierauf mehrheitlich für die letztere, im Gesetzesentwurf vorgesehene Lösung.

Ein weiterer, in diesem Zusammenhang gestellter Antrag, es sei die in Artikel 24 Absatz 2 vorgesehene Kompetenz der Gemeindeorgane zur Bussenerhebung zu streichen, blieb ebenfalls in Minderheit, wobei hiefür vor allem die Ueberlegung den Ausschlag gab, dass es sich hier lediglich um eine Kann-Vorschrift handle.

6.2. Massnahmen zur Verhinderung übermässiger Belästigungen der Nachbarschaft

Am meisten zu reden gab ein im Landrat gestellter Antrag, die Bewilligung gemäss den Artikeln 6ff. könne entzogen werden, falls der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin nicht alle erforderlichen Massnahmen treffe, damit die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt werde; entsprechend sei Artikel 10 mit einem neuen Buchstaben *c* zu ergänzen.

Begründet wurde dieser Antrag mit dem Argument, dem betroffenen Nachbarn solle mit dieser Bestimmung ein Instrument in die Hand gegeben werden, um sich auf einfache Art und Weise gegen übermässige Einwirkungen bzw. Belästigungen durch gastgewerbliche Betriebe zur Wehr zu setzen; ohne eine solche Bestimmung müsste von einem Nachbarn der aufwendigere privatrechtliche Weg beschritten werden. Anlässlich der ersten Lesung der Vorlage wurde die beantragte Ergänzung von Artikel 10 mit 37 zu 30 Stimmen angenommen.

In der zweiten Lesung wurde dann aber diese Ergänzung wieder gestrichen, und zwar mit 36 zu 33 Stimmen. Argumentiert wurde vor allem damit, dass die neue Bestimmung zu vermehrten Beschwerden auf öffentlichrechtlicher Ebene führen würde. Ein Nachbar, der sich durch einen gastgewerblichen Betrieb belästigt fühle, sei auf den privatrechtlichen Weg zu verweisen, eine Ordnung, die angemessen sei und sich bisher bewährt habe. Die in der ersten Lesung angenommene Ergänzung von Artikel 10 widerspreche überdies dem Liberalisierungsgedanken, wie er nun dem neuen Gesetz zugrunde liege.

In diesem Sinne stimmte der Landrat dem Gesetzesentwurf in der ihm von der vorberatenden landrätlichen Kommission unterbreiteten Fassung zu; eine einzige Aenderung wurde in Artikel 18 Absatz 3 beschlossen, wonach die Polizeidirektion die dort vorgesehene Bewilligung «nach Anhören des Gemeinderates» erteilt.

7. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

(Gastgewerbegesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1998)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern. Es bezweckt den Schutz der Jugend, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie die Vollziehung des Bundesrechts.

Art. 2

Grundsatz

Als gastgewerbliche Tätigkeit gilt

- a. die entgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke zum Genuss an Ort und Stelle;
- b. die entgeltliche Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken zum Genuss an Ort und Stelle, wenn der Betrieb wenigstens sechs Steh- oder Sitzplätze aufweist;
- c. das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten oder Platz für die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken;
- d. die gewerbsmässige Beherbergung von Gästen.

Art. 3

Ausnahmen

Im Bereich Gastgewerbe sind dem Gesetz nicht unterstellt:

- a. Spitäler, Heilstätten;
- b. Kinder-, Alters-, Pflege-, Erziehungs- und andere auf gemeinnütziger Grundlage geführte Heime;
- c. Jugendlokale sowie Jugendherbergen, die der Institution «Schweizer Jugendherbergen» angeschlossen sind;
- d. Schul- und Betriebskantinen, soweit Speisen und Getränke nicht an Dritte abgegeben werden. Besucher und Personal gelten nicht als Dritte;
- e. Unterkunftshütten des Schweizerischen Alpenclubs, im Gebirge gelegene Unterkunftshütten von Vereinen und ideellen Institutionen;
- f. Lokale von Vereinen, wenn
 1. sie ausschliesslich im Rahmen von Vereinsanlässen betrieben werden;
 2. sie nur Mitgliedern und gelegentlichen Gästen in deren Begleitung zugänglich sind;
 3. der Betrieb der Vereinswirtschaft innerhalb der Vereinstätigkeit eine untergeordnete Stellung einnimmt;
- g. Alp- oder Sömmerungsbetriebe, wenn die gastgewerbliche Tätigkeit zur Hauptsache der Direktvermarktung von Alpprodukten dient;
- h. Warenverkaufsautomaten für Speisen und alkoholfreie Getränke;
- i. Kioske für die Abgabe von einfachen Speisen und für die Abgabe von alkoholfreien Getränken zum Genuss an Ort und Stelle;
- k. Degustationen von Speisen sowie alkoholfreien und nichtgebrannten alkoholischen Getränken.

Art. 4

Vollzug

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Ortsgemeinde.

Art. 5

Aufsicht

Die Polizeidirektion übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.

II. Gastgewerbliche Tätigkeit

A. Bewilligungswesen

Art. 6

Bewilligungspflicht

Für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit gemäss Artikel 2 dieses Gesetzes ist dem Gemeinderat ein Bewilligungsgesuch einzureichen.

Art. 7

Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zuständig.

² Er holt vor der Erteilung die Stellungnahme der glarnerischen Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr (KSV) sowie der kantonalen Fachstelle für Lebensmittel- und Giftkontrolle (Lebensmittelinspektorat) ein.

Art. 8

Bewilligung

¹ Die Bewilligung bezieht sich auf eine bestimmte Person und einen bestimmten Betrieb oder Anlass.

² Sie wird in der Regel auf unbestimmte Zeit erteilt.

Art. 9

Voraussetzung der Bewilligung

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn

- a. die gesuchstellende Person mündig und gut beleumdet ist;
- b. sich aus den Stellungnahmen gemäss Artikel 7 Absatz 2 keine Hinderungsgründe ergeben.

Art. 10

Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden, wenn:

- a. im Betrieb gegen Vorschriften der Betäubungsmittelgesetzgebung, der Lebensmittelgesetzgebung, der Arbeitsgesetzgebung sowie der feuerpolizeilichen Gesetzgebung verstossen worden ist;
- b. sich der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin anderweitiger schwerer Verstösse, insbesondere Vergehen oder Verbrechen, schuldig gemacht hat.

Art. 11

Erlöschen der Bewilligung

Die Bewilligung erlischt:

- a. mit dem Tod oder durch Verzicht des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin;
- b. mit dem Abbruch oder der Zweckänderung der Räume oder Betriebseinrichtungen;
- c. wenn während mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren von ihr kein Gebrauch gemacht wurde.

B. Schliessungszeit

Art. 12

Grundsatz

¹ Die Schliessungszeit dauert von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr.

² In Beherbergungsbetrieben dürfen Speisen und Getränke an übernachtende Gäste ohne zeitliche Einschränkung abgegeben werden.

Art. 13*Ausnahmen*

¹ Der Beginn der Schliessungszeit kann für Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag auf 1.00 Uhr festgelegt werden.

² Sofern Bewilligungsinhaber oder -inhaberinnen für ihren Betrieb generell andere Schliessungszeiten beantragen, prüft der Gemeinderat die folgenden Kriterien:

- a. Betriebsführung;
- b. örtliche Lage des Betriebes;
- c. Art und Umfang des Betriebes.

Er kann eine andere Schliessungszeit bewilligen, wenn die Prüfung aller Kriterien ergibt, dass der Jugendschutz, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind.

³ In Einzelfällen kann der Präsident oder die Präsidentin der Ortsgemeinde für eine Veranstaltung oder einen Anlass die Schliessungszeit auf Gesuch hin verkürzen oder aufheben. Solche Entscheide sind endgültig.

⁴ Der Gemeinderat verfügt für einzelne Betriebe kürzere Öffnungszeiten, wenn der Schutz der Jugend, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit dies erfordern.

Art. 14*Freinächte*

Die Schliessungszeit entfällt an folgenden Tagen:

- a. im ganzen Kanton am Neujahrstag, am Samstag und Sonntag der Herrenfasnacht, am Samstag und Sonntag der Alten Fasnacht, an der Näfels-Fahrt, am Landsgemeindedonntag, am 1. August und am Silvester;
- b. in den betreffenden Gemeinden am Kirchweihsamstag und -sonntag sowie an kantonalen und interkantonalen Festanlässen;
- c. bei Hochzeiten in der betreffenden Gaststätte.

C. Pflichten des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin**Art. 15***Betriebsführung*

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlich.

² Er oder sie hat insbesondere

- a. dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird;
- b. die Schliessungszeit vorher anzukünden und die Gäste zum rechtzeitigen Verlassen des Betriebes aufzufordern;
- c. Art und Preise der gastgewerblichen Leistungen in geeigneter Weise bekanntzugeben;
- d. Gäste, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, wegzuweisen. Ist die Wegweisung nicht durchsetzbar, kann die Hilfe der Polizei beansprucht werden.

Art. 16*Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken*

¹ Es dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden:

- a. an betrunkene, psychischkranke, alkohol- oder drogenabhängige Personen;
- b. an Jugendliche unter 16 Jahren.

² An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gebrannten Wasser abgegeben werden.

D. Besondere Bestimmungen**Art. 17***Gästekontrolle*

¹ Wer gegen Entgelt Gäste beherbergt, hat von jedem Gast bei dessen Ankunft einen Meldeschein ausfüllen zu lassen.

² Die Meldescheine sind der Polizei und den beauftragten Organen vierzehntägig zur Erhebung der Beherbergungs- und Kurtaxen zur Verfügung zu stellen. Die Doppel sind fünf Jahre aufzubewahren.

Art. 18

Spiel und Wette

¹ Glücksspielunternehmungen richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Lotteriegesetzgebung.

² Der Regierungsrat erlässt für das Aufstellen von Spielautomaten sowie für die Eröffnung und den Betrieb von Spielsalons und ähnlichen Lokalen besondere Bestimmungen, insbesondere zum Schutze der Jugend und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

³ Das Aufstellen von Spielautomaten sowie die Eröffnung und der Betrieb von Spielsalons und ähnlichen Lokalen werden durch die Polizeidirektion nach Anhören des Gemeinderates bewilligt.

⁴ Für den Betrieb ist eine jährliche Gebühr zu entrichten, deren Höhe die Polizeidirektion festsetzt.

III. Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Art. 19

Bewilligungspflicht

Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist nach Massgabe des Bundesrechts bewilligungspflichtig.

Art. 20

Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zuständig.

² Er hat für die Erteilung oder den Entzug die Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich Bewilligung (Art. 8), Voraussetzung der Bewilligung (Art. 9) und Entzug der Bewilligung (Art. 10) sinngemäss anzuwenden.

Art. 21

Verbot der Abgabe von gebrannten Wassern

Gebrannte Wasser dürfen nicht abgegeben werden

- a. an betrunkene, psychischkranke, alkohol- oder drogenabhängige Personen;
- b. an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c. zum Genuss an Ort und Stelle. Vorbehalten bleibt eine Ausnahmegewilligung gemäss Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe c Alkoholgesetz.

IV. Gebühren

Art. 22

¹ Die Behörden beziehen für ihre Amtshandlungen kostendeckende Gebühren.

² Die Gebühren trägt, wer die Amtshandlung im eigenen Interesse beantragt oder durch sein Verhalten veranlasst hat.

³ Die einmalige Bewilligungsgebühr für gastgewerbliche Tätigkeiten gemäss Artikel 2 richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 1500 Franken. Der Gemeinderat hat bei der Festlegung der Gebühren die Art des Betriebes, die Betriebsgrösse, den Standort und die Oeffnungszeiten zu berücksichtigen.

⁴ Für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern wird eine jährliche Abgabe bis höchstens 1500 Franken erhoben. Der Gemeinderat setzt die Abgabe nach Art und Bedeutung des Betriebes fest.

V. Oeffentliche Bekanntgabe

Art. 23

¹ Die Polizeidirektion veröffentlicht einmal jährlich im Amtsblatt folgende Angaben:

- a. Name und Vorname des Inhabers oder der Inhaberin einer unbefristeten Bewilligung;
- b. Adresse des bewilligten Betriebes;
- c. generell geänderte Oeffnungszeiten.

² Der Gemeinderat ist verpflichtet, diese Angaben auf Gesuch hin anderen Behörden bekanntzugeben.

VI. Strafbestimmung

Art. 24

¹ Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit Haft oder Busse bestraft.

² Gäste, die sich während der Schliessungszeit in einem Betrieb aufhalten, verfallen in eine Busse von 20 Franken. Diese wird von der Polizei bzw. von einem vom Gemeinderat hiezü ermächtigten Gemeindeorgan an Ort und Stelle erhoben.

³ Logiergäste verfallen keiner Busse.

VII. Rechtsschutz

Art. 25

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates und der Polizeidirektion kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26

Uebergangsbestimmung

Der Gemeinderat ersetzt bestehende Patente für das Gastgewerbe und den Kleinhandel innert dreier Monate nach Inkrafttreten durch eine Bewilligung gemäss diesem Gesetz.

Art. 27

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 3. Mai 1964 über das Gastgewerbe sowie den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) aufgehoben.

Art. 28

Inkrafttreten

Der Regierungsrat setzt das Inkrafttreten fest.

§ 13 Antrag auf Erstellung einer SBB-Haltestelle beim Sportzentrum Glarner Unterland

I. Memorialsantrag

Die Umweltgruppe Näfels reichte am 19. Januar 1997 folgenden Memorialsantrag ein:

Der Kanton sorgt, unter weitmöglichster Beteiligung des Bundes und der interessierten Transportunternehmungen sowie unter Beteiligung der betroffenen Gemeinden nach Massgabe des kantonalen öV-Gesetzes, für die Erstellung einer Eisenbahnhaltestelle beim Sportzentrum Glarner Unterland (SGU). Er prüft die Erstellung weiterer Haltestellen auf der Strecke Ziegelbrücke-Linthal zwecks Förderung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs.

Der Regierungsrat nimmt unverzüglich Verhandlungen mit den zuständigen Bundesstellen, den Transportunternehmungen sowie den betroffenen Gemeinden auf.

Der Landrat unterbreitet spätestens der übernächsten Landsgemeinde eine Kreditvorlage für die Haltestelle SGU.

Begründung:

Das SGU ist eine überregionale Begegnungsstätte mit einem breiten Angebot für die Bevölkerung. Diverse Grossanlässe ziehen Tausende von Besuchern an. Eine Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr fehlt aber bis anhin gänzlich.

Ein öffentliches Zentrum mit so bedeutender Funktion und solch hohen Benutzerfrequenzen muss in der heutigen Zeit unbedingt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar sein. Dies soll – nachdem eine Erschliessung mit Bus (Buskonzept Glarner Unterland) kaum mehr realisiert wird – mittels einer SBB-Haltestelle erreicht werden. Nutzniesser wären SGU-Besucher der Region und des Kantons, sowie das von regionalen Körperschaften getragene SGU. Gleichzeitig würde ein grosses Wohn- und Industriegebiet miterschlossen. Zusätzlich würde durch einen Ausbau das Rückgrat des glarnerischen öV's gestärkt und seine Bedeutung und Attraktivität gesteigert.

Dieser Memorialsantrag wurde vom Landrat in seiner Sitzung vom 23. April 1997 als zulässig und erheblich erklärt.

II. Stellungnahme

Die für die Belange des öffentlichen Verkehrs zuständige Baudirektion, die vom Regierungsrat mit der weiteren Behandlung des Memorialsantrages beauftragt worden war, nahm mit den Antragstellern Kontakt auf. Sie informierte diese darüber, dass mit Vertretern der Kreisdirektion III der Schweizerischen Bundesbahnen in dieser Angelegenheit ein Augenschein vorgenommen worden sei. Die SBB würden eine detaillierte Kostenschätzung und die erforderlichen Pläne ausarbeiten. Nebst dem von den Antragstellern vorgeschlagenen Standort (Haltestelle SGU) werde auch ein generelles Projekt für eine Haltestelle Näfels-Süd bei der Unterführung Färbli erstellt.

Eine Erschliessung des SGU durch den Bus könne im übrigen nicht als bereits erledigt abgeschlossen werden, um so mehr als der Landrat die Vorlage für einen dreijährigen Versuchsbetrieb nicht abgelehnt, sondern lediglich auf unbestimmte Zeit verschoben habe.

Gegenwärtig werde das Konzept für eine bessere regionale Erschliessung des Glarner Unterlandes mit entsprechenden Anschlüssen ans übergeordnete Bahnnetz in Ziegelbrücke und Näfels überarbeitet. Diese Ueberarbeitung sei notwendig, weil sich die Verhältnisse durch den inzwischen realisierten durchgehenden Stundentakt auf der Bahnstrecke Ziegelbrücke-Linthal grundlegend geändert hätten.

Im weiteren erwarte die Baudirektion demnächst eine Kostenberechnung der SBB für eine Weiterführung der S2 bis Glarus und teilweise bis Schwanden. Mit diesem zusätzlichen Bahnangebot könnte die schon wiederholt erhobene Forderung für einen Halbstundentakt erfüllt werden.

Diese Abklärungen hätten in erster Linie die Förderung des öffentlichen Verkehrs im Glarner Unterland zum Gegenstand.

Das Bedürfnis nach zusätzlichen Bahnhaltstellen in Näfels könne nur im Rahmen einer Gesamtbeurteilung überprüft werden. Dazu bedürfe es jedoch noch eingehender Abklärungen, Gespräche und Verhandlungen mit den betroffenen und beitragspflichtigen Gemeinden, dem Kanton Schwyz, den Verkehrsunternehmen und den zuständigen Instanzen des Bundes.

Es sei nicht möglich, all diese Fragen innert relativ kurzer Zeit abzuklären; es seien hiefür rund zwei Jahre erforderlich. Der Memorialsantrag solle daher auf die Landsgemeinde 2000 verschoben werden.

In ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 20. Oktober 1997 zeigten sich die Antragsteller darüber befriedigt, dass derzeit umfassende Abklärungen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs im Glarner Unterland vorgenommen werden. Sollte das Buskonzept Glarner Unterland tatsächlich realisiert werden, würde nach ihrer Auffassung das SGU auf zweckmässige Art und Weise erschlossen, womit auch der vorliegende Antrag zur Schaffung einer Haltestelle SGU hinfällig würde. Mit dem Vorschlag der Baudirektion, den Antrag spätestens der Landsgemeinde 2000 vorzulegen, könne man sich daher einverstanden erklären.

Regierungsrat und Landrat schlossen sich diesem Verschiebungsantrag an.

III. Antrag

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, den Memorialsantrag der Umweltgruppe Näfels betreffend Erstellung einer SBB-Haltestelle SGU auf die Landsgemeinde 2000 zu verschieben.



Staatsrechnung

**des Kantons Glarus
vom Jahre 1997**

und

**Voranschlag
für das Jahr 1998**

Staatssteuerertrag 1997

	Vermögens- und Eigenkapital- steuer	Einkommens- und Reinertrags- steuer	Pauschale Steuer- anrechnung	Einkommens- und Reinertrags- steuer netto	TOTAL einfache Staatssteuer*
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	167 102.50	1 195 915.75	38.50	1 195 877.25	1 362 979.75
Obstalden	132 345.20	980 360.50	—	980 360.50	1 112 705.70
Filzbach	117 252.45	1 054 458.10	—	1 054 458.10	1 171 710.55
Bilten	796 536.80	4 389 777.15	3 233.80	4 386 543.35	5 183 080.15
Niederurnen	1 563 808.95	10 929 994.90	2 322.20	10 927 672.70	12 491 481.65
Oberurnen	364 769.30	4 099 153.20	92.30	4 099 060.90	4 463 830.20
Näfels	1 814 688.45	11 129 231.15	1 812.80	11 127 418.35	12 942 106.80
Mollis	1 062 435.95	8 122 239.30	1 886.80	8 120 352.50	9 182 788.45
Netstal	1 459 009.85	8 480 555.40	5 085.80	8 475 469.60	9 934 479.45
Riedern	145 912.80	1 582 391.55	251.85	1 582 139.70	1 728 052.50
Glarus	3 856 076.70	21 322 338.95	10 313.75	21 312 025.20	25 168 101.90
Ennenda	1 732 492.90	8 436 491.10	13 087.30	8 423 403.80	10 155 896.70
Mitlödi	348 581.95	5 290 756.70	880.65	5 289 876.05	5 638 458.—
Sool	96 860.60	758 812.45	317.95	758 494.50	855 355.10
Schwändi	119 153.25	1 019 531.10	111.55	1 019 419.55	1 138 572.80
Schwanden	1 380 897.65	7 667 618.60	4 125.10	7 663 493.50	9 044 391.15
Nidfurn	103 305.15	679 185.30	526.70	678 658.60	781 963.75
Leuggelbach	89 190.65	486 027.20	—	486 027.20	575 217.85
Luchsingen	130 956.40	1 376 806.05	—	1 376 806.05	1 507 762.45
Haslen	169 869.40	1 329 465.95	—	1 329 465.95	1 499 335.35
Hätzingen	124 492.80	639 003.15	—	639 003.15	763 495.95
Diesbach	88 071.55	681 606.90	104.80	681 502.10	769 573.65
Betschwanden	45 663.80	342 903.55	—	342 903.55	388 567.35
Rüti	65 313.10	841 342.70	32.75	841 309.95	906 623.05
Braunwald	390 005.05	1 464 205.25	517.75	1 463 687.50	1 853 692.55
Linthal	739 958.20	3 538 333.80	105.75	3 538 228.05	4 278 186.25
Engi	247 983.60	1 435 088.60	—	1 435 088.60	1 683 072.20
Matt	144 225.05	964 292.25	22.35	964 269.90	1 108 494.95
Elm	275 780.45	1 599 710.90	—	1 599 710.90	1 875 491.35
Total	17 772 740.50	111 837 597.50	44 870.45	111 792 727.05	129 565 467.55

* inkl. Gemeindeanteile

	Rechnung 1997		Voranschlag 1997		Rechnung 1996	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde	84 336.35		96 000.—		118 527.40	
10 Landsgemeinde	84 336.35		96 000.—		118 527.40	
11 Landrat	180 432.10		256 000.—		185 638.35	
10 Landrat	180 432.10		256 000.—		185 638.35	
12 Ständerat	108 958.80		129 500.—		112 442.25	
10 Ständerat	108 958.80		129 500.—		112 442.25	
13 Regierungsrat	1 806 501.70	48 635.—	1 894 300.—	51 000.—	1 753 101.55	52 380.—
10 Regierungsrat	1 806 501.70	48 635.—	1 894 300.—	51 000.—	1 753 101.55	52 380.—
14 Regierungskanzlei	2 229 849.72	275 854.13	2 360 300.—	292 000.—	2 296 712.95	235 112.80
10 Regierungskanzlei	1 017 498.67	62 575.01	1 061 500.—	62 000.—	1 080 975.15	64 510.65
15 Weibelamt	333 099.75	7 323.65	359 300.—	7 000.—	353 313.05	9 077.55
18 Telefonzentrale	814 362.55	186 804.05	830 500.—	207 000.—	761 169.25	149 946.30
20 Gesetzessammlung	15 269.10	19 151.42	51 000.—	16 000.—	55 482.90	11 578.30
40 Fahrtsfeier	31 458.65		28 000.—		24 548.60	
90 Beiträge	18 161.—		30 000.—		21 224.—	
15 Gerichte	4 612 510.90	2 727 340.32	4 310 400.—	2 246 000.—	4 949 145.34	3 121 865.94
05 Gerichtskanzlei	1 273 548.90	29 525.80	1 236 200.—	38 000.—	1 205 534.90	45 138.50
10 Verhöramt	601 637.10	158 408.40	581 500.—	27 000.—	612 202.85	117 745.75
15 Kantonsgericht Strafkammer	538 308.65	813 961.15	490 700.—	696 000.—	653 952.69	1 317 819.80
20 Kantonsgericht Zivilkammern	565 981.05	425 244.95	453 500.—	380 000.—	407 280.25	424 525.90
25 Betreibungs- und Konkursamt	859 532.50	1 182 366.87	768 500.—	972 000.—	791 178.70	1 027 776.14
30 Obergericht	199 447.50	80 178.25	191 500.—	90 000.—	212 534.20	90 613.65
31 Verwaltungsgericht	574 055.20	37 654.90	588 500.—	43 000.—	524 451.70	45 414.35
35 Strafvollzug					542 010.05	52 831.85
20 Finanzdirektion	110 761 566.15	206 812 700.24	102 698 105.—	202 670 715.—	122 769 538.10	219 795 620.55
10 Direktionssekretariat / Finanzverwaltung / Staatsbuchhaltung	521 730.37	3 950.95	605 650.—	1 500.—	538 606.90	2 312.05
11 Personaldienst	1 349 620.20	109 540.—	1 323 500.—	100 000.—	1 237 013.80	100 000.—
12 Informatik/EDV	530 056.55	350 600.—	528 900.—	338 000.—	482 632.10	330 716.—
15 Finanzkontrolle	228 314.75	9 735.—	231 700.—	15 000.—	248 874.10	13 168.75
20 Steuerverwaltung	3 064 742.25	24 418.—	2 889 500.—	17 000.—	2 849 570.45	27 130.45

25 Handelsregister	224 640.—	473 230.50	192 500.—	260 000.—	208 962.95	256 020.40
30 Staatssteuerertrag und dessen Verteilung	59 417 928.50	129 840 530.70	60 170 000.—	131 980 000.—	61 295 486.90	134 290 406.65
35 Bausteuerzuschlag		5 022 769.55		7 629 000.—		7 921 789.50
40 Gewässerschutzzuschlag		2 590 437.20		3 947 400.—		4 011 008.80
45 Erbschafts- und Schenkungssteuer	1 646 791.70	4 705 119.15	2 450 000.—	7 000 000.—	2 905 982.—	8 302 806.—
50 Grundstückgewinnsteuer	1 524 138.05	3 048 276.15	1 500 000.—	3 000 000.—	1 282 576.30	2 565 152.80
60 Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen		34 675 939.65		23 865 000.—		33 436 508.05
65 Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasserzinsen, Bezugsrechte		4 484 817.29	10 000.—	3 820 000.—	4 000.—	3 172 297.35
70 Steuern der Domizilgesellschaften		7 247 510.40		5 000 000.—		6 123 248.40
75 Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	1 141 327.—	1 141 327.—	1 150 000.—	1 150 000.—	1 151 222.—	1 151 222.—
80 Passivzinsen und Vermögenserträge	3 280 954.35	4 859 103.90	3 940 000.—	6 324 700.—	3 411 356.15	6 069 387.30
81 Liegenschaften des Finanzvermögens	212 913.85	508 891.25	245 000.—	509 000.—	189 835.30	505 625.65
85 Abschreibungen	37 618 408.58	2 913 926.41	27 461 355.—	3 619 000.—	46 197 633.35	4 286 469.30
90 Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen		4 802 577.14		4 095 115.—	765 785.80	7 230 351.10
30 Polizeidirektion	19 307 981.51	15 870 586.72	19 893 800.—	14 349 200.—	21 452 880.10	13 928 059.65
10 Direktionssekretariat	403 028.60	389 827.25	414 900.—	379 000.—	384 956.90	387 859.50
15 Arbeitsinspektorat	153 858.95	113 309.10	162 200.—	112 500.—	161 612.80	109 822.25
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	506 286.10	424 717.85	522 200.—	478 000.—	522 722.85	505 549.70
30 Jagdwesen	683 137.80	616 478.80	697 200.—	589 350.—	651 453.65	571 996.05
40 Fischereiwesen	282 463.—	188 049.15	263 300.—	197 850.—	300 253.30	197 305.10
50 Messwesen	21 745.92		31 500.—		25 945.10	
60 Strassenverkehrsamt	7 476 243.74	10 963 688.97	8 433 500.—	10 913 000.—	10 516 179.20	10 516 179.20
70 Schifffahrtskontrolle	96 858.40	141 943.—	99 600.—	150 500.—	92 397.60	150 661.—
80 Kantonspolizei	8 575 211.05	2 128 730.55	8 658 100.—	1 449 000.—	8 797 358.70	1 488 686.85
85 Strafvollzug	1 109 147.95	903 842.05	611 300.—	80 000.—		
35 Militärdirektion	4 489 163.37	3 182 358.70	4 646 735.—	3 316 911.—	4 887 219.50	3 525 980.10
10 Direktionssekretariat/Kreiskommando	554 860.80	144 892.25	570 850.—	129 000.—	577 630.45	163 162.95
20 Zivilschutzverwaltung	468 910.20	10 333.60	481 300.—	6 500.—	477 936.30	13 563.10
25 Zivilschutz-Ausbildung	555 278.25	323 391.30	504 985.—	211 711.—	535 265.70	306 290.50
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material	18 920.45	16 336.70	2 350.—	2 200.—	32 472.45	21 936.60
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	45 164.65	8 029.10	85 950.—	8 000.—	57 007.90	20 804.10
55 Kulturgüterschutz		18 000.—	12 000.—	4 500.—	1 499.85.—	18 000.—
60 Zeughausbetrieb	2 811 083.92	2 630 696.75	2 957 100.—	2 945 000.—	3 180 599.10	2 957 266.60
65 ALST Unterkunft	34 945.10	30 679.—	30 000.—	10 000.—	24 807.75	24 956.25
40 Baudirektion	13 354 395.93	8 165 976.73	15 917 300.—	10 422 000.—	16 122 985.—	10 011 985.25
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	2 345 865.40	634 020.30	2 295 500.—	510 000.—	2 509 491.55	579 804.45
10 Verwaltungsliegenschaften	1 442 274.55	113 818.05	1 486 800.—	127 000.—	1 591 118.70	116 328.75
20 Unterhalt Kantonsstrassen	3 650 851.38	3 650 851.38	4 323 000.—	4 323 000.—	4 969 708.50	4 969 708.50
25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	3 276 909.60	3 276 909.60	4 937 000.—	4 937 000.—	4 282 555.—	4 282 555.—
50 Beiträge	2 638 495.—	490 377.40	2 875 000.—	525 000.—	2 770 111.25	63 588.55

	Rechnung 1997		Voranschlag 1997		Rechnung 1996	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
50 Erziehungsdirektion	57 326 457.31	15 231 274.08	56 539 100.—	13 806 200.—	55 294 595.25	13 697 055.72
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	247 312.35		244 800.—		238 819.90	44.—
10 Schulinspektorat	493 367.29	28 865.90	502 000.—	4 000.—	488 663.50	14 166.50
11 Beratungsstelle für Fremdsprachige	65 719.—		67 400.—		65 371.60	
15 Landesarchiv	444 210.63	15 800.20	434 800.—		327 154.05	483.—
16 Landesbibliothek	635 462.37	141 851.95	557 200.—	13 000.—	671 118.30	16 145.—
20 Turn- und Sportamt	444 273.87	221 891.80	395 600.—	180 000.—	416 380.60	204 294.60
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	40 067.45		55 600.—		49 238.80	
30 Berufsberatung	272 326.95	10 578.20	284 500.—		291 670.10	
35 Schulpsychologischer Dienst	511 415.10	160 414.—	552 600.—	115 000.—	514 675.80	211 500.47
40 Amt für Berufsbildung Lehrlingswesen	4 606 798.09	3 019 790.85	3 899 200.—	2 130 500.—	3 825 710.20	2 399 319.30
45 Volksschule und Kindergärten	27 324 109.43	3 303 231.85	27 550 100.—	3 411 000.—	27 081 945.15	3 509 885.45
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	3 796 515.41	2 886 786.83	3 781 000.—	2 720 200.—	3 714 261.75	2 679 230.60
55 Kantonsschule	8 444 339.47	1 709 751.90	8 406 000.—	1 764 000.—	8 410 075.80	1 737 076.95
60 Beiträge an Schulen	8 386 195.95	3 139 989.85	8 164 000.—	2 900 000.—	7 688 792.45	2 397 828.85
66 Stipendien	1 290 850.—	574 226.50	1 322 000.—	568 500.—	1 201 880.—	527 081.—
70 Kulturelle Angelegenheiten	225 117.30	17 400.—	219 200.—		204 218.55	
75 Freulerpalast	98 316.65	694.25	103 100.—		104 618.70	
60 Sanitätsdirektion	63 063 249.74	39 294 578.70	57 011 000.—	33 503 500.—	55 554 260.26	35 011 711.01
10 Sekretariat Sanitätsdirektion	18 841 680.20	10 272 792.65	13 344 500.—	5 727 700.—	12 323 208.40	5 678 882.70
20 Kantonale Lebensmittel- und Giftkontrolle	544 616.—	81 311.45	568 900.—	97 300.—	555 070.10	67 671.30
30 Aufsicht über die Fleischschau	37 274.45		47 900.—		27 626.65	
40 Sanitätsdienst	125 643.70		136 800.—		121 304.35	
45 Höhenklinik Braunwald	1 262 781.—		1 315 900.—		1 292 982.—	
80 Kantonsspital (Globalbudget)	40 512 554.24	28 220 254.60	39 805 500.—	26 922 500.—	39 424 700.36	28 418 616.51
81 Pflegeschule	1 651 665.55	720 220.—	1 693 000.—	756 000.—	1 566 845.30	694 461.95
83 Geschützte Operationsstelle	87 034.60		98 500.—		242 523.10	152 078.55
65 Fürsorgedirektion	1 609 128.95	459 614.65	1 769 300.—	509 600.—	1 477 695.95	304 182.45
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	564 748.—	92 115.50	592 300.—	100 000.—	494 531.35	109 055.50
20 Jugendamt und Jugendgericht	61 240.55	8 227.05	57 600.—	5 000.—	55 323.60	9 118.75
30 Kant. Sozialamt / Kant. Sozialdienst	617 144.45	221 123.20	634 700.—	263 000.—	432 584.95	41 829.40
50 Sozialberatungsstelle	256 068.05	28 221.—	364 700.—	21 600.—	383 105.25	32 028.—
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	109 927.90	109 927.90	120 000.—	120 000.—	112 150.80	112 150.80

70	Direktion für Landwirtschaft, Wald + Umwelt	23 823 515.51	20 422 787.65	25 707 700.—	22 112 100.—	23 045 977.85	19 651 836.40	
05	Sekretariat	193 500.55		197 300.—		187 019.90		
10	Forstamt	1 014 666.70	162 155.25	979 300.—	190 000.—	979 797.30	181 286.90	
30	Amt für Umweltschutz	1 542 556.21	404 882.80	1 575 500.—	354 000.—	1 510 225.10	451 301.75	
60	Amt für Landwirtschaft	20 772 844.20	19 632 368.25	22 677 600.—	21 386 100.—	20 151 684.30	18 789 010.30	
70	Veterinärdienst	299 947.85	223 381.35	278 000.—	182 000.—	217 251.25	230 237.45	
	80	Direktion des Innern	25 161 060.70	15 616 871.30	24 904 200.—	14 803 500.—	22 972 898.05	13 921 360.10
10	Direktionssekretariat / BVG-Stiftungsaufsicht, Mieterschlichtungsstelle, Sekretariat Gleichstellungskommission	194 472.—	42 555.—	178 500.—	41 500.—	6 221.—		
15	Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	372 238.70	16 037.20	414 700.—	10 000.—	418 166.85	16 518.—	
20	Grundbuchamt	828 407.15	1 704 509.—	838 800.—	1 800 000.—	807 211.35	1 854 495.30	
30	Kantonales Arbeitsamt	873 404.50	277 696.45	1 534 000.—	958 000.—	992 274.20	526 770.10	
31	Schlichtungsstelle					55 000.—		
32	Kantonale Arbeitslosenkasse	312 458.75	312 458.75					
35	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)	892 009.50	1 225 514.15					
37	Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM)	90 044.10	90 044.10					
40	Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	298 579.05	3 439.10	362 700.—	1 000.—	310 148.45	3 930.10	
60	Kantonale Stiftungsaufsicht für Berufliche Personalvorsorge					134 432.95	57 823.25	
70	AHV, IV, Ergänzungsleistungen	19 459 601.85	10 149 498.45	19 567 500.—	10 030 000.—	18 309 063.65	9 564 713.75	
80	Kantonale Sachversicherung	1 795 119.10	1 795 119.10	1 963 000.—	1 963 000.—	1 897 109.60	1 897 109.60	
90	Beiträge	44 726.—		45 000.—		43 270.—		

Zusammenstellung	Rechnung 1997		Voranschlag 1997		Rechnung 1996	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung	327 919 108.74	328 108 578.22	318 133 740.—	318 082 726.—	332 993 617.90	333 257 149.97
Aufwandüberschuss				51 014.—		
Ertragsüberschuss	189 469.48				263 532.07	
10 Landsgemeinde	84 336.35		96 000.—		118 527.40	
Netto Aufwand		84 336.35		96 000.—		118 527.40
11 Landrat	180 432.10		256 000.—		185 638.35	
Netto Aufwand		180 432.10		256 000.—		185 638.35
12 Ständerat	108 958.80		129 500.—		112 442.25	
Netto Aufwand		108 958.80		129 500.—		112 442.25
13 Regierungsrat	1 806 501.70	48 635.—	1 894 300.—	51 000.—	1 753 101.55	52 380.—
Netto Aufwand		1 757 866.70		1 843 300.—		1 700 721.55
14 Regierungskanzlei	2 229 849.72	275 854.13	2 360 300.—	292 000.—	2 296 712.95	235 112.80
Netto Aufwand		1 953 995.59		2 068 300.—		2 061 600.15
15 Gerichte	4 612 510.90	2 727 340.32	4 310 400.—	2 246 000.—	4 949 145.34	3 121 865.94
Netto Aufwand		1 885 170.58		2 064 400.—		1 827 279.40
20 Finanzdirektion	110 761 566.15	206 812 700.24	102 698 105.—	202 670 715.—	122 769 538.10	219 795 620.55
Netto Ertrag	96 051 134.09		99 972 610.—		97 026 082.45	
30 Polizeidirektion	19 307 981.51	15 870 586.72	19 893 800.—	14 349 200.—	21 452 880.10	13 928 059.65
Netto Aufwand		3 437 394.79		5 544 600.—		7 524 820.45
35 Militärdirektion	4 489 163.37	3 182 358.70	4 646 735.—	3 316 911.—	4 887 219.50	3 525 980.10
Netto Aufwand		1 306 804.67		1 329 824.—		1 361 239.40
40 Baudirektion	13 354 395.93	8 165 976.73	15 917 300.—	10 422 000.—	16 122 985.—	10 011 985.25
Netto Aufwand		5 188 419.20		5 495 300.—		6 110 999.75
50 Erziehungsdirektion	57 326 457.31	15 231 274.08	56 539 100.—	13 806 200.—	55 294 595.25	13 697 055.72
Netto Aufwand		42 095 183.23		42 732 900.—		41 597 539.53
60 Sanitätsdirektion	63 063 249.74	39 294 578.70	57 011 000.—	33 503 500.—	55 554 260.26	35 011 711.01
Netto Aufwand		23 768 671.04		23 507 500.—		20 542 549.25
65 Fürsorgedirektion	1 609 128.95	459 614.65	1 769 300.—	509 600.—	1 477 695.95	304 182.45
Netto Aufwand		1 149 514.30		1 259 700.—		1 173 513.50
70 Direktion für Landwirtschaft, Wald + Umwelt	23 823 515.51	20 422 787.65	25 707 700.—	22 112 100.—	23 045 977.85	19 651 836.40
Netto Aufwand		3 400 727.86		3 595 600.—		3 394 141.45
80 Direktion des Innern	25 161 060.70	15 616 871.30	24 904 200.—	14 803 500.—	22 972 898.05	13 921 360.10
Netto Aufwand		9 544 189.40		10 100 700.—		9 051 537.95

	Rechnung 1997		Voranschlag 1997		Rechnung 1996	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung						
14 Regierungskanzlei	70 337.50		58 000.—		541 604.55	
18 Telefonzentrale	70 337.50		58 000.—		541 604.55	
20 Finanzdirektion	15 334 765.46		1 000 000.—		6 186 751.50	235 100.—
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	5 616 000.—				507 100.—	235 100.—
10 Staatskasse	8 600 000.—				5 000 000.—	
12 Informatik / EDV	1 118 765.46		1 000 000.—		679 651.50	
30 Polizeidirektion	1 138 770.60		1 466 500.—		4 797 271.45	
60 Strassenverkehrsamt	1 138 770.60		1 420 000.—		4 110 848.15	
80 Kantonspolizei			46 500.—		686 423.30	
35 Militärdirektion	756 441.30	316 157.—	492 000.—	200 000.—	648 559.55	474 324.—
35 Zivilschutzbauten	409 512.35	316 157.—	200 000.—	200 000.—	648 559.55	474 324.—
50 Gesamtverteidigung, ziviler Führungsstab	164 680.65		292 000.—			
60 Zeughaus	182 248.30					
40 Baudirektion	13 821 444.20	4 263 314.05	14 551 000.—	4 556 000.—	13 285 199.15	7 465 095.80
10 Verwaltungsliegenschaften	72 782.70		941 000.—		559 228.85	181 183.—
20 Kantonsstrassen	3 148 684.45	3 358 113.55	5 200 000.—	3 400 000.—	8 787 652.40	6 179 153.60
25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	54 194.—	49 858.50	170 000.—	46 000.—	180 000.—	50 392.20
28 Radroute Linthal – Bilten	143 765.35		50 000.—		47 432.60	
30 Sanierung Braunwald-Standseilbahn	8 475 600.—		6 000 000.—		1 420 000.—	
80 Wasserbauten	1 277 151.70	479 324.—	1 460 000.—	630 000.—	1 676 685.30	697 747.—
95 Wohnbausanierung Berg und Tal	649 266.—	376 018.—	730 000.—	480 000.—	614 200.—	356 620.—
50 Erziehungsdirektion	1 977 007.05		2 464 000.—		2 951 971.25	1 144 503.—
10 Ausbau Freulerpalast					471 000.—	
20 Anlagen für sportliche Ausbildung	93 252.60				251 000.—	
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	20 995.—		46 000.—		44 745.—	
40 CIM-Bildungszentrum, Region Zürich					60 000.—	
45 Schulhausbauten	1 402 644.—		1 460 000.—		1 200 426.55	
50 Kant. Gewerbliche Berufsschule			141 000.—		147 302.30	1 144 503.—
55 Kantonsschule					51 497.40	
65 Technikum Rapperswil	460 115.45		817 000.—		176 000.—	
70 Linthkolonie					550 000.—	

	Rechnung 1997		Voranschlag 1997		Rechnung 1996	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
60 Sanitätsdirektion	20 172 817.97		21 657 600.—		12 315 837.65	
46 Höhenklinik Braunwald	40 402.45		44 600.—		74 141.75	
80 Kantonsspital	19 639 205.47		21 030 000.—		11 852 954.90	
82 Personalunterkünfte Spital	493 210.05		583 000.—		388 741.—	
65 Fürsorgedirektion	419 205.—		500 000.—		996 889.40	
80 Baubeiträge an Alters- und Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen	419 205.—		500 000.—		346 889.40	
81 Darlehen Fridlihuus Glarus					500 000.—	
82 Baubeitrag Menzihuus					150 000.—	
70 Direktion für Landwirtschaft, Wald + Umwelt .	14 296 379.87	6 916 083.30	17 083 600.—	8 890 000.—	13 395 463.65	6 809 674.85
10 Verbauungen und Aufforstungen	499 290.05	270 528.15	1 170 000.—	790 000.—	1 365 525.30	995 959.70
11 Waldstrassen und Strukturverbesserungen	642 843.55	354 444.85	800 000.—	450 000.—	801 353.—	440 175.—
12 Waldbauprojekte	4 361 113.80	2 786 126.80	4 000 000.—	2 600 000.—	4 419 379.10	2 811 928.15
13 Verhütung und Bekämpfung Waldschäden	1 002 383.40	547 245.—	1 600 000.—	800 000.—	1 037 787.—	623 783.—
30 Amt für Umweltschutz			10 000.—		34 207.85	
31 Gewässerschutz	2 787 037.07	531 554.50	3 403 600.—	850 000.—	3 708 907.40	835 587.—
32 Kehrlichtverbrennungsanlage	3 122 900.—	1 422 900.—	4 000 000.—	2 300 000.—		
60 Meliorationen und landwirtschaftl. Hochbauten	1 880 812.—	1 003 284.—	2 100 000.—	1 100 000.—	2 028 304.—	1 102 242.—
80 Direktion des Innern	1 169 000.—	232 590.—	1 400 000.—	310 000.—		198 590.—
40 Investitionshilfedarlehen	1 169 000.—	232 590.—	1 400 000.—	310 000.—		198 590.—

Zusammenstellung

	Rechnung 1997		Voranschlag 1997		Rechnung 1996	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Investitionsrechnung	69 156 168.95	11 728 144.35	60 672 700.—	13 956 000.—	55 119 548.15	16 327 287.65
Zunahme der Nettoinvestitionen		57 428 024.60		46 716 700.—		38 792 260.50
14 Regierungskanzlei	70 337.50		58 000.—		541 604.55	
Netto Ausgaben		70 337.50		58 000.—		541 604.55
20 Finanzdirektion	15 334 765.46		1 000 000.—		6 186 751.50	235 100.—
Netto Ausgaben		15 334 765.46		1 000 000.—		5 951 651.50
30 Polizeidirektion	1 138 770.60		1 466 500.—		4 797 271.45	
Netto Ausgaben		1 138 770.60		1 466 500.—		4 797 271.45
35 Militärdirektion	756 441.30	316 157.—	492 000.—	200 000.—	648 559.55	474 324.—
Netto Ausgaben		440 284.30		292 000.—		174 235.55
40 Baudirektion	13 821 444.20	4 263 314.05	14 551 000.—	4 556 000.—	13 285 199.15	7 465 095.80
Netto Ausgaben		9 558 130.15		9 995 000.—		5 820 103.35
50 Erziehungsdirektion	1 977 007.05		2 464 000.—		2 951 971.25	1 144 503.—
Netto Ausgaben		1 977 007.05		2 464 000.—		1 807 468.25
60 Sanitätsdirektion	20 172 817.97		21 657 600.—		12 315 837.65	
Netto Ausgaben		20 172 817.97		21 657 600.—		12 315 837.65
65 Fürsorgedirektion	419 205.—		500 000.—		996 889.40	
Netto Ausgaben		419 205.—		500 000.—		996 889.40
70 Direktion für Landwirtschaft, Wald + Umwelt	14 296 379.87	6 916 083.30	17 083 600.—	8 890 000.—	13 395 463.65	6 809 674.85
Netto Ausgaben		7 380 296.57		8 193 600.—		6 585 788.80
80 Direktion des Innern	1 169 000.—	232 590.—	1 400 000.—	310 000.—		198 590.—
Netto Ausgaben		936 410.—		1 090 000.—		
Netto Einnahmen					198 590.—	

III. Bestandesrechnung

	1. Jan. 1997	VERÄNDERUNG		31. Dez. 1997
	Aktiven	Zuwachs	Abgang	Aktiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Aktiven	244 193 596.85	11 148 442.58		255 342 039.43
10 FINANZVERMÖGEN	144 292 456.36		8 702 584.39	135 589 871.97
100 Flüssige Mittel	26 194 083.06		12 397 840.18	13 796 242.88
1000 Kassa	22 771.75	4 685.05		27 456.80
1001 Postcheck	2 787 919.40	385.39		2 788 304.79
1002 Bankguthaben	23 383 391.91		12 402 910.62	10 980 481.29
101 Guthaben	99 625 877.85		3 224 495.76	96 401 382.09
1011 Kontokorrente	49 298.43	3 394 198.98		3 443 497.41
1012 Steuerguthaben	76 600 222.20		7 710 228.60	68 889 993.60
1014 Rückerstattungen und Beiträge von Gemeinwesen	4 492 289.—	206 851.55		4 699 140.55
1015 Debitoren	17 203 512.67		519 910.09	16 683 602.58
1016 Festgelder	—.—			—.—
1019 Übrige Guthaben	1 280 555.55	1 404 592.40		2 685 147.95
102 Anlagen	17 198 334.75	4 984 720.10		22 183 054.85
1020 Festverzinsliche Wertpapiere	8 247 500.—		5 000 000.—	3 247 500.—
1021 Aktien und Anteilscheine	—.—	9 984 720.10		9 984 720.10
1022 Darlehen, Hypotheken	678 665.—			678 665.—
1023 Liegenschaften	8 272 168.75			8 272 168.75
1029 Übrige	1.—			1.—
103 Transitorische Aktiven	1 274 160.70	1 935 031.45		3 209 192.15
1039 Übrige	1 274 160.70	1 935 031.45		3 209 192.15
11 VERWALTUNGSVERMÖGEN	99 901 140.49	19 851 026.97		119 752 167.46
114 Sachgüter	6 931 333.45	11 349 221.07		18 280 554.52
1141 Tiefbauten	—50 388.20		159 036.90	—209 425.10
1143 Hochbauten	6 593 815.50	11 893 697.22		18 487 512.72
1145 Waldungen	1.—			1.—
1146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	383 861.—		383 859.—	2.—
1147 Vorräte	4 044.15		1 580.25	2 463.90
115 Darlehen	75 683 614.04	16 500 010.—		92 183 624.04
1151 Darlehen ALV	6 925 000.—	5 616 000.—		12 541 000.—
1152 Gemeinden	3 002 730.—		1 436 990.—	1 565 740.—
1153 Eigene Anstalten	51 273 915.04	5 000 000.—		56 273 915.04
1154 Gemischtwirtschaftliche Unternehmen	13 951 805.—	280 400.—		14 232 205.—
1155 Private Institutionen	14.—	7 048 000.—		7 048 014.—
1156 Private Haushalte	530 150.—		7 400.—	522 750.—
116 Investitionsbeiträge	17 286 193.—		7 998 204.10	9 287 988.90
1162 Gemeinden	15 325 840.—		8 645 839.—	6 680 001.—
1164 Gemischtwirtschaftliche Unternehmen	1.—			1.—
1165 Private Institutionen	883 501.—	454 484.90		1 337 985.90
1166 Private Haushalte	1 076 851.—	193 150.—		1 270 001.—

	1. Jan. 1997 Passiven	VERÄNDERUNG		31. Dez. 1997 Passiven
		Zuwachs	Abgang	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Passiven	244 193 596.85	11 148 442.58		255 342 039.43
20 FREMDKAPITAL	190 890 859.96	10 958 973.10		201 849 833.06
200 Laufende Verpflichtungen	70 531 933.02		1 983 972.15	68 547 960.87
2000 Kreditoren	69 638 685.05		1 929 233.85	67 709 451.20
2002 Private Arbeitsbeschaffungsreserven	189 414.10			189 414.10
2005 Durchlaufende Beiträge	703 833.87		54 738.30	649 095.57
201 Kurzfristige Schulden	9 003 924.56	5 942 024.71		14 945 949.27
2011 Gemeinwesen	9 003 924.56	5 942 024.71		14 945 949.27
202 Mittel- und langfristige Schulden	53 000 000.—	16 000 000.—		69 000 000.—
2021 Schuldscheine	53 000 000.—	16 000 000.—		69 000 000.—
203 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	39 196 528.50	206 745.79		39 403 274.29
2033 Verwaltete Stiftungen und Fonds	39 196 528.50	206 745.79		39 403 274.29
204 Rückstellungen	12 820 371.88		6 741 874.51	6 078 497.37
2040 Rückstellungen der laufenden Rechnung	11 145 961.65		5 539 937.41	5 606 024.24
2041 Rückstellungen der Investitionsrechnung	1 674 410.23		1 201 937.10	472 473.13
205 Transitorische Passiven	1 541 640.55		61 343.25	1 480 297.30
2059 Übrige	1 541 640.55		61 343.25	1 480 297.30
228 Spezialfinanzierungen	4 796 461.45			2 393 853.96
2280 Spezialfinanzierungen der laufenden Rechnung	4 796 461.45		2 402 607.49	2 393 853.96
23 EIGENKAPITAL	53 302 736.89	189 469.48		53 492 206.37
239 Kapital	53 302 736.89	189 469.48		53 492 206.37
2390 Steuerreserven	39 988 162.04			39 988 162.04
2391 Freie Reserven	924 761.96			924 761.96
2392 Vorschlag	12 389 812.89	189 469.48		12 579 282.37
Eventualverpflichtungen laut Finanzhaushaltgesetz				
Art. 24 Abs. 3				
Bund	867 500.—	663 000.—		1 530 500.—
Banken	785 000.—		300 000.—	485 000.—
Art. 26 Abs. 6 aufgrund des Investitionshilfegesetzes Art. 12				
Region Glarner Hinterland/Sernftal	6 050 177.50	402 200.—		6 452 377.50
Region Sarganserland/Walensee	1 048 390.—		27 360.—	1 021 030.—
Total Kanton	8 751 067.50			9 488 907.50

IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1.1.1997	31.12.1997
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke			2 577 798.25	
Zinsen		62 936.55		
Beiträge	71 700.—			
Depotgebühren	78.80			
	71 778.80	62 936.55		
Abnahme		8 842.25		8 842.25
Vermögen am 31. Dezember 1997				2 568 956.—
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge			68 496.15	
Zinsen		1 953.25		
Zuwendungen	300.—			
Depotgebühren	26.65			
	326.65	1 953.25		
Zunahme	1 626.60		1 626.60	
Vermögen am 31. Dezember 1997				70 122.75
3. Brigitte-Kundert-Freibettenfonds			1 279 713.20	
Zuwendungen		2 385.15		
Zinsen		29 975.30		
Depotgebühren	53.30			
	53.30	32 360.45		
Zunahme	32 307.15		32 307.15	
Vermögen am 31. Dezember 1997				1 312 020.35
4. Fonds für Beschaffung von Sportwaffen			18 314.60	
Vermögen am 31. Dezember 1997				18 314.60
5. Fonds für Zivilschutzanschaffungen			8 543.50	
Vermögen am 31. Dezember 1997				8 543.50
6. Militärunterstützungsfonds			597 193.85	
Bussenanteile		21 000.—		
Zinsen		13 641.65		
Beiträge	12 170.—			
Depotgebühren	53.30			
	12 223.30	34 641.65		
Zunahme	22 418.35		22 418.35	
Vermögen am 31. Dezember 1997				619 612.20

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1.1.1997	31.12.1997
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Arbeitslosenfürsorgefonds			6 671 336.15	
Zinsen		132 047.65		
Beiträge	213 059.95			
Beiträge gemäss Gesetz für einkommensschwache Eltern	85 069.45			
Depotgebühren	26.65			
	298 156.05	132 047.65		
Abnahme		166 108.40		166 108.40
Vermögen am 31. Dezember 1997				6 505 227.75
8. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse			1 233 008.80	
Zinsen		24 136.20		
Beiträge	1 000.—			
	1 000.—	24 136.20		
Zunahme	23 136.20		23 136.20	
Vermögen am 31. Dezember 1997				1 256 145.—
9. Marty'scher Stipendienfonds			1 073 471.60	
Zinsen		20 810.30		
Beiträge	21 600.—			
	21 600.—	20 810.30		
Abnahme		789.70		789.70
Vermögen am 31. Dezember 1997				1 072 681.90
10. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus			186 634.80	
Zinsen		8 394.05		
Aufwendungen	3 769.45			
	3 769.45	8 394.05		
Zunahme	4 624.60		4 624.60	
Vermögen am 31. Dezember 1997				191 259.40
11. Fonds für Walderhaltung			478 989.50	
Aufwendungen	14 465.—			
Zinsen		9 238.40		
	14 465.—	9 238.40		
Abnahme		5 226.60		5 226.60
Vermögen am 31. Dezember 1997				473 762.90

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1.1.1997	31.12.1997
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
12. Stiftung für das Dr. Kurt Brunner-Haus			2 234 237.40	
Zinsen		199 165.80		
Aufwendungen	127 400.90			
	127 400.90	199 165.80		
Zunahme	71 764.90		71 764.90	
Vermögen am 31. Dezember 1997				2 306 002.30
13. A. Bremicker-Fonds			888 116.90	
Zinsen		17 438.90		
Aufwendungen	—			
	0.00	17 438.90		
Zunahme	17 438.90		17 438.90	
Vermögen am 31. Dezember 1997				905 555.80
14. Hans-Streiff-Stiftung				
Stiftungsvermögen 31. Dezember 1997				
Fr. 3 720 340.20				
Verwendbare Zinsen			875 926.35	
Zinsen		86 253.—		
Beiträge	0.00			
	0.00	86 253.—		
Zunahme	86 253.—		86 253.—	
Vermögen am 31. Dezember 1997				962 179.35
15. Tierseuchenfonds			1 705 597.10	
Zinsen		32 738.60		
Viehsteuer		38 904.79		
Einnahmen/Viehhandelspatente		55 486.10		
Verkehrsscheine		19 200.70		
Aufwendungen	181 210.85			
	181 210.85	146 330.19		
Abnahme		34 880.66		34 880.66
Vermögen am 31. Dezember 1997				1 670 716.44
16. Legat Rosa Hefti sel., Schwanden			351 180.30	
Zinsen		8 997.80		
Beiträge	28 231.45			
Depotgebühren	152.30			
	28 383.75	8 997.80		
Abnahme		19 385.95		19 385.95
Vermögen am 31. Dezember 1997				331 794.35

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1.1.1997	31.12.1997
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
17. Tourismusfonds			368 721.65	
Zinsen		7 679.35		
Beherbergungstaxen		103 025.75		
Einlage		87 441.60		
80% der Wirtschaftspatenttaxen		97 204.—		
Zuwendung für Tourismusförderung	240 826.70			
	240 826.70	295 350.70		
Zunahme	54 524.—		54 524.—	
Vermögen am 31. Dezember 1997				423 245.65
18. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus			146 873.30	
Zinsen		2 483.85		
Beiträge	40 073.70			
	40 073.70	2 483.85		
Abnahme		37 589.85		37 589.85
Vermögen am 31. Dezember 1997				109 283.45
19. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons			3 952 386.75	
Zinsen und Rückzahlungen		102 956.45		
Aufwendungen	83 445.35			
	83 445.35	102 956.45		
Zunahme	19 511.10		19 511.10	
Vermögen am 31. Dezember 1997				3 971 897.85
20. Fonds zur Unterstützung armer Kinder			91 109.90	
Zinsen		1 745.05		
Aufwendungen	4 000.—			
	4 000.—	1 745.05		
Abnahme		2 254.95		2 254.95
Vermögen am 31. Dezember 1997				88 854.95

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31.12.1997	Wertpapiere Darlehen Bankguthaben	Guthaben bei Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke	2 568 956.—	244 000.—	2 324 956.—
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummförsorge	70 122.75	15 000.—	55 122.75
3. Brigitte-Kundert-Freibettenfonds	1 312 020.35	21 000.—	1 291 020.35
4. Fonds für Beschaffung von Sportwaffen	18 314.60	—.	18 314.60
5. Fonds für Zivilschutzanschaffungen	8 543.50	—.	8 543.50
6. Militärunterstützungsfonds	619 612.20	50 000.—	569 612.20
7. Arbeitslosenfürsorgefonds	6 505 227.75	—.	6 505 227.75
8. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse	1 256 145.—	—.	1 256 145.—
9. Marty'scher Stipendienfonds	1 072 681.90	—.	1 072 681.90
10. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule	191 259.40	191 259.40	—.
11. Fonds für Walderhaltung	473 762.90		473 762.90
12. Stiftung für das Dr. Kurt Brunner-Haus	2 306 002.30	1 350 000.—	956 002.30
13. A. Bremicker-Fonds	905 555.80	100 000.—	805 555.80
14. Hans-Streiff-Stiftung	962 179.35	66 038.20	896 141.15
15. Tierseuchenfonds	1 670 716.44	—.	1 670 716.44
16. Legat Rosa Hefti sel., Schwanden	331 794.35	75 603.—	256 191.35
17. Tourismusfonds	423 245.65	—.	423 245.65
18. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus	109 283.45	—.	109 283.45
19. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons	3 971 897.85	751 250.—	3 220 647.85
20. Fonds zur Unterstützung armer Kinder	88 854.95	—.	88 854.95
	24 866 176.49	2 864 150.60	22 002 025.89

SPEZIALRECHNUNGEN

1. Lotteriefonds

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Stand 1. Januar 1997			808 145.34	
Anteil Landeslotterie und Zahlenlotto			691 144.—	
			1 499 289.34	
Beiträge:				
Musik, Theater	381 926.—			
Film, Video	8 500.—			
Bildende Kunst	46 507.—			
Literatur	1 000.—			
Wissenschaft	53 000.—			
Museen, Ausstellungen	204 500.—			
Regionen und Vereine (Kulturelles)	59 295.30			
Kant. Verwaltung: Bilder, Soldenhoffsaal	39 482.55			
Diverses	9 880.30		804 091.15	
Stand 31. Dezember 1997			695 198.19	

2. Sport-Toto-Fonds

Stand 1. Januar 1997			328 071.40	
Sport Toto Anteil Kanton Glarus			254 956.—	
			583 027.40	
Auszahlungen:				
Feste Beiträge an Sportverbände	142 400.—			
Beiträge an Sportanlagen und Geräte	50 950.—			
Sportanlässe	45 421.10		238 771.10	
Stand am 31. Dezember 1997			344 256.30	

3. Natur- und Heimatschutzfonds

Stand am 1. Januar 1997			1 284 798.15	
Einlagen:				
a) gemäss Voranschlag (NHG 12.1 a)			600 000.—	
b) Zuwendungen Dritter (NHG 12.1 b)			—.	
c) Bussen (NHG 16.2)			—.	
Beiträge:				
a) ordentliche Beiträge (NHG 11.2)	583 608.85			
b) ausserordentliche Beiträge (NHG 11.3)	11 305.21			
c) Beiträge an Vereinigungen (NHG 13)	20 000.—		614 914.06	
Stand 31. Dezember 1997			1 269 884.09	

V. Versicherungskassen

Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus

**21. Jahresrechnung
für den Ausgleichsfonds der
Arbeitslosenversicherung pro 1997
(1. Februar 1997 bis 31. Januar 1998)**

I. Betriebsrechnung

Aufwand

Entschädigungen an Arbeitslose	14 133 938.75
Kurzarbeitsentschädigungen	1 274 856.15
Schlechtwetterentschädigungen	88 839.35
Insolvenzentschädigungen	676 269.65
Präventivmassnahmen	2 420 376.70
Verwaltungskosten	358 349.50
Verwaltungskosten Fonds	3 156.60
Abschreibungen und übriger Aufwand	8 225 50

Ertrag

Vorschüsse Ausgleichsfonds	15 300 000.—
Zinsertrag	24 954.05
Leistungen Dritter	2 396.80
Ertrag aus Insolvenz	33 828.50
AHV-Beiträge ALE / AMM	1 184 915.90
Übrige Erträge	1 858.35
Rückschlag	2 416 058.60

18 964 012.20	18 964 012.20
---------------	---------------

II. Bilanz

Aktiven

Geldmittel: Bank	544 603.45
Verrechnungssteuerguthaben	8 733.95
Vorschüsse und Rückforderungen	12 560.—
Forderungen Insolvenz und AVIG 29	1 254 484.45
Mobilien / EDV-Geräte	9 748.—

Passiven

Kreditoren ALE / PM	1 329.85
Rückstellungen Insolvenz, AVIG 29	1 254 484.45

Betriebskapital 1. Febr. 1997 = 2 990 374.15

1 830 129.85	1 255 814.30
--------------	--------------

	574 315.55
--	------------

1 830 129.85	1 830 129.85
--------------	--------------

Ausgleichskasse des Kantons Glarus

Kassenleiter: Konrad Landolt

A. Betriebsrechnung 1997

1. Januar 1997 – 31. Dezember 1997

Konten des Landesausgleichs

Einnahmen

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
AHV/ IV/EO-Beiträge			42 587 794.30	
Verzugszinsen			65 817.35	
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes			31 579.95	
ALV-Beiträge			10 341 938.85	
			53 027 130.45	

Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen			64 616 807.—	
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen			15 772 808.05	
Hilfsmittel der AHV			91 302.75	
AHV-Durchführungskosten			465.—	
IV-Durchführungskosten			514 155.25	
Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige			1 380 548.60	
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an:				
– Landwirtschaftliche Arbeitnehmer		16 405.—		
– Bergbauern		1 200 965.85	1 217 370.85	
ALV-Durchführungskosten			34 458.40	

83 627 915.90

Abschlussergebnis

Ausgaben			83 627 915.90	
Einnahmen			53 027 130.45	
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds			30 600 785.45	

B. Verwaltungskostenrechnung

1. Januar 1997 – 31. Dezember 1997

Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder			912 885.10	
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds			247 328.80	
Kostenvergütung des Bundes für IV-Stelle			510 752.75	
Kostenvergütungen des Kantons für übertragene Aufgaben (EL, IPV, BVG, UVG)			581 034.75	
Kostenvergütung für Familienausgleichskasse			221 848.25	
übrige Einnahmen			255 108.35	
			2 728 958.—	

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ausgaben				
Personalaufwand			913 899.—	
Durchführungskosten der IV-Stelle			510 752.75	
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung			83 711.05	
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung			85 500.—	
Vergütungen an Kantonale Steuerverwaltung Glarus			16 598.95	
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen			104 719.50	
Servicearbeiten durch Dritte (AFI)			203 365.—	
EDV-Programm-Entwicklungskosten und Betriebskosten			112 868.40	
übriger Sachaufwand			442 533.70	
Rückstellung für technische Investitionen			220 000.—	
			2 693 948.35	
Abschlussergebnis				
Verwaltungskosteneinnahmen			2 728 958.—	
Verwaltungskostenausgaben			2 693 948.35	
Vorschlag 1997			35 009.65	
C. Bilanz				
Aktiven				
Kasseneigene Anlagen			2 153 274.30	
Kassa und Postcheck			1 202 674.50	
Abrechnungspflichtige			7 653 520.10	
Verrechnungssteuern und Debitoren Familienausgleichskasse			10 190.25	
Kontokorrent mit dem Kanton			960.68	
Kontokorrent mit dem Kanton für individuelle Prämienverbilligung			111 033.45	
Transitorische Aktiven			13 984.30	
Differenzen-Kontokorrent Schadenersatzpflichtige, Rückerstattungsforderungen Leistungsempfänger, Beitragswesen			176 822.60	
			11 322 460.18	
Passiven				
Zentrale Ausgleichsstelle			8 329 887.08	
Kreditoren			367 655.10	
Rückstellung für Rückerstattung VK-Zuschüsse			130 000.—	
Rückstellung für technische Einrichtungen			758 545.10	
Reserven			1 403 712.70	
Schadenersatzforderungen			170 010.35	
Wartekonto FAK/EO-Gutschriften			53 639.50	
Transitorische Passiven			6 266.15	
Kontokorrent Ergänzungsleistungen			67 734.55	
			11 287 450.53	
Abschlussergebnis				
Die Aktiven betragen			11 322 460.18	
Die Passiven betragen			11 287 450.53	
Vorschlag in laufender Rechnung			35 009.65	
D. Reserven				
Reserven am 1. Januar 1997			1 403 712.70	
Vorschlag im Jahre 1997			35 009.65	
Reserven am 31. Dezember 1997			1 438 722.35	

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertragene Aufgaben				
1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV				
1. Januar 1997 – 31. Dezember 1997				
a) Betriebsrechnung				
Auszahlung im Gesamten			8 999 432.—	
abzüglich Beitrag des Bundes 30%			2 699 829.—	
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden			6 299 603.—	
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden			* 3 149 801.—	
zu Lasten des Kantons			3 149 802.—	
* wovon 1/3 = Fr. 1 049 934.—				
zu Lasten der Ortsgemeinden				
und 2/3 = Fr. 2 099 867.—				
zu Lasten der Fürsorgegemeinden				
b) Verwaltungskostenrechnung				
Personalaufwand			105 535.—	
Sachaufwand			81 608.—	
zu Lasten des Kantons			187 143.—	
2. Obligatorische Unfallversicherung UVG und Berufliche Vorsorge BVG				
für Arbeitnehmer; Erfassungskontrolle			3 802.—	
zu Lasten des Kantons			3 802.—	
3. Familienausgleichskasse				
1. Januar 1997 – 31. Dezember 1997				
Einnahmen				
FAK-Beiträge			9 753 973.90	
Zinserträge			284 706.15	
übrige Einnahmen			151 743.95	
			10 190 424.—	
Ausgaben				
Kinderzulagen			9 776 606.50	
Verwaltungskosten (Personal- und Sachaufwand)			201 022.20	
übrige Ausgaben			61 121.85	
			10 038 750.55	
Abschlussergebnis				
Einnahmen			10 190 424.—	
Ausgaben			10 038 750.55	
Ertragszuwachs			151 673.45	
Vermögen				
Stand am 1. Januar 1997			7 094 165.52	
Vermögenszunahme			151 673.45	
Stand am 31. Dezember 1997			7 245 838.97	
4. Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern				
1. Januar 1997 – 31. Dezember 1997				
Ausgaben				
Erwerbsersatzleistungen			83 754.45	
Verwaltungskosten			1 315.—	
Zu Lasten des Kant. Fonds der Arbeitslosenfürsorge			85 069.45	

Staatliche Alters- und Invalidenversicherung des Kantons Glarus

RECHNUNG 1997

I. Betriebsrechnung

Einnahmen

Wertschriftenertrag			27 327.60	
-------------------------------	--	--	-----------	--

Ausgaben

Altersrenten			37 827.15	
------------------------	--	--	-----------	--

Abfindungssummen und Todesfallkapital			3 598.75	
---	--	--	----------	--

Alterskapital			527 903.—	
-------------------------	--	--	-----------	--

Verwaltungskosten			31 299.80	
-----------------------------	--	--	-----------	--

			<u>600 628.70</u>	
--	--	--	-------------------	--

Ausgaben			600 628.70	
--------------------	--	--	------------	--

Einnahmen			27 327.60	
---------------------	--	--	-----------	--

Mehrausgaben			<u>573 301.10</u>	
------------------------	--	--	-------------------	--

II. Bilanz per 31. Dezember 1997

Glarner Kantonalbank Kontokorrent		378 271.05		
---	--	------------	--	--

Guthaben Verrechnungssteuer		1 620.85		
---------------------------------------	--	----------	--	--

Deckungskapital per 1. Januar 1997	946 535.—			
--	-----------	--	--	--

./. Rückschlag in der Betriebsrechnung	573 301.10			
--	------------	--	--	--

Deckungskapital per 31. Dezember 1997			373 233.90	
---	--	--	------------	--

Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke			6 658.—	
---	--	--	---------	--

		<u>379 891.90</u>	<u>379 891.90</u>	
--	--	-------------------	-------------------	--

VI. Jahresrechnung der Kantonalen Sachversicherung

Jahresrechnung 1997 der Gebäudeversicherung	Fr.	Fr.	Fr.
		1997	1996
I. Erfolgsrechnung			
Aufwand			
Schadenaufwendungen: Zahlungen Schäden	3 887 750.95	1 337 750.95	5 559 830.80
Veränderung Schadenrückstellung	-2 550 000.—		
Prämien Rückversicherer		1 335 659.—	1 271 979.45
Beitrag Kulturschadenfonds		97 030.—	95 900.—
Personalaufwand		645 898.65	675 626.05
Verwaltungsaufwand		396 450.60	400 849.15
Abschreibungen		122 735.80	112 311.75
Rückstellungen: Zuweisungen		4 000 000.—	1 900 000.—
Zuweisung an Reservefonds		950 000.—	1 225 000.—
Ertragsüberschuss auf Vortragskonto		21 763.20	43 714.95
		8 907 288.20	11 285 212.15
Ertrag			
Prämien	4 574 601.05		
./. Stempelsteuern	253 971.35	4 320 629.70	6 049 878.10
Schadenanteile Rückversicherer		655 267.60	1 456 604.—
Kapitalerträge: aus Wertschriften		3 652 305.20	3 486 569.35
aus Immobilien		279 085.70	280 495.70
Verschiedene Einnahmen			11 665.—
		8 907 288.20	11 285 212.15
II. Bilanz per 31. Dezember 1997			
AKTIVEN			
Umlaufvermögen			
Liquide Mittel: Kassa, Postcheck- und Bankguthaben		2 095 205.25	915 213.80
Forderungen: aus Versicherungstätigkeit		32 627.20	118 602.90
übrige		213 336.55	265 687.90
Aktive Rechnungsabgrenzung		558 564.40	19 598.25
Anlagevermögen			
Wertschriften		53 956 287.—	51 303 125.—
Material und Mobilien		115 800.—	66 750.—
Immobilien		4 500 001.—	4 571 001.—
		61 471 821.40	57 259 978.85
PASSIVEN			
Fremdkapital			
Pendente Schadenfälle	2 800 000.—		
./. Anteil Rückversicherung	548 000.—	2 252 000.—	3 770 000.—
Verpflichtungen: aus Versicherungstätigkeit		1 938 325.15	1 048 393.—
Passive Rechnungsabgrenzung		24 874.15	156 726.95
Rückstellungen: technische Rückstellungen		12 300 000.—	9 300 000.—
übrige		1 450 000.—	450 000.—
Eigenkapital			
Reservefonds		43 250 000.—	42 300 000.—
Vortragskonto		256 622.10	234 858.90
		61 471 821.40	57 259 978.85

Jahresrechnung 1997 der Sachversicherung

I. Erfolgsrechnung

Aufwand

	Fr.	Fr.	Fr.
		1997	1996
Schadenaufwendungen: Zahlungen Schäden	1 164 984.25		
Veränderung Schadenrückstellung	173 950.—	1 338 934.25	861 477.85
Prämien Rückversicherung		1 431 902.35	1 315 505.85
Beitrag Fachstelle Brandschutz und Feuerwehr		46 800.—	56 250.—
Personalaufwand		548 112.70	617 624.10
Verwaltungsaufwand		348 853.75	393 946.25
Steuern: Staats-, Gemeinde-, Direkte Bundessteuern		304 828.75	272 015.20
Abschreibungen		99 293.85	58 793.15
Rückstellungen: Zuweisungen		850 000.—	522 000.—
Entnahmen		— 2 000.—	
Ertragsüberschuss		845 154.07	849 614.45
		5 811 879.72	4 947 226.85

Ertrag

Prämien	3 538 260.15		
./. Stempelsteuern	175 324.95	3 362 935.20	3 207 177.50
Schadenanteile Rückversicherung		468 633.15	130 216.85
Verwaltungskostenanteil Rückversicherung		287 952.15	252 924.35
Kapitalerträge: aus Wertschriften		1 386 428.32	1 115 022.80
aus Immobilien		305 930.90	235 086.35
Verschiedene Einnahmen			6 799.—
		5 811 879.72	4 947 226.85

II. Bilanz per 31. Dezember 1997

AKTIVEN

Umlaufvermögen

Liquide Mittel: Kassa, Postcheck- und Bankguthaben		432 060.17	341 639.35
Forderungen: aus Versicherungstätigkeit		163 010.75	144 955.95
übrige		67 785.85	111 171.95
Aktive Rechnungsabgrenzung		109 651.60	107 778.35

Anlagevermögen

Wertschriften		21 253 979.—	19 568 874.—
Material und Mobilien		123 400.—	74 590.10
Immobilien		2 528 000.—	2 435 332.30
		24 677 887.37	22 784 342.—

PASSIVEN

Fremdkapital

Pendente Schadenfälle	768 100.—		
./. Anteil Rückversicherung	114 000.—	654 100.—	493 150.—
Verpflichtungen: aus Versicherungstätigkeit		459 506.10	343 305.—
Passive Rechnungsabgrenzung		818 651.60	895 411.40
Rückstellungen: technische Rückstellungen		5 300 000.—	4 750 000.—
übrige		550 000.—	252 000.—

Eigenkapital

Reservefonds		16 880 000.—	16 040 000.—
Vortragskonto		15 629.67	10 475.60
		24 677 887.37	22 784 342.—

Jahresrechnung 1997 des Feuerschutzfonds

I. Erfolgsrechnung

Aufwand

	Fr.	Fr.
	1997	1996
Vorbeugender Brandschutz	91 132.45	57 806.05
Wasserversorgungen	447 872.—	414 510.—
Feuerwehrwesen	555 766.60	349 251.70
Personalaufwand	560 519.80	557 719.05
Verwaltungsaufwand	164 215.15	131 754.60
Abschreibungen	6 700.—	23 999.—
Zuweisung an Rückstellung		120 000.—
Zuweisung an Reservefonds	90 000.—	200 000.—
Ertragsüberschuss auf Vortragskonto	1 306.28	
	1 917 512.28	1 855 040.40

Ertrag

Beitrag Glarner Sachversicherung	46 800.—	56 250.—
Beitrag private Feuerversicherer	176 144.83	177 400.40
Brandschutzabgabe	1 519 540.05	1 438 500.—
Gebühren und verschiedene Einnahmen	33 277.40	35 165.—
Kapitalerträge: aus Wertschriften	141 750.—	131 799.60
Entnahme Vortragskonto		15 925.40
	1 917 512.28	1 855 040.40

II. Bilanz per 31. Dezember 1997

AKTIVEN

Umlaufvermögen

Liquide Mittel: Kassa, Postcheck- und Bankguthaben	762 086.33	13 792.75
Forderungen	24 807.50	19 500.—

Anlagevermögen

Wertschriften	2 600 000.—	2 900 000.—
Material und Mobilien	10 200.—	16 900.—
	3 397 093.83	2 950 192.75

PASSIVEN

Fremdkapital

Verpflichtungen: Vorbeugender Brandschutz	25 610.85	33 246.15
Wasserversorgungen	791 370.—	590 751.—
Feuerwehrwesen	381 060.35	210 474.90
übrige		50 000.—
Passive Rechnungsabgrenzung	51 765.—	9 739.35
Rückstellung	240 000.—	240 000.—

Eigenkapital

Reservefonds	1 890 000.—	1 800 000.—
Vortragskonto	17 287.63	15 981.35
	3 397 093.83	2 950 192.75

VII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

	1997 Fr. 1000	1996 Fr. 1000	Veränderung Fr. 1000
	Fr.	Fr.	Fr.
Erfolgsrechnung			
Erfolg aus dem Zinsengeschäft:			
Zins- und Diskontertrag	97 527	101 866	- 4 339
Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen	522	729	- 207
Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen	6 850	8 215	- 1 365
Zinsaufwand	- 68 974	- 77 576	8 602
Subtotal Erfolg Zinsengeschäft	35 925	33 234	2 691
Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft:			
Kommissionsertrag aus dem Kreditgeschäft	199	230	- 31
Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft	7 973	5 589	2 384
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	637	557	80
Kommissionsaufwand	- 1 079	- 700	- 379
Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	7 730	5 676	2 054
Erfolg aus dem Handelsgeschäft	1 477	1 701	- 224
Übriger ordentlicher Erfolg:			
Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen	3 427	2 853	574
Beteiligungsertrag	130	59	71
Liegenschaftenerfolg	230	576	- 346
Anderer ordentlicher Ertrag	1 232	1 125	107
Anderer ordentlicher Aufwand	- 1 167	0	- 1 167
Subtotal übriger ordentlicher Erfolg	3 852	4 613	- 761
Geschäftsaufwand:			
Personalaufwand	12 729	12 279	450
Sachaufwand	10 615	9 611	1 004
Subtotal Geschäftsaufwand	23 344	21 890	1 454
Bruttogewinn	25 640	23 334	2 306
Abschreibungen auf dem Anlagevermögen	- 2 338	- 4 485	- 2 147
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	- 17 521	- 12 070	- 5 451
Ausserordentlicher Ertrag	1 057	1 112	- 55
Ausserordentlicher Aufwand	- 387	- 1 473	- 1 086
Jahresgewinn	6 451	6 418	33
Gewinnvortrag	597	77	520
Bilanzgewinn	7 048	6 495	553
Gewinnverwendung:			
Verzinsung des Grundkapitals	- 2 154	- 2 064	- 90
Zuweisung an die Reserven	- 1 250	- 1 150	- 100
Ablieferung an den Kanton	- 2 500	- 2 300	- 200
Ablieferung an die Ortsgemeinden	- 417	- 384	- 33
Gewinnvortrag	727	597	130

	1997 Fr. 1000	1996 Fr.1000	Veränderung Fr.1000
	Fr.	Fr.	Fr.
Bilanz vor Gewinnverwendung			
AKTIVEN			
Flüssige Mittel	22 116	29 405	- 7 289
Forderungen aus Geldmarktpapieren	207	453	- 246
Forderungen gegenüber Banken	229 359	191 080	38 279
Forderungen gegenüber Kunden	243 896	250 898	- 7 002
Hypothekarforderungen	8 1 697 807	1 641 494	56 313
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen	13 994	7 930	6 064
Finanzanlagen	147 218	128 088	19 130
Beteiligungen	1 130	1 170	- 40
Sachanlagen	22 711	51 827	-29 116
Rechnungsabgrenzungen	20 799	24 146	- 3 347
Sonstige Aktiven	11 064	205	10 859
Total Aktiven	2 410 301	2 326 696	83 605
Total nachrangige Forderungen	9 130	6 465	2 665
Total Forderungen gegenüber dem Kanton Glarus	0	0	0
PASSIVEN			
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren	65	98	- 33
Verpflichtungen gegenüber Banken	65 630	53 075	- 12 555
Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform	1 307 598	1 228 047	79 551
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden	350 445	354 946	- 4 501
Kassenobligationen	226 390	264 017	-37 627
Anleihen und Pfandbriefdarlehen	180 250	190 250	- 10 000
Rechnungsabgrenzungen	44 418	23 844	20 574
Sonstige Passiven	25 135	17 272	7 863
Wertberichtigungen und Rückstellungen	77 553	71 295	6 258
Reserven für allgemeine Bankrisiken	49 549	47 287	2 262
Gesellschaftskapital	50 000	45 000	5 000
Allgemeine gesetzliche Reserve	26 220	25 070	1 150
Gewinnvortrag	597	77	520
Jahresgewinn	6 451	6 418	33
Total Passiven	2 410 301	2 326 696	83 605
Total nachrangige Verpflichtungen	0	0	0
Total Verpflichtungen gegenüber dem Kanton Glarus	20 464	14 777	5 687
AUSSERBILANZGESCHÄFTE			
Eventualverpflichtungen	17 053	16 258	795
Unwiderrufliche Zusagen	8 309	755	7 554
Einkaufs- und Nachschussverpflichtungen	4 118	4 155	- 37
Derivative Finanzinstrumente	235 272	239 018	- 3 746
Treuhandgeschäfte	15 218	13 334	1 884

VIII. Rechnung des Kantonsspitals Glarus

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Betriebsabrechnung 1997				
Aufwand				
Personalkosten		31 004 131.58		
Medizinischer Bedarf		4 655 495.75		
Lebensmittel		733 712.76		
Haushaltaufwand		259 343.25		
Unterhalt/Reparaturen Immobilien und Mobilien		711 076.55		
Ersatz, Neuanschaffungen, Unterhalt und Reparatur der Immobilien und Mobilien		485 877.60		
Energie und Wasser		598 215.55		
Büro und Verwaltungsspesen		830 662.45		
Entsorgung		27 420.40		
Versicherungen, übriger Betriebsaufwand, Gebühren und Abgaben		563 892.50		
Ertrag				
Pflegekosten			17 177 755.75	
Honoraranteile			4 349 353.35	
Medizinische Nebenleistungen			2 202 568.—	
Ambulante Behandlungen			2 531 984.90	
Poli-, Tages- und Nachtkliniken			360 404.75	
Übrige Erträge von Patienten			224 867.10	
Zinsen (Miet- und Kapitalzinsen)			146 210.05	
Erträge aus Leistungen an Personal			1 178 085.20	
Kantonsbeitrag 1997			11 698 599.29	
		39 869 828.39	39 869 828.39	
Bilanz per 31. Dezember 1997				
Aktiven				
Kassa		16 531.65		
Postcheck		1 656 795.76		
Bank		4 213 615.07		
Patienten-Debitoren		4 925 560.25		
Diverse Debitoren		503 131.70		
Verrechnungssteuer		34 830.25		
Vorräte		1 355 773.22		
Transitorische Aktiven		167 503.15		
Wertschriften/Fonds		1 145 984.86		
Passiven				
Lieferanten-Kreditoren			2 343 571.65	
Übrige Kreditoren			2 647 220.06	
Transitorische Passiven			843 102.70	
Eigenkapital			6 242 494.54	
Reserve, Rücklagen			50 000.—	
Freie Reserve			593 700.35	
Fonds und Stiftungen			1 299 636.61	
		14 019 725.91	14 019 725.91	

IX. Bericht zur Staatsrechnung 1997

1. Überblick über das Ergebnis der Rechnung 1997

Die Rechnung 1997 schliesst mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 73.9 Prozent ab. Budgetiert war ein solcher von 58.7 Prozent. Das bedeutet, dass die Verschuldung erstmals seit vier Jahren ansteigt.

Dieser Anstieg ist deshalb nicht alarmierend, weil der Grund bei den hohen Investitionen liegt, die zweckgebunden über die Bausteuer (Spital) oder die Motorfahrzeugsteuer (Strassenverkehrsamt, Kantonsstrassen, Radroute, Braunwaldbahn, A3) finanziert werden. Sehr hohe Investitionen (17.4 Mio Franken) sind im Bereich der Spitalanierung vorgenommen worden.

Die markanteste Abweichung auf der Ertragsseite zwischen Rechnung und Budget 1997 ergab sich beim Anteil des Kantons an der direkten Bundessteuer; der Mehrertrag gegenüber dem Budget beträgt 10.550 Mio Franken. Im Vergleich zu Rechnung 1996 konnten Mehreinnahmen von 1.743 Mio Franken erzielt werden. Diese Mehreinnahmen haben dazu geführt, dass der Rechnungsabschluss 1997, trotz der hohen spezialfinanzierten Investitionen, gut ausgefallen ist.

Die Personalausgaben 1997 sind 0.281 Mio Franken tiefer als budgetiert. Gegenüber dem Jahr 1996 ist der gesamte Personalaufwand allerdings um 0.895 Mio Franken oder um 1.1 Prozent angestiegen. In diesen höheren Personalkosten sind die verschiedenen zusätzlich geschaffenen Stellen (z.B. Regionales Arbeitsvermittlungszentrum) enthalten, die vom Bund voll rückvergütet werden. Dieses geringe Wachstum bei den Personalkosten zeigt, dass die Massnahmen im Personalbereich (neue Besoldungsverordnung, tiefere Einreihung bei Neueinstellungen, Personalstop) Wirkung zeigen. Ausserdem wurde für das Jahr 1997 auf einen Teuerungsausgleich verzichtet.

Die Investitionsausgaben liegen mit brutto 69.1 Mio Franken (inkl. Erhöhung Dotationskapital der Kantonalbank von 5 Mio Franken und Zwangsdarlehen an die Arbeitslosenversicherung von 5.6 Mio Franken) rund 8.5 Mio Franken über dem Budget 1997. Netto wurden im Jahr 1997 rund 57.4 Mio Franken investiert.

Nicht budgetiert waren die Erhöhung des Dotationskapitals (5 Mio Franken), die Darlehen an die Arbeitslosenkasse (5.6 Mio Franken), die finanzielle Sanierung der Braunwaldbahn AG (3.6 Mio Franken) und der Anbau des Zeughauses (0.18 Mio Franken).

Der cash flow liegt mit 29.5 Mio Franken leicht unter dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre (ca. 30 Mio Franken) und wesentlich unter demjenigen des Jahres 1996 (43.6 Mio Franken). Der Grund für diesen tiefen cash flow liegt in den sinkenden Staatssteuererträgen infolge der wirtschaftlichen Lage und den bereits für das Jahr 1997 wirksamen Steuerentlastungen.

2. Kennzahlen

	Re 88	Re 89	Re 90	Re 91	Re 92	Re 93	Re 94	Re 95	Re 96	Re 97	Bu 97
Finanzierungsfehlbeträge in Mio sFr.	10.7	18.6	8.0	21.1	2.3					13.7	19.3
Finanzierungsüberschüsse in Mio sFr.						14.4	1.4	4.9	12.7		
Nettoinvestitionen in Mio sFr.*	28.0	36.6	36.4	40.7	32.8	34.1	30.5	30.4	33.8	52.4	46.7
Tilgungsbestand in Mio sFr.**	25.5	39.4	47.5	63.6	66.2	52.4	51.2	46.5	34.1	48.0	67.2
Cash Flow in Mio sFr.	18.7	20.1	29.5	21.2	31.5	46.3	32.7	30.3	43.6	29.5	23.3
Selbstfinanzierungsgrad in %	61.9	49.2	78.1	48.2	92.9	142.1	104.7	116.1	137.5	73.9	58.7

* 1996 und 1997 abzüglich 5 Mio Erhöhung Dotationskapital GKB

** ohne Dotationskapital GKB

Finanzierungsfehlbetrag / Überschuss

Die Rechnung 1997 schliesst, entgegen den Rechnungen 1993, 1994 und 1995, mit einem Finanzierungsfehlbetrag ab.

Der Finanzierungsfehlbetrag ist derjenige Betrag, der vom Kanton für die Finanzierung seiner Aufgaben auf dem Kapitalmarkt beschafft werden muss.

Ein Finanzierungsüberschuss wird dann realisiert, wenn die Abschreibungen und der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung höher sind als die Nettoinvestitionen.

Aufgrund des budgetierten Fehlbetrags und infolge der knappen Liquidität im Herbst 1997 wurden zwei Darlehen von 5 und 10 Mio Franken aufgenommen. Der Fehlbetrag ist einerseits auf die Steuersenkungen und andererseits auf die sehr hohen Investitionen bei der Sanierung des Spitals zurückzuführen.

Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen ergeben sich aus der Differenz zwischen den Investitionsausgaben und den Beiträgen Dritter. Hohe Nettoinvestitionen führen bei konstant niedrigem cash flow zu ständig höheren Finanzierungsfehlbeträgen und Tilgungsbeständen.

Die Nettoinvestition liegt mit 52.4 Mio Franken über dem Schnitt der letzten Jahre (Durchschnitt rund 30 Mio Franken). Wird die Erhöhung des Dotationskapitals in der Höhe von 5 Mio Franken ebenfalls zur Nettoinvestition gezählt, steigt diese auf 57.4 Mio Franken (Budget 1997: 46.7 Mio Franken). Auch wenn nicht alle Investitionen Auswirkungen auf die Beschäftigung im Kanton Glarus haben (z.B. Erhöhung Dotationskapital, finanzielle Sanierung Braunwaldbahn, Darlehen der Arbeitslosenversicherung), sind die konjunkturwirksamen Ausgaben beträchtlich. Erfreulicherweise verhält sich der Kanton Glarus antizyklisch, so dass in einer Phase wirtschaftlicher Rezession hohe Bauvolumen ausgelöst werden, die voraussichtlich während der gesamten Sanierungszeit des Kantonsspitals anhalten werden.

Tilgungsbestand

Der Tilgungsbestand enthält alle noch nicht abgeschriebenen Investitionen.

Die Rechnungen der letzten Jahre haben positiv abgeschlossen. Demzufolge konnten die Tilgungsbestände kontinuierlich reduziert werden. Der Abschluss 1997 weist einen Finanzierungsfehlbetrag aus. Es war nicht möglich, die gesamten Nettoinvestitionen mit dem erwirtschafteten cash flow abzuschreiben. Das hat zur Folge, dass die Tilgungsbestände wiederum ansteigen.

1992:	106.2 Mio Franken
1993:	92.4 Mio Franken
1994:	91.2 Mio Franken
1995:	86.5 Mio Franken
1996:	74.1 Mio Franken
1997:	99.0 Mio Franken

Vom Tilgungsbestand von 99 Mio Franken sind diejenigen Bestände abzuzählen, die nicht abgeschrieben werden müssen, weil die Forderung noch besteht und nicht gefährdet ist (Dotationskapital 50 Mio Franken, Investitionshilfedarlehen 4 Mio Franken, Darlehen Arbeitslosenversicherung 12.5 Mio Franken = total 66.5 Mio Franken). Vom verbleibenden Tilgungsbestand von 32.5 Mio Franken werden 24.5 Mio Franken zweckgebunden finanziert, sodass noch 8 Mio Franken über die Laufende Rechnung abgeschrieben werden müssen.

Cash flow

Der cash flow ist die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Laufenden Rechnung vor Vornahme von Abschreibungen und Einlagen in oder Entnahmen aus Rückstellungen. Es handelt sich um eine wichtige Kennzahl, die Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kantons gibt.

Der cash flow liegt mit 29.5 Mio Franken knapp im Schnitt der letzten Jahre (rund 30 Mio Franken), was auf die tieferen Staatssteuererträge und die Steuersenkungen zurückzuführen ist. Wenn die Nettoinvestitionen in den nächsten Jahren weiter zurückgehen, reicht auch ein tieferer cash flow aus, um die nötigen Abschreibungen vorzunehmen.

Der cash flow kann sich noch verschlechtern, wenn neue Ausgaben, z.B. durch Lastenverschiebungen seitens des Bundes auf die Kantone stattfinden oder der neue Finanzausgleich Bund/Kanton für den Kanton negative Auswirkungen hat.

Selbstfinanzierungsgrad

Als Selbstfinanzierungsgrad bezeichnet man das Verhältnis zwischen Abschreibungen (zusätzlich Ertragsüberschuss oder abzüglich Aufwandüberschuss) und der Nettoinvestition. Ein Selbstfinanzierungsgrad über 100 % führt dazu, dass sämtliche Nettoinvestitionen in der Abrechnungsperiode bezahlt werden können ohne dass sich der Kanton zusätzlich verschulden muss. Der übrig bleibende Teil kann für zusätzliche Amortisationen verwendet werden.

Die Rechnung 1997 schliesst mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 73.9 Prozent ab. Das bedeutet, dass der Tilgungsbestand um rund 13.9 Mio Franken ansteigt. Seit 1993 konnten Selbstfinanzierungsgrade über 100 Prozent erzielt werden. Wer den die spezialfinanzierten Investitionen bei der Berechnung des Selbstfinanzierungsgrades nicht berücksichtigt, steigt dieser auf über 100 Prozent.

3. Nachtragskredite / Übertragungskredite

An der Landsgemeinde 1993 wurde das neue Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus (FHG) beschlossen. Dieses Gesetz ist auf den 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Es bringt vor allem im Bereich der Nachtragskredite (Art. 21 FHG) eine wesentliche Verschärfung. So ist auch für Budgetüberschreitungen unter 10'000 Franken ein Regierungsratsbeschluss nötig (oder zwingend vorgeschrieben).

Die Nachtragskredite sind anzahlmässig gegenüber 1995 leicht angestiegen. 1995 wurden Nachtragskredite in der Laufenden Rechnung von 2.4 Mio Franken gewährt; 1996 waren es 3.0 Mio Franken und 1997 bereits 3.4 Mio Franken.

a) Nachtragskredite

Laufende Rechnung	Regierungskanzlei	11'380
	Gerichte	—
	Finanzdirektion	204'686
	Polizeidirektion	82'760
	Militärdirektion	60'000
	Baudirektion	198'956
	Erziehungsdirektion	521'700
	Sanitätsdirektion	2'160'000
	Fürsorgedirektion	102'300
	Landwirtschaft/Wald/Umwelt	50'000
	Inneres	—
	Total Laufende Rechnung	3'391'781
Investitionsrechnung	Investitionsrechnung; Dotationskapital GKB	5'000'000
	finanzielle Sanierung Braunwaldbahn	3'600'000
	Investitionsrechnung; übrige	912'300
	Total Investitionsrechnung	9'512'300
	Gesamttotal Nachtragskredite	12'904'081

Von diesem Gesamttotal von 12.9 Mio Franken wurden 3.248 Mio Franken durch den Landrat und 9.656 Mio Franken durch den Regierungsrat bewilligt. 1995 (3.135 Mio Franken) und 1996 (10.360 Mio Franken) lagen die Nachtragskredite insgesamt (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) tiefer.

Die grössten Positionen:

Laufende Rechnung:

Effizienzanalyse (100'000.-), Besoldung Aushilfen Steuerverwaltung (97'000.-), Grundbuchvermessung (97'000.-), Beiträge an zusammengelegte Schulen (201'000.-), Beiträge an Seminarien (100'000.-), Restdefizite Sonderschulen (151'000.-) und Prämienverbilligung (2'140'000.-).

Investitionsrechnung:

Erhöhung Dotationskapital (5'000'000.-), finanzielle Sanierung Braunwaldbahn (3'600'000.-), Aufstockung Zeughaus (465'000.-), Sanierung Gefängnis (173'000.-) und Waldbauprojekte (175'000.-)

b) Kreditübertragungen

Das FHG (Art. 22) ermöglicht, dass nicht oder nur teilweise beanspruchte Voranschlagskredite auf das folgende Jahr übertragen werden können, wenn bestimmte Werke, Arbeiten oder Aktionen fortgeführt oder abgeschlossen werden müssen. Diese Bestimmung hat den Vorteil, dass einmal beschlossene Vorhaben, auch wenn sie nicht im vorgesehenen Umfang realisiert werden konnten, nicht ein zweites Mal budgetiert werden müssen. Die Kreditübertragung verhindert ausserdem, dass am Jahresende die budgetierten Beträge ausgeschöpft werden. Für diese Kreditübertragungen ist der Regierungsrat zuständig.

Die Kreditübertragungen haben sich wie folgt entwickelt:

1994:	3'594'944
1995:	2'586'552
1996:	9'471'191
1997:	4'523'240

Da Kreditübertragungen zusätzliche Investitionsausgaben im folgenden Jahr auslösen, und nicht im entsprechenden Budget enthalten sind, kann sich eine weit höhere Nettoinvestition ergeben. Diese zusätzliche Nettoinvestition wirkt sich im Folgejahr negativ auf den Selbstfinanzierungsgrad aus.

4. Übersicht über die Gesamtrechnung 1997

Die Verwaltungsrechnung schliesst wie folgt ab:

Ertragsüberschuss	Fr.	189 469
Nettoinvestition	Fr.	57 428 025
Finanzierungsüberschuss	Fr.	19 620 147

VERWALTUNGSRECHNUNG	Rechnung 1996	Budget 1997	Rechnung 1997	Abweichungen Rechn. 1997	
				zu R 1996	zu B 1997
A) LAUFENDE RECHNUNG					
Aufwand inkl. Abschreibung	332 993 618	318 133 740	327 919 109	-5 074 509	9 785 369
Erträge total	333 257 150	318 082 726	328 108 578	-5 148 572	10 025 852
Ertragsüberschuss	263 532		189 469	-74 063	189 469
Aufwandüberschuss		51 014			
B) INVESTITIONSRECHNUNG					
Ausgaben total	55 119 548	60 672 700	69 156 169	14 036 621	8 483 469
Einnahmen total	16 327 288	13 956 000	11 728 144	-4 599 143	-2 227 856
Nettoinvestition	38 792 261	46 716 700	57 428 025	18 635 764	10 711 325
C) FINANZIERUNG					
Abschreibungen *)	46 197 633	27 461 355	37 618 409	-8 579 224	10 157 054
Ertragsüberschuss	263 532	-	189 469		
Aufwandüberschuss	-	51 014	-		
Finanzierungsüberschuss	7 668 905				
Finanzierungsfehlbetrag		19 306 359	19 620 147		

*) inkl. Entnahmen aus Reserven; ohne Abschreibungen Finanzvermögen

5. Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen bereinigt

In den Umsatzzahlen der Laufenden Rechnung sind interne Verrechnungen enthalten. So stellen die Steueranteile der Gemeinden für den Kanton eine Ausgabe dar, obwohl dieser Aufwand mit dem effektiven Konsum des Kantons keinen Zusammenhang hat. Das gleiche gilt für die Verrechnungsposten (Überschuss Strassenverkehrsamt, Abschreibungen, Einlagen in und Entnahmen aus Rückstellungen). Nachstehende Übersicht zeigt, wie sich die **echten** Ausgaben und Einnahmen des Kantons verändert haben.

LAUFENDE RECHNUNG	Rechnung 1996	Budget 1997	Rechnung 1997	Abweichungen R 1997	
				zu R 1996	zu B 1997
Personalaufwand	80 774 304	81 950 800	81 669 708	895 404	– 281 092
Sachaufwand	31 237 657	30 863 775	28 798 544	– 2 439 113	– 2 065 231
Übriger Aufwand	220 981 657	205 319 165	217 450 857	– 3 530 800	12 131 692
GESAMTAUFWAND	332 993 618	318 133 740	327 919 109	– 5 074 509	9 785 369
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	65 484 045	64 120 000	62 588 858	– 2 895 187	– 1 531 142
Buchmässiger Aufwand *)	56 600 670	61 024 910	42 139 274	– 14 461 396	– 18 885 636
NETTOAUFWAND	210 908 903	192 988 830	223 190 977	12 282 074	30 202 147
GESAMTERTRAG	333 257 150	290 621 371	328 108 578	– 5 148 572	37 487 207
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	65 484 045	64 120 000	62 588 858	– 2 895 187	– 1 531 142
Buchmässiger Ertrag **)	12 998 950	10 132 315	12 796 971	– 201 978	2 664 656
NETTOERTRAG	254 774 155	216 369 056	252 722 749	– 2 051 406	36 353 693
ABSCHLUSS					
Ertragsüberschuss (Cash flow)	43 865 253	23 380 226	29 531 772	– 14 333 481	6 151 546
Aus Rücklagen	2 837 183	6 533 315	9 215 600	6 378 417	2 682 285
Verfügbarer Ertrag	46 702 436	29 913 541	38 747 373	– 7 955 063	8 833 832
Verwendung für:					
Abschreibungen Finanzvermögen	241 271	65 000	939 494	698 224	874 494
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	46 197 633	27 461 355	37 618 409	– 8 579 224	10 157 054
Rückstellungen	–	2 438 200	–	–	– 2 438 200
Ertragsüberschuss	263 532	–	189 470	– 74 062	189 470
Aufwandüberschuss	–	51 014	–	–	–

*) Abschreibungen beim Finanz- und Verwaltungsvermögen, Einlagen in Rückstellungen, Verrechnungen Überschuss Strassenverkehrsamt

**) Entnahmen aus Rücklagen, Verrechnungen Überschuss Strassenverkehrsamt

5.1. Entwicklung des Personalaufwandes

	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Personalaufwand in Mio. SFr.	56.6	57.9	61.8	69.0	73.1	74.7	77.6	78.3	80.78	81.67
Ausgabenwachstum in %	9.8	2.4	6.7	11.5	6.0	2.2	3.9	0.9	3.2	1.1
Teuerung in %	1.9	3.2	5.4	5.9	4.0	3.3	0.9	1.8	0.8	0.5
Reales Wachstum in %	7.9	-0.8	1.3	5.6	2.0	-1.1	3.0	-0.9	2.4	0.6

Es zeigt sich, dass der Personalaufwand real immer noch über der Teuerung liegt (rund 0.6 %). Das Wachstum kommt daher, dass durch den Landrat neue Stellen geschaffen worden sind, und die Lohnsumme durch die Erfahrungszulagen und andere Beförderungen anstieg.

5.2. Entwicklung des bereinigten Sachaufwandes (Kontogruppe 31)

Der Sachaufwand der bereinigten Rechnung (ohne Abschreibungen, Entnahmen oder Einlagen in Rückstellungen, Verrechnungen, Gemeindeanteile an den Steuern) entwickelte sich wie folgt:

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Sachaufwand in Mio. SFr.	26.96	27.63	25.97	28.16	29.28	30.06	31.24	28.80
Ausgabenwachstum in %	12.2	2.5	-6.0	8.5	4.0	2.7	3.9	-7.8
Teuerung in %	5.4	5.9	4.0	3.3	0.9	1.8	0.8	0.5
Reales Wachstum in %	6.8	-3.4	-2.0	5.2	3.1	0.9	3.1	-7.3

Sachaufwand 1989: Fr. 24.04 Mio.

Es zeigt sich, dass der Sachaufwand (Kontogruppe 31) real stark rückläufig ist und unter der Teuerungsrate liegt. Wesentlich weniger wurde beim baulichen Unterhalt (z.B. Strassen und Belagserneuerungen) investiert.

6. Erträge der Laufenden Rechnung

Kantonale Steuern

	Rechnung 1996	Budget 1997	Rechnung 1997	Abweichungen R 1997	
				zu R 1996	zu B 1997
Staatssteuern					
Einkommenssteuern	107 793 888	108 000 000	104 664 419	-3 129 470	-3 335 581
Vermögenssteuern	12 192 852	13 000 000	13 694 325	1 501 473	694 325
Reinertragssteuern	9 393 598	6 000 000	7 128 308	-2 265 289	1 128 308
Kapitalsteuern	4 363 986	4 500 000	4 078 415	-285 570	-421 585
Nachsteuern	288 131	80 000	89 255	-198 877	9 255
Total	134 032 455	131 580 000	129 654 722	-4 377 733	-1 925 278
Steuern Domizil-/+ Beteiligungsgesellschaften					
Kapitalsteuern	4 583 399	4 000 000	6 060 075	1 476 676	2 060 075
Ertragssteuern	1 539 849	1 000 000	1 187 435	-352 414	187 435
Total	6 123 248	5 000 000	7 247 510	1 124 262	2 247 510
Spezialsteuern					
Erbsch-/Schenk.st.	8 302 806	7 000 000	4 705 119	-3 597 687	-2 294 881
Grundstückgew.st.	2 565 153	3 000 000	3 048 276	483 123	48 276
Total	10 867 959	10 000 000	7 753 395	-3 114 564	-2 246 605
Zweckgeb. Steuern					
Bausteuern	7 921 790	7 629 000	5 022 770	-2 899 020	-2 606 230
Gew.zuschlag.	4 011 009	3 947 400	2 590 437	-1 420 572	-1 356 963
Total	11 932 798	11 576 400	7 613 207	-4 319 592	-3 963 193
Steuern brutto	162 956 461	158 156 400	152 268 835	-10 687 626	-5 887 566
abzügl. Gem.-Anteil	65 484 045	64 120 000	62 588 858	-2 895 187	-1 531 142
Steuerertrag netto Kanton	97 472 415	94 036 400	89 679 976	-7 792 439	-4 356 424
Aufwandsteuern					
Motorfahrzeugsteuern	7 720 612	7 800 000	7 845 430	124 817	45 430
Schiffsteuern	131 333	130 000	122 539	- 8 794	-7 461
Hundesteuern	162 520	75 000	84 081	-78 439	9 081
Total	8 014 465	8 005 000	8 052 050	37 584	47 050

Beim Steuerertrag netto Kanton handelt es sich um den Betrag, der dem Kanton nach Abzug sämtlicher Gemeindeanteile (Gemeindeanteile an der Staatssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grundstückgewinnsteuer) verbleibt.

	Re 1995	Re 1996	Re 1997
Steuerertrag netto	95 873 223	97 472 415	89 679 976

Der Nettosteuerertrag 1997 ist gegenüber Rechnung 1996 um rund 7.8 Mio Franken tiefer ausgefallen. Es ist das erste Mal, dass das Rechnungsergebnis des Vorjahres so deutlich verfehlt wurde.

Die Gründe für diese massiven Einnahmefälle liegen einerseits bei den tieferen Erträgen der Einkommens- und Reinertragssteuer und andererseits bei der Reduktion der Bau- und Gewässerschutzzuschläge um 2 % resp. 1%. Es zeigt sich, dass auch im Kanton Glarus die Einkommenssteuer als die wichtigste Steuer rückläufig ist. Dieser Trend ist in andern Kantonen bereits früher festgestellt worden. Es ist damit zu rechnen, dass die Einkommenssteuern, solange sich die Konjunktur nicht massiv verbessert, auf diesem tiefen Niveau bleiben werden. Der Steuerertrag 1996 basiert auf den erzielten Einkommen 1993/1994. In diesen Jahren wurden die Teuerungen grösstenteils noch ausgeglichen und reale Lohnerhöhungen wurden damals noch gewährt. Die Steuererträge 1997 und 1998 basieren auf den Einkommen der Jahre 1995/1996, wo Lohnsteigerungen nur noch vereinzelt vorgenommen wurden.

Auch bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer konnte sowohl der Budget- wie auch der Vorjahresertrag bei weitem nicht erreicht werden. Teilweise konnten diese Mindererträge durch die höheren Einnahmen bei den Steuern der Domizil- und Beteiligungsgesellschaften kompensiert werden.

Kantonsanteile an Bundessteuern und -einnahmen

	Rechnung 1996	Budget 1997	Rechnung 1997	Abweichungen R 1997	
				zu R 1996	zu B 1997
Direkte Bundessteuer	26 307 353	17 500 000	28 050 620	1 743 267	10 550 620
Verrechnungssteuer	2 303 940	1 765 000	1 602 508	- 701 432	- 162 492
	28 611 293	19 265 000	29 653 128	1 041 835	10 388 128
Militärpflichtersatz	132 610	120 000	123 018	- 9 591	3 018
Alkoholmonopol	105 136	95 000	69 854	- 35 282	- 25 146
Reingewinn Nationalbank	2 525 215	2 300 000	2 522 811	- 2 404	222 811
Total	31 374 253	21 780 000	32 368 812	994 559	10 588 812

Der Anteil des Kantons an der direkten Bundessteuer ist hoch ausgefallen und hat entscheidend zum guten Abschluss 1997 beigetragen. Eine genaue Budgetierung des Ertrags der Bundessteuer ist schwierig, weil rund 70 Prozent des Bundessteuerertrags von den Domizilfirmen stammt. Die grossen Abweichungen sind in der Regel auf hohe Gewinne einzelner Gesellschaften zurückzuführen.

Die Grundlage für die Berechnung des Kantonsanteils am Gewinn der Nationalbank bilden die Bevölkerungszahl sowie die Finanzkraft des Kantons. Die Bevölkerung ist in den letzten Jahren relativ konstant geblieben. Da der zur Verteilung gelangende Betrag gleich geblieben ist, ist auch der Anteil des Kantons Glarus gleich hoch wie im Vorjahr.

Der Ertrag der Verrechnungssteuer ist tiefer, weil die Zinssätze im Jahr 1997 wesentlich unter denjenigen der Vorjahre liegen.

7. Passivzinsen und Vermögenserträge

	Rechnung 1996	Budget 1997	Rechnung 1997	Abweichungen R 1997	
				zu R 1996	zu B 1997
Zinsausgaben					
Bank-Kontokorrente	—	20 000	—	—	— 20 000
Zinsen für Darlehen an Fonds und Pensionskassen	3 172 520	3 770 000	3 084 983	— 87 537	—685 017
Steuervorauszahlungen	238 836	150 000	195 971	— 42 865	45 971
Total	3 411 356	3 940 000	3 280 954	— 130 402	—659 046
Zinseinnahmen					
Bank-Kontokorrente	715 281	600 000	431 594	— 283 687	— 168 406
Festgeldzinsen	298 208	300 000	127 131	— 171 077	— 172 869
Wertpapiere	453 480	450 000	416 875	— 36 605	— 33 125
Darlehen	29 518	40 000	31 030	1 512	— 8 970
Dividenden	945 690	930 000	972 850	27 160	42 850
Dotationskapital	2 064 063	2 450 000	2 154 167	90 104	—295 833
Total	4 506 239	4 770 000	4 133 646	— 372 593	—636 354
Bauzins ertrag (R 97: 4.573%)	1 563 148	1 554 700	725 458	—837 690	—829 242
Zinsertrag total	6 069 387	6 324 700	4 859 104	— 1 210 283	— 1 465 596
Zinssaldo	2 658 031	2 384 700	1 578 150	— 1 079 882	—806 550

Auch im Jahr 1997 verfügt der Kanton noch über einen Aktivzinssaldo. Der Zinssaldo in Rechnung 1997 liegt 0.806 Mio Franken unter dem Budget 1997 und 1.080 Mio Franken unter dem Ertrag in Rechnung 1996.

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Zinssaldo	4 995	6 645	6 246	4 941	3 565	2 658	1 578

Der Rückgang des Aktivzinssaldo ist grösstenteils auf die stark gesunkenen Zinssätze zurückzuführen. Die Festgeldzinssätze für dreimonatige Anlagen betragen im Jahr 1997 nur noch 1.5 Prozent gegenüber den Sätzen 1996 mit 2 Prozent, 1993 mit 4 Prozent, 1994 mit 3.75 Prozent und 1995 mit 3.5 Prozent.

Rückläufig sind auch die Bauzins erträge, weil mit Ausnahme des Spitals sämtliche mit der Bausteuer finanzierten Investitionen abgeschrieben sind. Diese vollständige Tilgung hat erlaubt, den Bausteuer- und Gewässerschutzzuschlag um 2 Prozent resp. 1 Prozent bereits für das Jahr 1997 zu reduzieren (Landsgemeinde 1997) und damit die Steuerbelastung zu senken.

8. Abschreibungen und Rückstellungen zu Lasten der Laufenden Rechnung

Die Landsgemeinde 1997 hat der vom Regierungsrat und Landrat vorgeschlagenen Reduktion der Bau- und Gewässerschutzzuschläge um 3 Prozent für das Jahr 1997 zugestimmt. Diese Reduktion wurde dadurch möglich, weil aufgrund des guten Rechnungsabchlusses 1996 die Tilgungsbestände der gewerblichen Berufsschule, der Stadtschule, des Hauses Hug, der Personalunterkünfte Spital und des alten Feuerwehrlokals vollständig abgeschrieben werden konnten. Damit wurde auch der Bausteuerzuschlag für diese Objekte hinfällig.

Auch beim zweckgebunden finanzierten Gewässerschutz konnte die Steuerbelastung durch eine zusätzliche Abschreibung von 2 Mio Franken im Jahr 1996 um 1 Prozent reduziert werden. Die restlichen 2 Prozent Zuschlag hat der Landrat anlässlich der Beratung des Budgets 1998 abgeschafft unter der Bedingung, dass das Vorschusskonto Gewässerschutz im Jahr 1997 vollständig abgeschrieben wird.

Im vorliegenden Abschluss 1997 konnte das Gewässerschutzkonto getilgt werden.

Es wurde nach folgenden Grundsätzen abgeschrieben

- zweckgebundene Abschreibungen gemäss Gesetz, ausser Gewässerschutz und Kehrriechverbrennungsanlage = 100%
- Tilgungsbestände unter Fr. 500'000.— auf Null
- übrige Tilgungsbestände: 35% Verw. verm.; 100% EDV, Mobilien

Cash flow		29 531 772
Entnahme aus Rückst. Domizilgesellschaften	1 112 000	
Entnahme Rückst. Sanierung Braunwaldbahn	1 201 937	
Entnahme Spezialfinanzierung Strassenbauten	2 488 640	
Entnahme Rückst. Prämienverbilligung KVG	4 413 023	+ 9 215 600
a) zweckgebundene Abschreibungen:		
- Strassenbauten (inkl. Radroute + N3)	148 100	
- Gewässerschutz	13 479 729	
- Spitalsan. + Bauherrenleist.	5 022 769	
- Strassenverkehrsamt	653 789	
- Braunwaldbahn AG	5 782 615	- 25 087 002
b) Abschreibungen Finanzvermögen		- 939 494
Restl. Cash flow für Abschreibungen		12 720 876
c) Höhenklinik Braunwald	923 902	
Fischbrutanstalt	20 000	- 943 902
d) Abschreibungen übrige Investitionen		
- Tilgungsbest. < 500'000	2 501 853	
- ordentl. Abschreibung		
Verwaltungsvermögen 35%	4 324 967	
- Mobilien, EDV 100%	4 760 685	11 587 505
Vorschlag in der Laufenden Rechnung		189 469

9. Betriebsrechnung 1997 des Kantonsspitals

	Rechnung 1995	Rechnung 1996	Diff % Re 97 Re 96	Rechnung 1997	Diff % Re 97 Bu 97	Budget 1997
Personalkosten	26 279 191.70	27 191 084.90	0,62 %	27 358 858.23	- 4,54 %	28 660 360.—
Arzthonorare	3 396 565.05	3 614 754.15	2,20 %	3 694 298.85	10,94 %	3 330 000.—
Medizinischer Bedarf	4 496 881.70	4 480 228.35	3,91 %	4 655 495.75	1,97 %	4 565 500.—
Unterhalt Immob./Mob. und übriger Sachaufwand	4 078 583.60	4 138 632.95	1,73 %	4 210 201.06	- 1,87 %	4 290 600.—
Total Aufwand	38 251 222.05	39 424 700.35	1,25 %	39 918 853.89	- 2,27 %	40 846 460.—
Pflegemehrkosten	16 692 512.75	17 929 200.85	- 4,19 %	17 177 755.75	- 7,75 %	18 620 460.—
Arzthonorare	3 959 534.55	4 196 459.20	3,64 %	4 349 353.35	13,95 %	3 817 000.—
Med. Leistungen amb./stat.	3 651 389.05	4 746 538.95	7,34 %	5 094 957.65	27,47 %	3 997 000.—
Übrige Leistungen	1 371 436.05	1 546 417.50	3,35 %	1 598 187.85	4,73 %	1 526 000.—
Total Ertrag	25 674 872.40	28 418 616.50	- 0,70 %	28 220 254.60	0,93 %	27 960 460.—
Kantonsbeitrag	12 576 349.65	11 006 083.85	6,29 %	11 698 599.29	- 9,21 %	12 886 000.—

10. Investitionsrechnung 1997

Die Investitionsrechnung gliedert sich wie die Laufende Rechnung nach Institutionen und nach dem Kontenrahmen des harmonisierten Rechnungsmodells der öffentlichen Haushalte.

Investitionen und Investitionsbeiträge sowie Einnahmen von Dritten werden vorerst einer eigenen Rechnung zugeordnet (Investitionsrechnung). Der Abschluss der Investitionsrechnung erfolgt in drei Stufen:

1. Stufe: Nettoinvestitionen
2. Stufe: Finanzierung
3. Stufe: Kapitalveränderung

I. Stufe: Nettoinvestitionen			
– Investitionsausgaben			Fr. 69 156 169
– Investitionseinnahmen			Fr. 11 728 144
Nettoinvestitionen			Fr. 57 428 025
II. Stufe: Finanzierung			
– Zunahme Nettoinvestitionen			
– Selbstfinanzierung:			
Abschreibung aus Lfd. Rechnung		Fr. 37 618 409	
Ertragsüberschuss		+ Fr. 189 469	Fr. 37 807 878
Finanzierungsfehlbetrag			Fr. – 19 620 147
III. Stufe: Kapitalveränderung			
– Aktivierungen			Fr. 69 156 169
– Passivierungen *)		Fr. 49 346 553	
– Finanzierungsüberschuss		Fr. – 19 620 147	Fr. 68 966 699
Zunahme des Kapitals			Fr. 189 469

*) Passivierungen = Investitionseinnahmen + Abschreibungen

Vergleich der Gesamtinvestitionen/Eingehende Beiträge Dritter/Nettoinvestitionen

		Brutto-Ausgaben (Brutto-Investitionen)	Eingehende Beiträge Dritter	Nettoinvestitionen zu Lasten Kanton	%
Rechnung	1985	40 137 159	22 223 796	17 913 363	44.6
	1986	46 257 284	27 680 076	18 577 208	40.2
	1987	53 805 575	32 409 021	21 396 554	39.8
	1988	50 600 858	23 042 544	27 558 314	54.5
	1989	51 649 209 *	20 016 805	31 632 404	61.2
	1990	60 554 845	24 172 383	36 382 462	60.1
	1991	64 943 346 *	29 270 761	35 672 585	54.9
	1992	47 000 797	14 150 967	32 849 830	69.9
	1993	49 893 080	15 797 008	34 096 072	68.3
	1994	45 015 991	14 470 200	30 545 791	67.9
	1995	46 847 494	16 101 777	30 745 718	65.6
	1996	55 119 548 *	16 327 288	38 792 261	70.4
1997	69 156 169 *	11 728 144	57 428 025	83.0	
Budget	1997	60 672 700	13 956 000	46 716 700	77.0

*) inkl. Erhöhung Dotationskapital GKB 5 Mio Franken

Die Darstellung zeigt, dass die Nettoinvestitionen, die der Kanton aus eigenen Mitteln zu finanzieren hat, schon seit Jahren auf hohem Niveau stehen. In den nächsten Jahren wird vor allem die Sanierung des Kantonsspitals weiterhin die nötigen Impulse für die Wirtschaft bringen.

In der Rechnung 1997 sind Ausgaben in der Investitionsrechnung enthalten, die keine Investitionen im engeren Sinn darstellen und auch keine Impulse für die Wirtschaft auslösen (Erhöhung Dotationskapital GKB: 5 Mio Franken, Darlehen an die Arbeitslosenversicherung: 5.6 Mio Franken und Beitrag des Kantons an die finanzielle Sanierung der Braunwaldbahn: 3.6 Mio Franken)

11. Das Nettovermögen/die Nettoschuld des Kantons

Die aufwandwirksame Nettoschuld des Kantons ist der Betrag, der künftig zu Lasten der allgemeinen Finanzmittel abzuschreiben und entsprechend zu verzinsen ist.

(in 1000 Franken)	Rechnung 1992	Rechnung 1993	Rechnung 1994	Rechnung 1995	Rechnung 1996	Rechnung 1997
Verwaltungsvermögen	125 558	111 942	111 464	106 520	99 901	119 752
minus nicht abzuschreibendes Verwaltungsvermögen *)	60 788	61 232	62 775	62 705	68 228	74 690
minus Eigenkapital inkl. Vorfinanzierung **)	65 508	63 785	64 845	63 946	59 773	56 358
plus Bilanzfehlbetrag	—	—	—	—	—	—
Nettoschuld I	—	—	—	—	—	—
Nettovermögen	738	13 075	16 156	20 131	28 100	11 296

*) Investitionshilfedarlehen Gemeinden, diverse Beteiligungen (z.B. Dot.kap. GKB); ohne Darlehen ALV;

**) Bausteuerreserve, Rückstellungen für Investitionen

Die Darstellung zeigt, dass das Nettovermögen, das in den Jahren 1990 bis 1992 stark abgenommen hatte, durch die positiven Rechnungsabschlüsse der Jahre 1993 bis 1996 anstieg und durch den Abschluss 1997 wieder abnimmt.

12. Zusammenfassung

Die Rechnung 1997 schliesst mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 73.9 Prozent ab, dies nach vier Abschlüssen in Folge (1992 - 1996) mit Selbstfinanzierungsgraden über 100 Prozent.

Trotz dieses Selbstfinanzierungsgrades unter 100 Prozent kann die Rechnung 1997 als gut bezeichnet werden. Der Grund für den Finanzierungsfehlbetrag von 19.6 Mio Franken liegt bei den hohen Investitionen, die zweckgebunden über die Bausteuer (Spital) oder die Motorfahrzeugsteuer (Strassenverkehrsamt, Kantonsstrassen, Radroute, Braunwaldbahn, A3) finanziert werden.

Die grössten Investitionen (17.4 Mio Franken) sind im Bereich der Spitalsanierung vorgenommen worden. Diese Spitalsanierung wird über die zweckgebundene Bausteuer finanziert, deren Ertrag im Jahr 1997 nur rund 5 Mio Franken beträgt. Somit wird die Laufende Rechnung 1997 mit 12.4 Mio Franken belastet. Später wird der Ertrag der zweckgebundenen Bausteuer über den Investitionen liegen. Ab diesem Zeitpunkt können die vom Kanton vorgeschossenen Gelder zurückbezahlt werden, bis das Spital gänzlich abgeschrieben ist.

Die Rechnung ist wesentlich besser als der Voranschlag 1997 ausgefallen, weil die Anteile an der direkten Bundessteuer über dem Budgetbetrag lagen (+ 10.55 Mio Franken).

Die Nettoinvestitionen sind höher als budgetiert. Die Investitionsausgaben liegen mit brutto 69.1 Mio Franken (inkl. Erhöhung Dotationskapital GKB von 5 Mio Franken und Zwangsdarlehen an die Arbeitslosenversicherung von 5.6 Mio Franken) rund 8.5 Mio Franken über dem Budget 1997. Netto wurden im Jahr 1997 rund 57.4 Mio Franken investiert.

Nicht budgetiert waren die Erhöhung des Dotationskapitals GKB (5 Mio Franken), die Darlehen an die Arbeitslosenkasse (5.6 Mio Franken), die finanzielle Sanierung der Braunwaldbahn AG (3.6 Mio Franken) und der Anbau des Zeughauses (0.18 Mio Franken).

Der Staatssteuerertrag brutto Kanton liegt 4.377 Mio Franken unter dem Budget 1997 und 1.925 Mio Franken unter dem Ergebnis der Rechnung 1996. Es zeigt sich, dass die Budgeterwartungen deutlich verfehlt wurden. Die Rezession mit den stagnierenden Einkommen bei den Privaten und den sinkenden Erträgen bei Industrie und Gewerbe machen sich stark bemerkbar.

Ebenfalls unter dem Budget liegen die Erträge der Erbschafts- und Schenkungssteuer (brutto minus 2.294 Mio Franken). Speziell bei dieser Steuer zeigt es sich, wie schwierig die Budgetierung ist. In den letzten Jahren lag der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer immer weit über den Budgetannahmen.

Bei der Grundstückgewinnsteuer wurde der budgetierte Bruttoertrag nur um 0.048 Mio Franken nicht erreicht.

Die Mindereinnahmen bei den Spezialsteuern wurden durch die hohen Kapital- und Ertragssteuern bei den Domizilfirmen kompensiert (+ 2.247 Mio Franken).

Durch die Reduktion des Bausteuerzuschlags (- 2%) und des Gewässerschutzzuschlags (- 1%) an der Landsgemeinde 1997 liegt der Ertrag der zweckgebundenen Steuern um 3.963 Mio Franken unter dem Budget 1997.

Gesamthaft liegt der Steuerertrag brutto Kanton um 5.887 Mio Franken unter dem Budget 1997 und 10.687 Mio Franken unter dem Ertrag 1996.

Netto Kanton sind die Abweichungen beim gesamtem Steuerertrag geringer. Gegenüber dem Budget 1997 sind Mindereinnahmen von 4.356 Mio Franken und gegenüber der Rechnung 1996 7.792 Mio Franken zu verzeichnen.

Die Personalausgaben 1997 sind 0.281 Mio Franken tiefer als budgetiert. Gegenüber dem Jahr 1996 ist der gesamte Personalaufwand allerdings um 0.895 Mio Franken oder um 1.1 Prozent angestiegen.

Der Regierungsrat hat aufgrund des unerwartet guten Abschlusses den Finanzplan 1998 - 2002 überarbeitet. Die Kennzahlen der einzelnen Finanzplanjahre zeigen, dass allenfalls noch ein geringer Spielraum für zusätzliche Steuersenkungen vorhanden ist, da der Anteil des Kantons an der direkten Bundessteuer mit durchschnittlich 23 Mio Franken tief eingesetzt ist, und da eventuell mit Mehrerträgen gerechnet werden kann. Allerdings stammen $\frac{3}{4}$ des Ertrages der Bundessteuer von Steuern der Domizilfirmen. Diese Erträge sind nicht berechenbar, so dass zuverlässige Prognosen unmöglich sind. Steuersenkungen, die auf diesen Erträgen beruhen, müssten dann rückgängig gemacht werden, wenn ein markanter Einnahmerückgang zu verzeichnen wäre.

Auf der andern Seite besteht zur Zeit für die Kantone eine grosse Unsicherheit über die Auswirkungen der finanziellen Sanierung des Bundes. Wenn der Sanierungsbeitrag der Kantone an das Stabilitätsprogramm des Bundes (Mehrbelastung aller Kantone von 500 Mio Franken zugunsten des Bundes) realisiert wird, könnte die zusätzliche Belastung des Kantons Glarus rund 3 Mio Franken betragen. Die Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und den Kantonen sind ebenfalls noch nicht bekannt. Es muss befürchtet werden, dass der Kanton Glarus zu den Verliererkantonen gehören wird.

Im Raum steht der Memorialsantrag betreffend Senkung der Erbschaftssteuer, welcher der Landsgemeinde 1999 vorgelegt wird. Je nach Ausmass dieser Entlastungen können für den Kanton (aber auch Schul- und Fürsorgegemeinden) Einnahmehausfälle in Millionenhöhe entstehen, die sich vor allem auf die Abschreibungsdauer des Umbaus des Kantonsspitals negativ auswirken würden.

13. Stand der Verpflichtungskredite per 31.12.1997

Laut Artikel 34 Finanzhaushaltsgesetz ist mit der Ablage der Staatsrechnung der Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen.

Über die von der Landsgemeinde, vom Landrat und vom Regierungsrat beschlossenen Kredite für die staatseigenen Investitionen und für die Beitragszusicherungen an Gemeinden, Korporationen und Private gibt nachstehende Aufstellung Auskunft:

Verpflichtungen in Mio Franken	Stand 31.12.96	Stand 31.12.97	Veränderung
Beschlossene u. zugesicherte Kredite	319.2	291.1	- 28.1
Anteil Bund und Dritte	91.1	84.7	- 6.4
Nettoanteil Kanton	228.1	206.4	- 21.7
davon beansprucht	93.7	108.6	+ 14.9
Noch nicht beanspruchte Kredite	134.4	97.8	- 36.6
Hievon entfallen auf:			
- Staatseigene Objekte	90.0	64.3	- 25.7
- Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte	44.4	33.5	- 10.9

Die wesentlichen Veränderungen über die Entwicklung des Verpflichtungsstandes sind nachstehend aufgeführt.

Bei den staatseigenen Objekten und Einrichtungen verringerte sich der Verpflichtungsstand gegenüber 1996 um 25.7 Mio Franken auf 64.3 Mio per 31.12.97.

Bei den Staatsbeiträgen an Gemeinden, Korporationen und Private ist ebenfalls eine Abnahme der finanziellen Verpflichtungen auszuweisen. Gegenüber dem Vorjahr nahm der Verpflichtungsstand von 44.4 Mio Franken um 10.9 Mio auf 33.5 Mio Franken Nettoanteil Kanton ab.

Höhere (resp. neue) Verpflichtungen wurden eingegangen für

- Beteiligung Erdgas 2.0 Mio Franken
- Verwaltungsliegenschaften rund 1.2 Mio Franken

Grössere Reduktionen ergeben sich für

- Dotationskapital GKB 5.0 Mio Franken
- Strassenverkehrsamt Schwanden rund 1.7 Mio Franken
- Standseilbahn Braunwald rund 7.3 Mio Franken
- Waldbauprojekte rund 1.3 Mio Franken
- Gesamtsanierung Kantonsspital rund 17.2 Mio Franken
- Ers. Anschaffungen Spitalbetrieb rund 1.3 Mio Franken
- KVA, Niederurnen rund 1.7 Mio Franken

Veränderungen der gesamten Verpflichtungen:

Die gesamten schwebenden Verpflichtungen für staatseigene Objekte und Einrichtungen sowie für Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte haben gegenüber dem Vorjahr von 134.4 Mio Franken auf 97.8 Mio Franken abgenommen. Dies entspricht einer Abnahme von 36.6 Mio Franken.

RECHNUNG 1997

Tabelle 1

Baudirektion: Verwendung des Ertrages aus Motorfahrzeugsteuern, Mofataxen, Gebühren und Benzinzoll-Anteil

	Rechnung 1996	Budget 1997	Rechnung 1997	Abweichungen R 1997	
				zur R 1996	zu B 1997
ERTRÄGE STRASSENVERKEHRSAMT					
Motorfahrzeugsteuern	7 720 612	7 800 000	7 845 430	124 817	45 430
Taxen, Geb., Verk., Vignette usw.	1 647 206	1 833 000	1 964 750	317 544	131 750
Mofataxen	25 785	30 000	23 415	– 2 370	– 6 585
Schwerverkehrsabgabe	1 122 576	1 250 000	1 130 094	7 518	– 119 906
ERTRÄGE total	10 516 179	10 913 000	10 963 689	447 510	50 689
AUFWAND STRASSENVERKEHRSAMT					
Gemeindeanteil MF-Steuern	1 288 431	1 300 000	1 307 571	19 140	7 571
Haftpflichtversicherung	40 282	85 000	71 038	30 756	– 13 962
Verwaltungsaufwand	1 562 633	1 483 500	1 436 253	– 126 380	– 47 247
Beiträge an Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	57 359	65 000	62 500	5 141	– 2 500
Anteil Bund Schwerverkehrsabgabe	1 090 450	1 200 000	1 080 011	– 10 439	– 119 989
AUFWAND total	4 039 154	4 133 500	3 957 373	– 81 781	– 176 127
Überschuss Strassenverkehrsamt	6 477 025	6 779 500	7 006 316	529 291	226 816
Benzinzoll-Anteil	3 420 398	3 400 000	3 010 654	– 409 744	– 389 346
ÜBERSCHUSS total	9 897 423	10 179 500	10 016 970	119 547	– 162 530
Unterhalt N3 / Werkhof					
Personalaufwand	1 517 949	1 563 000	1 634 843	116 894	71 843
Sachaufwand netto	1 689 931	2 236 000	590 317	– 1 099 614	– 1 645 683
Aufwand N3 netto	3 207 880	3 799 000	2 225 160	– 982 720	– 1 573 840
Bundesbeitrag Unterhalt N3	2 830 523	3 760 000	1 840 893	– 989 630	– 1 919 107
NETTOAUFWAND total	377 357	39 000	384 266	6 910	345 266
Unterhalt Kantonsstrassen					
Personalaufwand	1 506 901	1 479 000	1 366 189	– 140 712	– 112 811
Sachaufwand	2 980 911	2 583 000	1 885 143	– 1 095 768	– 697 857
AUFWAND KANTONSSTRASSEN netto	4 487 812	4 062 000	3 251 333	– 1 236 479	– 810 667
AUFWAND STRASSEN total	4 865 168	4 101 000	3 635 599	– 1 229 569	– 465 401
Verwendbarer NETTOERTRAG / ÜBERSCHUSS	5 032 255	6 078 500	6 381 372	1 349 117	302 872
AUFWANDÜBERSCHUSS zu L. Laufender Rechnung	–	–	–		
VERWENDUNG DES ÜBERSCHUSSES:					
– Abschreibung Kantonsstrassen	2 608 499	1 800 000	0		
– Abschreibung N3		124 000	4 335		
– Abschreibung Radroute	47 433	50 000	143 765		
– Abschreibung Strassenverkehrsamt	644 215	650 000	653 789		
– Abschreibung Braunwaldbahn	966 323	975 000	2 092 038		
– Einlage in Spezialfinanz. Strassenbauten	765 786	–	0		
ABSCHREIBUNGEN total	5 032 255	3 599 000	2 893 926		

	Tilgungs- bestand 31.12.1996 nach Abschr.	Netto- investition Rechnung 1997	Tilgungs- bestand 31.12.1997 vor Abschr.	Abschreibung Rechnung 1997	Tilgungs- bestand 31.12.1997 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND Zunahme -Abnahme
Regierungskanzlei						
Telefonzentrale	—	70 337.50	70 337.50	70 337.50	—	—
	—	70 337.50	70 337.50	70 337.50	—	—
Finanzdirektion						
EDV-Anlagen ganze Verwaltung	383 860.—	1 118 765.46	1 502 625.46	1 502 624.46	1.—	— 383 859.—
Aktien Braunwaldbahn AG	1.—	1 700 000.—	1 700 001.—	1 700 000.—	1.—	—
A-fonds-perdu-Beitrag Braunwaldbahn AG	—	1 900 000.—	1 900 000.—	1 900 000.—	—	—
Darlehen Braunwaldbahn AG	1.—	4 955 000.—	4 955 001.—	—	4 955 001.—	4 955 000.—
Darlehen an ALV	(6 925 000.—)	(5 616 000.—)	(12 541 000.—)	—	(12 541 000.—)	(5 616 000.—)
Erhöhung Dotationskapital	(45 000 000.—)	(5 000 000.—)	(50 000 000.—)	—	(50 000 000.—)	(5 000 000.—)
	383 862.—	9 673 765.46	10 057 627.46	5 102 624.46	4 955 003.—	4 571 141.—
Polizeidirektion						
Fischbrutanstalt	89 677.50	—	89 677.50	20 000.—	69 677.50	— 20 000.—
Strassenverkehrsamt Schwanden	5 063 468.—	1 138 770.60	6 202 238.60	653 788.60	5 548 450.—	484 982.—
	5 153 145.50	1 138 770.60	6 291 916.10	673 788.60	5 618 127.50	464 982.—
Militärdirektion						
Zivilschutzbauten	—	93 355.35	93 355.35	93 355.35	—	—
Ersatz TVA im komb KP	—	164 680.65	164 680.65	164 680.65	—	—
Zeughaus	—	182 248.30	182 248.30	182 248.30	—	—
	—	440 284.30	440 284.30	440 284.30	—	—
Baudirektion						
Übrige Verwaltungsliegenschaften	—	72 782.70	72 783.70	72 782.70	1.—	—
Baubeitrag Braunwaldbahn AG	1.—	3 520 600.—	3 520 601.—	2 182 615.10	1 337 985.90	1 337 984.90
Kantonsstrassen	1.—	— 209 429.10	— 209 428.10	—	— 209 428.10	— 209 429.10
N3 + Nebenanlagen	—	4 335.50	4 335.50	4 334.50	1.—	1.—
Radroute Linthal – Bilten	1.—	143 765.35	143 766.35	143 765.35	1.—	—
Wasserbauten	951 150.—	797 827.70	1 748 977.70	618 977.70	1 130 000.—	178 850.—
Wohnbausanierungen	1.—	273 248.—	273 249.—	273 248.—	1.—	—
	951 155.—	4 603 130.15	5 554 285.15	3 295 723.35	2 258 561.80	1 307 406.80

	Tilgungs- bestand 31.12.1996 nach Abschr.	Netto- investition Rechnung 1997	Tilgungs- bestand 31.12.1997 vor Abschr.	Abschreibung Rechnung 1997	Tilgungs- bestand 31.12.1997 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND Zunahme -Abnahme
Erziehungsdirektion						
Anlagen für sportliche Ausbildung	1.—	93 252.60	93 253.60	93 252.60	1.—	—
Schulhausbau-Beiträge	1 632 340.—	1 402 644.—	3 034 984.—	1 064 984.—	1 970 000.—	337 660.—
Naturwissenschaftliche Sammlung	—	20 995.—	20 995.—	20 995.—	—	—
Technikum Rapperswil	—	460 115.45	460 115.45	460 115.45	—	—
	1 632 341.—	1 977 007.05	3 609 348.05	1 639 347.05	1 970 001.—	337 660.—
Sanitätsdirektion						
Höhenklinik Braunwald	883 500.—	40 402.45	923 902.45	923 902.45	—	— 883 500.—
Bauherrenleistung Spitalsanierung	—	350 479.20	350 479.20	350 479.20	—	—
Gesamtsanierung Spital	392 727.—	17 148 943.57	17 541 670.57	4 672 290.35	12 869 380.22	12 476 653.22
Ersatzanschaffung med. Bereich und Krankenwagen	1 047 941.—	2 139 782.70	3 187 723.70	3 187 722.70	1.—	— 1 047 940.—
Sanierung Terrassenhäuser	—	400 375.05	400 375.05	400 374.05	1.—	1.—
Sanierung Assistentenwohnungen	—	92 835.—	92 835.—	92 834.—	1.—	1.—
	2 324 168.—	20 172 817.97	22 496 985.97	9 627 602.75	12 869 383.22	10 545 215.22
Fürsorgedirektion						
Alterswohnungen und Pflegeheime	—	419 205.—	419 205.—	419 205.—	—	—
	—	419 205.—	419 205.—	419 205.—	—	—
Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt						
Verbauungen und Aufforstungen	—	228 761.90	228 761.90	228 761.90	—	—
Kehrichtverbrennungsanlage	—	1 700 000.—	1 700 000.—	1 700 000.—	—	—
Waldstrassen und Strukturverbesserungen	552 940.—	288 398.70	841 338.70	301 338.70	540 000.—	— 12 940.—
Waldbauprojekte	1 957 960.—	1 574 987.—	3 532 947.—	1 242 947.—	2 290 000.—	332 040.—
Verhütung und Bekämpfung Waldschäden	707 203.—	455 138.40	1 162 341.40	412 341.40	750 000.—	42 797.—
Lärmschutz Schiessanlagen	—	—	—	—	—	—
Gewässerschutzbeiträge	9 524 246.—	2 255 482.57	11 779 728.57	11 779 728.57	—	—9 524 246.—
Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	1 076 850.—	877 528.—	1 954 378.—	684 378.—	1 270 000.—	193 150.—
	13 819 199.—	7 380 296.57	21 199 495.57	16 349 495.57	4 850 000.—	—8 969 199.—

	Tilgungs- bestand 31.12.1996 nach Abschr.	Netto Investition Rechnung 1997	Tilgungs- bestand 31.12.1997 vor Abschr.	Abschreibung Rechnung 1997	Tilgungs- bestand 31.12.1997 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND Zunahme -Abnahme
Direktion des Innern						
Investitionshilfedarlehen	(3 002 730)	(936 410)	(3 939 140)	—	(3 939 140)	(936 410)
Pro Memoria	5.—		5.—		5.—	—
GESAMTTOTAL	24 263 875.50	57 428 024.60	70 139 490.10	37 618 408.58	32 521 081.52	8 257 206.02
Darlehen an ALV	(6 925 000)	5 616 000.—	(12 541 000)	—	(12 541 000)	(5 616 000)
Investitionshilfedarlehen	(3 002 730)	936 410.—	(3 939 140)	—	(3 939 140)	(936 410)
Dotationskapital GKB	(45 000 000)	5 000 000.—	(50 000 000)	—	(50 000 000)	(5 000 000)

RECHNUNG 1997

Tabelle 3

Sanitätsdirektion: Gesundheitswesen

Rechnungsjahr	Beitrag an Höhenklinik Braunwald	Defizit Kantons- spital	Unent- geltliche Beerdigung	ausserkant. Hosp. / Prämien- verbilligung	TOTAL
1980	630 000	4 744 234	267 528	933 053	6 574 815
1981	625 000	5 176 300	277 988	936 019	7 015 307
1982	785 000	5 735 200	286 879	893 815	7 700 894
1983	832 000	5 979 094	291 173	893 210	7 995 477
1984	986 000	5 987 866	317 865	904 464	8 196 195
1985	883 000	7 475 148	291 071	903 755	9 552 974
1986	987 000	7 642 976	284 733	903 815	9 818 524
1987	1 045 000	6 768 379	314 470	1 175 469	9 303 318
1988	1 079 000	8 344 020	316 455	1 220 271	10 959 746
1989	985 000	9 576 170	340 580	1 220 861	12 122 611
1990	995 000	9 347 202	353 594	1 227 663	11 923 459
1991	1 153 000	11 385 299	371 567	1 749 667	14 659 533
1992	1 153 000	11 215 611	355 975	1 648 791	14 373 377
1993	1 100 000	12 179 902	432 026	1 735 511	15 447 439
1994	1 100 000	13 652 837	403 174	1 665 311	16 821 322
1995	1 417 500	12 576 350	407 150	1 718 350	16 119 350
1996	1 292 982	11 006 084	415 910	4 848 175	17 563 151
1997	1 262 781	11 698 599	441 875	12 346 860	25 750 115

RECHNUNG 1997

Tabelle 4

50

Direktion des Innern: Beiträge an AHV, IV, Ergänzungsleistungen

Rechnungs- jahr	Landwirtsch. Familien- zulagen	Anteil Gemeinden	NETTO KANTON 1	AHV	IV	Anteil Gemeinden	NETTO KANTON 2	Ergänzungs- leistungen	Anteil Bund und Gemeinden	NETTO KANTON 3	AHV+IV+EL Tot. KANTON 1+2+3
1980	126 147	42 049	84 098	3 503 923	1 269 911	1 591 278	3 182 556	1 775 842	1 376 278	399 564	3 666 218
1981	138 746	46 249	92 497	3 342 997	1 422 556	1 588 518	3 177 035	1 649 128	1 278 074	371 054	3 640 586
1982	151 782	50 594	101 188	3 915 435	1 387 361	1 767 599	3 535 197	3 148 001	1 664 701	483 300	4 119 685
1983	134 065	44 688	89 377	3 918 879	1 608 794	1 842 558	3 685 115	2 402 905	1 862 251	540 654	4 315 146
1984	143 187	47 729	95 458	4 312 512	1 806 966	2 039 826	4 079 652	2 714 181	2 117 061	597 120	4 772 230
1985	157 758	52 586	105 172	4 488 034	1 774 621	2 087 552	4 175 103	2 899 642	2 261 721	637 921	4 918 196
1986	194 458	80 486	113 972	4 519 146	2 452 727	2 323 958	4 647 915	3 226 909	1 984 549	1 242 360	6 004 247
1987	217 643	72 548	145 095	4 079 841	2 443 493	2 174 445	4 348 889	4 318 558	2 655 913	1 662 645	6 156 629
1988	220 291	69 430	150 861	4 503 637	2 564 575	2 284 070	4 784 142	4 416 377	2 693 990	1 722 387	6 657 390
1989	238 441	83 480	154 961	4 435 778	2 659 410	2 410 396	4 684 792	4 570 593	2 788 061	1 782 532	6 622 285
1990	251 583	87 528	164 055	3 503 560	2 814 188	2 131 916	4 185 832	5 583 981	3 434 154	2 149 827	6 499 714
1991	266 646	88 882	177 764	3 777 774	2 984 374	2 152 716	4 609 432	7 526 937	4 824 573	2 702 364	7 489 560
1992	299 900	99 967	199 933	3 671 447	3 435 376	2 400 274	4 706 549	8 003 878	5 092 635	2 911 243	7 817 725
1993	368 959	106 320	262 639	3 992 685	3 812 750	2 601 810	5 203 625	8 861 652	5 627 149	3 234 503	8 700 767
1994	486 289	116 763	369 526	3 789 938	4 246 893	2 716 018	5 220 813	9 218 766	5 899 953	3 318 724	8 909 063
1995	527 318	112 106	415 212	4 126 692	4 741 081	2 936 272	5 931 501	10 034 659	6 422 182	3 612 477	9 959 190
1996	335 259	118 753	216 506	3 747 250	4 192 868	2 646 704	5 293 414	8 610 505	5 596 730	3 013 775	8 523 695
1997	476 184	125 395	350 789	4 001 660	4 421 226	2 807 630	5 615 256	8 982 813	5 859 548	3 123 265	9 089 310



X. Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1998

I. Voranschlag für die laufende Rechnung

II. Voranschlag für die Investitionsrechnung

III. Voranschlag für die Gesamtrechnung

	Voranschlag 1998		Voranschlag 1997		Rechnung 1996	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde	106 000.—		96 000.—		118 527.40	
10 Landsgemeinde	106 000.—		96 000.—		118 527.40	
11 Landrat	257 000.—		256 000.—		185 638.35	
10 Landrat	257 000.—		256 000.—		185 638.35	
12 Ständerat	133 000.—		129 500.—		112 442.25	
10 Ständerat	133 000.—		129 500.—		112 442.25	
13 Regierungsrat	1 964 000.—	47 200.—	1 894 300.—	51 000.—	1 753 101.55	52 380.—
10 Regierungsrat	1 964 000.—	47 200.—	1 894 300.—	51 000.—	1 753 101.55	52 380.—
14 Regierungskanzlei	2 447 000.—	310 500.—	2 360 300.—	292 000.—	2 296 712.95	235 112.80
10 Regierungskanzlei	1 097 000.—	68 000.—	1 061 500.—	62 000.—	1 080 975.15	64 510.65
15 Weibelamt	395 000.—	28 000.—	359 300.—	7 000.—	353 313.05	9 077.55
18 Telefonzentrale	781 000.—	198 500.—	830 500.—	207 000.—	761 169.25	149 946.30
20 Gesetzessammlung	57 000.—	16 000.—	51 000.—	16 000.—	55 482.90	11 578.30
40 Fahrtsfeier	37 000.—		28 000.—		24 548.60	
90 Beiträge	80 000.—		30 000.—		21 224.—	
15 Gerichte	4 017 200.—	1 292 000.—	4 310 400.—	2 246 000.—	4 949 145.34	3 121 865.94
05 Gerichtskanzlei	1 370 300.—	38 000.—	1 236 200.—	38 000.—	1 205 534.90	45 138.50
10 Verhöramt	707 000.—	152 000.—	581 500.—	27 000.—	612 202.85	117 745.75
15 Kantonsgericht Strafkammer	556 700.—	496 000.—	490 700.—	696 000.—	653 952.69	1 317 819.80
20 Kantonsgericht Zivilkammer	543 500.—	450 000.—	453 500.—	380 000.—	407 280.25	424 525.90
25 Betreibungs- und Konkursamt			768 500.—	972 000.—	791 178.70	1 027 776.14
65 Regalien, Bewilligungsgebühren, Wasserzinsen, Bezugsrechte	5 000.—	5 330 500.—	10 000.—	3 820 000.—	4 000.—	3 172 297.35
70 Steuern der Domizilgesellschaften		6 500 000.—		5 000 000.—		6 123 248.40
75 Gewinnanteile an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	1 150 000.—	1 150 000.—	1 150 000.—	1 150 000.—	1 151 222.—	1 151 222.—
80 Passivzinsen und Vermögenserträge	3 860 000.—	5 176 375.—	3 940 000.—	6 324 700.—	3 411 356.15	6 069 387.30
81 Liegenschaften des Finanzvermögens	263 000.—	463 000.—	245 000.—	509 000.—	189 835.30	505 625.65
85 Abschreibungen	23 700 204.—	3 474 000.—	27 461 355.—	3 619 000.—	46 197 633.35	4 286 469.30
90 Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen		1 412 000.—		4 095 115.—	765 785.80	7 230 351.10
30 Polizeidirektion	19 983 700.—	15 450 450.—	19 893 800.—	14 349 200.—	21 452 880.10	13 928 059.65

10	Direktionssekretariat	391 200.—	362 000.—	414 900.—	379 000.—	384 956.90	387 859.50
15	Arbeitsinspektorat	163 700.—	116 000.—	162 200.—	112 500.—	161 612.80	109 822.25
20	Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro	537 500.—	516 000.—	522 200.—	478 000.—	522 722.85	505 549.70
30	Jagdwesen	678 000.—	605 100.—	697 200.—	589 350.—	651 453.65	571 996.05
40	Fischereiwesen	247 000.—	194 850.—	263 300.—	197 850.—	300 253.30	197 305.10
50	Messwesen	33 600.—		31 500.—		25 945.10	
60	Strassenverkehrsamt	8 722 000.—	11 188 000.—	8 433 500.—	10 913 000.—	10 516 179.20	10 516 179.20
30	Obergericht	225 500.—	110 000.—	191 500.—	90 000.—	212 534.20	90 613.65
31	Verwaltungsgericht	614 200.—	46 000.—	588 500.—	43 000.—	524 451.70	45 414.35
35	Strafvollzug					542 010.05	52 831.85
	20 Finanzdirektion	99 952 204.—	202 014 755.—	102 698 105.—	202 670 715.—	122 769 538.10	219 795 620.55
10	Direktionssekretariat / Finanzverwaltung / Staatsbuchhaltung	509 800.—	1 500.—	605 650.—	1 500.—	538 606.90	2 312.05
11	Personaldienst	1 254 900.—	100 000.—	1 323 500.—	100 000.—	1 237 013.80	100 000.—
12	Informatik / EDV	550 500.—	358 000.—	528 900.—	338 000.—	482 632.10	330 716.—
15	Finanzkontrolle	234 500.—	15 000.—	231 700.—	15 000.—	248 874.10	13 168.75
20	Steuerverwaltung	2 966 000.—	17 000.—	2 889 500.—	17 000.—	2 849 570.45	27 130.45
25	Handelsregister	183 300.—	260 000.—	192 500.—	260 000.—	208 962.95	256 020.40
30	Staatsteuerertrag und dessen Verteilung	61 500 000.—	134 460 000.—	60 170 000.—	131 980 000.—	61 295 486.90	134 290 406.65
35	Bausteuerzuschlag		4 997 400.—		7 629 000.—		7 921 789.50
40	Gewässerschutzzuschlag				3 947 400.—		4 011 008.80
45	Erbschafts- und Schenkungssteuer	2 275 000.—	6 500 000.—	2 450 000.—	7 000 000.—	2 905 982.—	8 302 806.—
50	Grundstückgewinnsteuer	1 500 000.—	3 000 000.—	1 500 000.—	3 000 000.—	1 282 576.30	2 565 152.80
60	Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen		28 800 000.—		23 865 000.—		33 436 508.05
70	Schiffahrtskontrolle	125 300.—	146 500.—	99 600.—	150 500.—	92 397.60	150 661.—
80	Kantonspolizei	8 723 100.—	2 262 000.—	8 658 100.—	1 449 000.—	8 797 358.70	1 488 686.85
85	Strafvollzug	362 300.—	60 000.—	611 300.—	80 000.—		
	35 Militärdirektion	4 431 380.—	2 957 894.—	4 646 735.—	3 316 911.—	4 887 219.50	3 525 980.10
10	Direktionssekretariat/Kreiskommando	559 700.—	134 500.—	570 850.—	129 000.—	577 630.45	163 162.95
20	Zivilschutzverwaltung	479 800.—	11 000.—	481 300.—	6 500.—	477 936.30	13 563.10
25	Zivilschutz-Ausbildung	585 130.—	260 694.—	504 985.—	211 711.—	535 265.70	306 290.50
30	Zivilschutz-Ausrüstung und Material	1 850.—	200.—	2 350.—	2 200.—	32 472.45	21 936.60
50	Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab	61 500.—	8 000.—	85 950.—	8 000.—	57 007.90	20 804.10
55	Kulturgüterschutz	14 500.—		14 200.—	4 500.—	1 499.85	18 000.—
60	Zeughausbetrieb	2 700 000.—	2 530 500.—	2 957 100.—	2 945 000.—	3 180 599.10	2 957 266.60
65	ALST Unterkunft	28 900.—	13 000.—	30 000.—	10 000.—	24 807.75	24 956.25
	40 Baudirektion	16 344 500.—	10 700 000.—	15 917 300.—	10 422 000.—	16 122 985.—	10 011 985.25
05	Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	1 988 000.—	480 000.—	2 295 500.—	510 000.—	2 509 491.55	579 804.45
10	Verwaltungsliegenschaften	1 683 500.—	117 000.—	1 486 800.—	127 000.—	1 591 118.70	116 328.75
20	Unterhalt Kantonsstrassen	4 459 000.—	4 459 000.—	4 323 000.—	4 323 000.—	4 969 708.50	4 969 708.50
25	Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	5 114 000.—	5 114 000.—	4 937 000.—	4 937 000.—	4 282 555.—	4 282 555.—
50	Beiträge	3 100 000.—	530 000.—	2 875 000.—	525 000.—	2 770 111.25	63 588.55

	Voranschlag 1998		Voranschlag 1997		Rechnung 1996	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
50 Erziehungsdirektion	58 846 700.—	14 098 300.—	56 539 100.—	13 806 200.—	55 294 595.25	13 697 055.72
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	249 800.—		244 800.—		238 819.90	44.—
10 Schulinspektorat	499 200.—	22 000.—	502 000.—	4 000.—	488 663.50	14 166.50
11 Beratungsstelle für Fremdsprachige	68 500.—		67 400.—		65 371.60	
15 Landesarchiv	440 600.—	1 000.—	434 800.—		327 154.05	483.—
16 Landesbibliothek	678 200.—	83 000.—	557 200.—	13 000.—	671 118.30	16 145.—
20 Turn- und Sportamt	416 200.—	200 000.—	395 600.—	180 000.—	416 380.60	204 294.60
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	61 500.—		55 600.—		49 238.80	
30 Berufsberatung	277 000.—	4 000.—	284 500.—		291 670.10	
35 Schulpsychologischer Dienst	633 300.—	175 600.—	552 600.—	115 000.—	514 675.80	211 500.47
40 Amt für Berufsbildung Lehrlingswesen	4 018 500.—	2 320 500.—	3 899 200.—	2 130 500.—	3 825 710.20	2 399 319.30
45 Volksschule und Kindergärten	29 038 300.—	3 500 000.—	27 550 100.—	3 411 000.—	27 081 945.15	3 509 885.45
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	3 840 500.—	2 685 200.—	3 781 000.—	2 720 200.—	3 714 261.75	2 679 230.60
55 Kantonsschule	8 468 000.—	1 769 000.—	8 406 000.—	1 764 000.—	8 410 075.80	1 737 076.95
60 Beiträge an Schulen	8 405 500.—	2 710 000.—	8 164 000.—	2 900 000.—	7 688 792.45	2 397 828.85
66 Stipendien	1 335 000.—	628 000.—	1 322 000.—	568 500.—	1 201 880.—	527 081.—
70 Kulturelle Angelegenheiten	233 400.—		219 200.—		204 218.55	
75 Freulerpalast	183 200.—		103 100.—		104 618.70	
60 Sanitätsdirektion	59 413 500.—	36 010 500.—	57 011 000.—	33 503 500.—	55 554 260.26	35 011 711.01
10 Sekretariat Sanitätsdirektion	14 579 400.—	7 231 000.—	13 344 500.—	5 727 700.—	12 323 208.40	5 678 882.70
20 Kantonale Lebensmittel- und Giftkontrolle	586 500.—	87 500.—	568 900.—	97 300.—	555 070.10	67 671.30
30 Aufsicht über die Fleischschau	43 100.—		47 900.—		27 626.65	
40 Sanitätsdienst	135 500.—		136 800.—		121 304.35	
45 Höhenklinik Braunwald	1 323 000.—		1 315 900.—		1 292 982.—	
80 Kantonsspital (Globalbudget)	40 866 000.—	27 898 000.—	39 805 500.—	26 922 500.—	39 424 700.36	28 418 616.51
81 Pflegeschule	1 765 000.—	794 000.—	1 693 000.—	756 000.—	1 566 845.30	694 461.95
83 Geschützte Operationsstelle	115 000.—		98 500.—		242 523.10	152 078.55
65 Fürsorgedirektion	1 630 800.—	528 500.—	1 769 300.—	509 600.—	1 477 695.95	304 182.45
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	554 800.—	104 500.—	592 300.—	100 000.—	494 531.35	109 055.50
20 Jugendamt und Jugendgericht	61 600.—	6 000.—	57 600.—	5 000.—	55 323.60	9 118.75
30 Kant. Sozialamt / Kant. Sozialdienst	743 800.—	270 000.—	634 700.—	263 000.—	432 584.95	41 829.40
50 Sozialberatungsstelle	150 600.—	28 000.—	364 700.—	21 600.—	383 105.25	32 028.—
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	120 000.—	120 000.—	120 000.—	120 000.—	112 150.80	112 150.80
70 Direktion für Landwirtschaft, Wald u. Umwelt	26 158 800.—	22 651 200.—	25 707 700.—	22 112 100.—	23 045 977.85	19 651 836.40
05 Sekretariat	188 900.—		197 300.—		187 019.90	
10 Forstamt	950 400.—	165 000.—	979 300.—	190 000.—	979 797.30	181 286.90

30 Amt für Umweltschutz	1 606 000.—	399 000.—	1 575 500.—	354 000.—	1 510 225.10	451 301.75
60 Amt für Landwirtschaft	23 136 700.—	21 901 200.—	22 677 600.—	21 386 100.—	20 151 684.30	18 789 010.30
70 Veterinärdienst	276 800.—	186 000.—	278 000.—	182 000.—	217 251.25	230 237.45
80 Direktion des Innern	27 224 000.—	16 678 200.—	24 904 200.—	14 803 500.—	22 972 898.05	13 921 360.10
10 Direktionssekretariat / BVG-Stiftungsaufsicht, Mieterschlichtungsstelle, Sekretariat Gleichstellungskommission	204 800.—	41 500.—	178 500.—	41 500.—	6 221.—	
15 Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	418 600.—	10 000.—	414 700.—	10 000.—	418 166.85	16 518.—
20 Grundbuchamt	886 800.—	1 700 000.—	838 800.—	1 800 000.—	807 211.35	1 854 495.30
30 Kantonales Arbeitsamt	738 400.—	40 000.—	1 534 000.—	958 000.—	992 274.20	526 770.10
31 Schlichtungsstelle					55 000.—	
32 Kantonale Arbeitslosenkasse	357 200.—	357 200.—				
35 Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)	906 400.—	906 400.—				
37 Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM)	159 100.—	159 100.—				
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	412 700.—	10 000.—	362 700.—	1 000.—	310 148.45	3 930.10
60 Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge					134 432.95	57 823.25
65 Betreibungs- und Konkursamt	935 000.—	1 002 000.—				
70 AHV, IV, Ergänzungsleistungen	20 225 000.—	10 516 000.—	19 567 500.—	10 030 000.—	18 309 063.65	9 564 713.75
80 Kantonale Sachversicherung	1 936 000.—	1 936 000.—	1 936 000.—	1 936 000.—	1 897 109.60	1 897 109.60
90 Beiträge	44 000.—		45 000.—		43 270.—	

Zusammenstellung	Voranschlag 1998		Voranschlag 1997		Rechnung 1996	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung	322 909 784.—	322 739 519.—	318 133 740.—	318 082 726.—	332 993 617.90	333 257 149.97
Aufwandüberschuss		170 265.—		51 014.—		
Ertragsüberschuss					263 532.07	
10 Landsgemeinde	106 000.—	—	96 000.—	—	118 527.40	—
Netto Aufwand		106 000.—		96 000.—		118 527.40
11 Landrat	257 000.—	—	256 000.—	—	185 638.35	—
Netto Aufwand		257 000.—		256 000.—		185 638.35
12 Ständerat	133 000.—	—	129 500.—	—	112 442.25	—
Netto Aufwand		133 000.—		129 500.—		112 442.25
13 Regierungsrat	1 964 000.—	47 200.—	1 894 300.—	51 000.—	1 753 101.55	52 380.—
Netto Aufwand		1 916 800.—		1 843 300.—		1 700 721.55
14 Regierungskanzlei	2 447 000.—	310 500.—	2 360 300.—	292 000.—	2 296 712.95	235 112.80
Netto Aufwand		2 136 500.—		2 068 300.—		2 061 600.15
15 Gerichte	4 017 200.—	1 292 000.—	4 310 400.—	2 246 000.—	4 949 145.34	3 121 865.94
Netto Aufwand		2 725 200.—		2 064 400.—		1 827 279.40
20 Finanzdirektion	99 952 204.—	202 014 775.—	102 698 105.—	202 670 715.—	122 769 538.10	219 795 620.55
Netto Ertrag	102 062 571.—		99 972 610.—		97 026 082.45	
30 Polizeidirektion	19 983 700.—	15 450 450.—	19 893 800.—	14 349 200.—	21 452 880.10	13 928 059.65
Netto Aufwand		4 533 250.—		5 544 600.—		7 524 820.45
35 Militärdirektion	4 431 380.—	2 957 894.—	4 646 735.—	3 316 911.—	4 887 219.50	3 525 980.10
Netto Aufwand		1 473 486.—		1 329 824.—		1 361 239.40
40 Baudirektion	16 344 500.—	10 700 000.—	15 917 300.—	10 422 000.—	16 122 985.—	10 011 985.25
Netto Aufwand		5 644 500.—		5 495 300.—		6 110 999.75
50 Erziehungsdirektion	58 846 700.—	14 098 300.—	56 539 100.—	13 806 200.—	55 294 595.25	13 697 055.72
Netto Aufwand		44 748 400.—		42 732 900.—		41 597 539.53
60 Sanitätsdirektion	59 413 500.—	36 010 500.—	57 011 000.—	33 503 500.—	55 554 260.26	35 011 711.01
Netto Aufwand		23 403 000.—		23 507 500.—		20 542 549.25
65 Fürsorgedirektion	1 630 800.—	528 500.—	1 769 300.—	509 600.—	1 477 695.95	304 182.45
Netto Aufwand		1 102 300.—		1 259 700.—		1 173 513.50
70 Direktion für Landwirtschaft / Wald / Umwelt	26 158 800.—	22 651 200.—	25 707 700.—	22 112 100.—	23 045 977.85	19 651 836.40
Netto Aufwand		3 507 600.—		3 595 600.—		3 394 141.45
80 Direktion des Innern	27 224 000.—	16 678 200.—	24 904 200.—	14 803 500.—	22 972 898.05	13 921 360.10
Netto Aufwand		10 545 800.—		10 100 700.—		9 051 537.95

	Voranschlag 1998		Voranschlag 1997		Rechnung 1996	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung						
14 Regierungskanzlei			58 000.—		541 604.55	
18 Telefonzentrale			58 000.—		541 604.55	
20 Finanzdirektion	4 506 000.—	2 082 000.—	1 000 000.—		6 186 751.50	235 100.—
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	3 506 000.—	2 082 000.—			507 100.—	235 100.—
10 Staatskasse					5 000 000.—	
12 Informatik / EDV	1 000 000.—		1 000 000.—		679 651.50	
30 Polizeidirektion	485 000.—		1 466 500.—		4 797 271.45	
60 Strassenverkehrsamt	275 000.—		1 420 000.—		4 110 848.15	
80 Kantonspolizei	210 000.—		46 500.—		686 423.30	
35 Militärdirektion	430 000.—	119 000.—	492 000.—	200 000.—	648 559.55	474 324.—
35 Zivilschutzbauten	160 000.—	119 000.—	200 000.—	200 000.—	648 559.55	474 324.—
50 Gesamtverteidigung, ziviler Führungsstab			292 000.—			
60 Zeughaus	270 000.—					
40 Baudirektion	8 097 000.—	2 291 000.—	14 551 000.—	4 556 000.—	13 285 199.15	7 465 095.80
10 Verwaltungsliegenschaften	1 210 000.—		941 000.—		559 228.85	181 183.—
20 Kantonsstrassen	2 300 000.—	1 200 000.—	5 200 000.—	3 400 000.—	8 787 652.40	6 179 153.60
25 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	350 000.—	46 000.—	170 000.—	46 000.—	180 000.—	50 392.20
28 Radroute Linthal – Bilten	700 000.—		50 000.—		47 432.60	
30 Sanierung Braunwald-Standseilbahn	1 132 000.—		6 000 000.—		1 420 000.—	
50 Grundbuchvermessung	300 000.—					
80 Wasserbauten	1 455 000.—	610 000.—	1 460 000.—	630 000.—	1 676 685.30	697 747.—
95 Wohnbausanierung Berg und Tal	650 000.—	435 000.—	730 000.—	480 000.—	614 200.—	356 620.—
50 Erziehungsdirektion	2 145 000.—		2 464 000.—		2 951 971.25	1 144 503.—
10 Ausbau Freulerpalast					471 000.—	
20 Anlagen für sportliche Ausbildung	520 000.—				251 000.—	
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	45 000.—		46 000.—		44 745.—	
40 CIM-Bildungszentrum, Region Zürich					60 000.—	
45 Schulhausbauten	800 000.—		1 460 000.—		1 200 426.55	
50 Kant. Gewerbliche Berufsschule			141 000.—		147 302.30	1 144 503.—
55 Kantonsschule	50 000.—				51 497.40	
65 Technikum Rapperswil	730 000.—		817 000.—		176 000.—	
70 Linthkolonie					550 000.—	

	Voranschlag 1998		Voranschlag 1997		Rechnung 1996	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
60 Sanitätsdirektion	15 178 000.—		21 657 600.—		12 315 837.65	
46 Höhenklinik Braunwald	10 000.—		44 600.—		74 141.75	
80 Kantonsspital	14 593 000.—		21 030 000.—		11 852 954.90	
82 Personalunterkünfte Spital	575 000.—		583 000.—		388 741.—	
65 Fürsorgedirektion	500 000.—		500 000.—		996 889.40	
80 Baubeiträge an Alters- und Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen	500 000.—		500 000.—		346 889.40	
81 Darlehen Fridlihuus Glarus					500 000.—	
82 Baubeitrag Menzihuus					150 000.—	
70 Direktion für Landwirtschaft / Wald / Umwelt .	15 435 000.—	7 940 000.—	17 083 600.—	8 890 000.—	13 395 463.65	6 809 674.85
10 Verbauungen und Aufforstungen	650 000.—	390 000.—	1 170 000.—	790 000.—	1 365 525.30	995 959.70
11 Waldstrassen und Strukturverbesserungen	800 000.—	450 000.—	800 000.—	450 000.—	801 353.—	440 175.—
12 Waldbauprojekte	4 000 000.—	2 600 000.—	4 000 000.—	2 600 000.—	4 419 379.10	2 811 928.15
13 Verhütung und Bekämpfung Waldschäden	850 000.—	450 000.—	1 600 000.—	800 000.—	1 037 787.—	623 783.—
30 Amt für Umweltschutz	285 000.—		10 000.—		34 207.85	
31 Gewässerschutz	3 150 000.—	850 000.—	3 403 600.—	850 000.—	3 708 907.40	835 587.—
32 Kehrlichtverbrennungsanlage	3 800 000.—	2 200 000.—	4 000 000.—	2 300 000.—		
60 Meliorationen und Landwirtschaftliche Hochbauten	1 900 000.—	1 000 000.—	2 100 000.—	1 100 000.—	2 028 304.—	1 102 242.—
80 Direktion des Innern	500 000.—	330 000.—	1 400 000.—	310 000.—		198 590.—
40 Investitionshilfedarlehen	500 000.—	330 000.—	1 400 000.—	310 000.—		198 590.—

Zusammenstellung

	Voranschlag 1998		Voranschlag 1997		Rechnung 1996	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Investitionsrechnung	47 276 000.—	12 762 000.—	60 672 700.—	13 956 000.—	55 119 548.15	16 327 287.65
Zunahme der Nettoinvestitionen		34 514 000.—		46 716 700.—		38 792 260.50
14 Regierungskanzlei	—	—	58 000.—	—	541 604.55	—
Netto-Ausgaben				58 000.—		541 604.55
20 Finanzdirektion	4 506 000.—	2 082 000.—	1 000 000.—	—	6 186 751.50	235 100.—
Netto-Ausgaben		2 424 000.—		1 000 000.—		5 951 651.50
30 Polizeidirektion	485 000.—	—	1 466 500.—	—	4 797 271.45	—
Netto-Ausgaben		485 000.—		1 466 500.—		4 797 271.45
35 Militärdirektion	430 000.—	119 000.—	492 000.—	200 000.—	648 559.55	474 324.—
Netto-Ausgaben		311 000.—		292 000.—		174 235.55
40 Baudirektion	8 097 000.—	2 291 000.—	14 551 000.—	4 556 000.—	13 285 199.15	7 465 095.80
Netto-Ausgaben		5 806 000.—		9 995 000.—		5 820 103.35
50 Erziehungsdirektion	2 145 000.—	—	2 464 000.—	—	2 951 971.25	1 144 503.—
Netto-Ausgaben		2 145 000.—		2 464 000.—		1 807 468.25
60 Sanitätsdirektion	15 178 000.—	—	21 657 600.—	—	12 315 837.65	—
Netto-Ausgaben		15 178 000.—		21 657 600.—		12 315 837.65
65 Fürsorgedirektion	500 000.—	—	500 000.—	—	996 889.40	—
Netto-Ausgaben		500 000.—		500 000.—		996 889.40
70 Direktion für Landwirtschaft / Wald / Umwelt	15 435 000.—	7 940 000.—	17 083 600.—	8 890 000.—	13 395 463.65	6 809 674.85
Netto-Ausgaben		7 495 000.—		8 193 600.—		6 585 788.80
80 Direktion des Innern	500 000.—	330 000.—	1 400 000.—	310 000.—	—	198 590.—
Netto-Ausgaben		170 000.—		1 090 000.—		
Netto-Einnahmen					198 590.—	

Gesamtrechnung

Budget 1998

Verwaltungsrechnung	Rechnung 1996	Budget 1997	Budget 1998	Abweichungen Budget 1998 zu R 1996 zu B 1996	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung					
Aufwand total	332 993 618	318 133 740	322 909 784	- 10 083 834	4 776 044
Ertrag total	333 257 150	318 082 726	322 739 519	- 10 517 631	4 656 793
Ertragsüberschuss	263 532	-	-		
Aufwandüberschuss	-	51 014	170 265	433 797	119 251
Investitionsrechnung					
Ausgaben total	55 119 548	60 672 700	47 276 000	- 7 843 548	- 13 396 700
Einnahmen total	16 327 288	13 956 000	12 762 000	- 3 565 288	- 1 194 000
Netto-Investitionen	38 792 261	46 716 700	34 514 000	- 4 278 261	- 12 202 700
Finanzierung					
Abschreibungen *)	46 197 633	27 461 355	23 700 204	- 22 497 429	- 3 761 151
Ertragsüberschuss	263 532	-	-		
Aufwandüberschuss	-	51 014	170 265	433 797	119 251
Finanzierungsüberschuss	7 668 905	-	-	-	-
Finanzierungsfehlbetrag	-	19 306 359	10 984 061	18 652 966	- 8 322 298
*) inkl. Entnahmen aus Reserven; ohne Abschreibung Finanzvermögen					